# ILIAS in NUCE,

Oder

# Historischer Sack-Spiegel/

Worinn

Der Her- und Fortgang deß Lutherthums mit all-seinen haupt-sächlichen Merckwürdigkeiten/ Kriegs-Empörungen / Feind- und gütlichen Handlungen biß auf das Tridentinische Concilium, und den An. 1555. erfolgten Religions-Friden inclusivè, aus der Reichs-Histori, Theologì, und Jurisprudenz unwiderleglich vorgestellet wird.

Ehemals in Latein / aus Befehl Henrici von Knöringen Bischoffen zu Augspurg / von einig-Catholischen Rechts-Gelehrten / aus denen öffentlichen Reichs-Handlungen / und Schlüssen / wider verschidentlich-Uncatholischer Scribenten ausgesprengte Erdichtungen / edirt zu Dilingen An. 1629.

Unter dem Titul:

Pacis Compositio inter Principes, & Ordines Imperii Romani Catholicos, atque Augustanæ Confessioni adhærentes in Comitiis Augustæ Anno 1555. edita, quam Jure-Consulti quidam Catholici ex publicis Comitiorum Actis, & Decretis adversùs complurium Acatholicorum scriptorum Commenta quæstionibus illustrârunt Anno 1629. Jussu, & Auctoritate Superiorum Dilingæ.

Wovon in gegenwärtiger Edition die 24. erstere / nehmlichen verstandene Histori betreffende Frag-Stück in das Teutsche übersetzter sich befinden.

CUM PERMISSU SUPERIORUM.

Augspurg / zu finden bey Frantz Antoni Ströttern / Catholischen Buchhandlern / 1730.

# Vorbericht
## An den geneigten Leser.

Es werden hierinn verschidene Stellen aus einigen Authoribus angeführet / die sonsten / und insgemein in Teutscher Sprach vorhanden; falls nun etwan gegenwärtige Version mit selbigen in denen Worten nit vollkommen überein treffen solte / so ist zu wissen / daß man bey der Ubersetzung sich gäntzlich an die Lateinische Edition gehalten / und bey dem Contextu verbliben / wie solcher alldorten befindlich / ohne einigen allegirten teutschen Authorem hierüber zu inspiciren; Es bleibe demnach der geneigte Leser dises mit einer solchen Aufrichtigkeit zu durchgehen / als wie es geschriben / so wird er daran finden / was ihme das Titul-Blat vorstellet.

# Das erste Capitel.

## Von dem Namen/ und Ursprung der Lutherisch-so genannt-Augspurgischen Confession.

## Erste Frag.

### Woher die Confessionisten solch-ihre Benamsung bekommen?

**SUMMARIUM.**

I. Von dem Namen der Confessionisten.
II. Wer diejenige gewesen / so der Augspurgischen Confession sich unterschriben?
III. Philipp Melanchton hat die Augspurgische Confession aus denen Schrifften Martin Luthers / seines Lehrmeisters verfasset.
IV. Luther selbst pflegte die Confessionisten seine Lutheraner zu nennen.
V. Dise werden auch Protestanten genennet.

### Antwort auf die vorstehende Frag.

SIe werden Confessionisten von darumen genennet, weilen sie ihre Confessionem fidei, oder Erklärung, worinn ihre Glaubens-Bekanntnuß eigentlich bestehe, in gewise Articul verfasset, und dem Römischen Kayser Carl 1

 dem

dem Fünfften auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1530. den 25. Junii übergeben.

2 Diser Confession waren unterschriben: Johannes Churfürst von Sachsen, Georg Marg-Graf von Brandenburg, Ernest Hertzog von Lüneburg, nebst seinem Bruder Francisco, Philipp Landgraf von Hessen, Wolffgang Fürst von Anhalt, so dan die beede Reichs-Städt Nürnberg, und Reutlingen. Chytræus in Histor. fol. 110. Recessus Imp. ejusdem anni 1530. §. Demnach haben rc.

3 Der Verfasser ware Philipp Melanchton (auf Teutsch: schwartz Erd) ein Discipul, oder Lehrjünger deß bekannten Martin Luthers, aus dessen Lehr, und Schrifften die Augspurgische Confession geschmidet, und zusammen getragen worden, wie unter andern darmit gloriret Ægid. Hunnius Tom. 5. de August. Confess. Disp. 3. n. 6.

4 Es seynd auch die Confessionisten gleich Anfangs ihrer Religions-Neuerung von ihrem Stamm-Vatter, und ersten Urheber Luthero her: Lutheraner, wie biß auf den heutigen Tag noch, genennet worden, ingestalten Luther selbsten dise seine Söhn, und neu-gebohrne Kinder mit solchem Namen, wie sonsten, also auch, und besonders um vorgedachtes -- 30. Jahr in zweyen Tractaten, benanntlich in der Wahrnung an seine liebe Teutsche, und in der Glossa auf daß vermeynt-Kayserliche Edict, betitlet, wan er bey David Chytræo hist. Conf. Aug. Germ. fol. 599. also spricht: „Die fromme Ketzer, die „Luthe-

„Lutheraner, welche ihr (der Papisten) Schutz „und Schirm seynd (verstehe wider die Sacramentirer) mögen sie (die Papisten) nicht leyden, „darum sollen andere Ketzer kommen, die nicht wie „die Lutherische mit ihnen handlen werden, denenselbigen sollen sie, ohne ihren Danck, Raum „geben, dieselbe sollen uns Lutherische fromm „machen, was gilts?

So werden dieselbe auch Protestanten genennet; welchen Namen sie bey dem Speyrischen Reichs-Tag Anno 1529. bekommen, da sie etwelche Decreta Königs Ferdinandi, als damahlig-Kayserlichen Commissarii, nach Zeugnuß Surii in dict. ann. zu unterschreiben sich geweigeret, Ursach, weilen mit ꝛc. Fürsten, und Ständen deß Reichs gemeinsamer Einstimmung zu vor schon auf dem Convent zu ersagtem Speyer Anno 1526. §. demnach haben ꝛc. beschlossen, und nachmahls in vorberegt-1529. Jahr bestättiget worden, daß ob dem Wormbsischen Anno 1521. von Kayserl. Majest. und dem Reich wider deß, biß auf ein general Concilium, oder allgemeine Kirchen-Versammlung, Luthers Lehre ergangen- und promulgirten Religions-Edict, steiff, und unabänderlich gehalten werden solle, wie aus dem Reichs-Abschid mehr-berührten 1529. Jahrs §. und nachdem ꝛc. erhellet, „daß sich Churfürsten, „Fürsten, und Stände deß Reichs, und derselben Pottschafften, einmüthiglich verglichen, und „vereiniget haben, mittler Zeit deß Concilii, „mit ihren Unterthanen, in Sachen das Edict, „durch Kayserl. Majest. auf dem Reichs-Tag zu

„Wormbs gemacht / berührende, zu leben, zu
„regiren / und zu halten, wie ein jeder solches
„gegen GOtt, und seiner Majest. hofft, und
„vertraut zu verantworten.

Wider disen Speyrischen Reichs-Schluß dan haben verstandene Fürsten und Städt protestiret, und hierüber an den Kayser, beynebens auch auf das General Concilium appellirt, wie zumal dieselbe nächst-folgendes Jahr auf dem Reichs-Tag zu Augspurg in ihrer an den Kayser erlassenen Antwort sich deß mehreren erkläret haben, gestaltsam unten bey der 11. Frag befindlich.

## Anderte Frag.

**Ob es recht genugsam bekannt / was massen die Lutherische Lehr / aus welcher die Augspurgische Confession hergeflossen / in denen mehrsten Glaubens-Articklen gantz neu / und bey anderen Nationen / ja in Teutschland selbsten von unfürdencklicher Zeit hero lediglich unbekannt gewesen?**

SUMMARIUM.

VI. Deß Luthers Glaubens Lehr ist von männiglich als neu, und zuvor gantz unerhört ermessen / und dessentwegen auch von Carolo V. zu Wormbs verdammt worden.

VII. Luther bekennet selbsten / er seye anfänglich nur alleinig gewesen / da er in dise Verwirrungen eingerunnen.

Antwort.

6 ES ist in allweeg mehr dan zu Genügen, und in der gantzen weiten Welt bekannt, welcher

cher gestalten dazumahl die Lutherische Glaubens-Lehr-Sätze vor neu / und der Apostolischen Tradition, der allgemeinen Kirchen wohl- und von Alters hergebrachten Gebrauch, gut- und löblichen Herkommen gäntzlich vor widerstrebend gehalten, und ausgesprochen worden; angesehen er Luther die ordentliche Priesterweyhe, nebst der Göttlichen Wandlung deß allerheiligsten Leibs, und Bluts JEsu Christi, aufgehoben; den Gewalt der geistlichen Schlüßlen einem jedwedern Layen, oder weltlichen Menschen zugeeignet; den freyen Willen, Gut- oder Böses zu thun, abgesprochen; das eingesetzte Fasten, und Betten, mit andern von der Kirchen allzeit observirten Bräuch und Gewohnheiten umgekehrt, und verderbt; das Opffer der heiligen Meß nit allein unnutzlich, sondern auch wider die Göttliche Anordnung zu seyn vorgegeben, und solches gäntzlich abgeschafft; das Fegfeur, und den Stand deren alldort in der Reinigung sich befindenden Seelen widersprochen, und zernichtet; daß der Mensch durch den Glauben allein gerecht werde, mit Verfälschung der Schrifft, gelehrt; die Verdienste der Gerechten, die Werck der Genugthuung, die Anruffung der Heiligen im Himmel, den Cælibat, oder Stand ausser der Ehe zu leben, nebst denen Closter-Gelübden verachtet, verworffen, und abgethan.

Daß nun all dises, und noch mehr anderes, so in dem Wormbsischen Reichs-Edict An. 1521. erzehlt, und verdammet wird, damahls neu gewesen, und von Luthero, mit Widersprechung

aller anderer GOtts-Gelehrten, eingeführt worden, bezeuget Kayser Carl in seinem an die alldorten zu Wormbs versammlet-gewesene Reichs-Stände, bey Melchior Goldast Tom. 2. Constit. Imp. fol. 142. welches also lautet: „ Wei-
„len offenbahr, daß nur ein eintziger Ordens-
„Bruder (Martin Luther) solche Irr-Lehren
„führe, die wider den Ausspruch der gantzen
„Christenheit, sowohl derjenigen, welche vor
„tausend Jahren gewesen, als auch zu gegenwär-
„tiger Zeit sich im Leben befinden, streittet, und
„eigensinnig behaubten will, sam hätten alle Christ-
„glaubige bißhero allzeit in Irrthum, und Glau-
„bens-Fehlern gelebt, solchem nach ist bey mir vest
„beschlossen / alle meine Reich, daß Kayserthum,
„Herrschafften, Gebiet, und Freund, Leib und
„Blut, ja endlichen das Leben selbsten nebst der
„Seele darauf zu setzen, damit disem gottlosen Un-
„ternehmen Einhalt beschehe, und dessen weiterer
„Fortgang gesteuret werde.

7 Es rühmet zu mahl dessen Luther sich selbst, da er in der Vorrede seiner Lateinischen Bücher Tom. 1. Wittenb. de An. 1545. also schreibet:
„Frommer Leser, du wirst in disen meinen erste-
„ren Schrifften sehen, und finden, wie vil, und mit
„was grosser Demuth ich dem Pabst zugestanden
„habe, so ich in meinen nachfolgenden Büchern/
„und zu gegenwärtigẽ Zeiten vor die höchste Gotts-
„Lästerung, und Greul halte, und verfluche;
„wirst also disen Fehler, oder, wie sie (die Papi-
„sten) mich verlaumden, dise mir selbst Wider-
„sprechung, der Zeit, und meinem der Sachen
„Un-

„Unverstand zu Gut halten; Ich ware Anfänglich „gantz allein, und in Wahrheit, zur Tracti„rung so hoch- und wichtiger Sachen der aller„Ungeschicktest- und Ungelehrteste; dan von Un„gefähr, und nicht mit Willen, oder Fleiß bin „ich in disen Lermen gerathen, dessen ich GOtt „zum Zeugen nemme.

Sihe dan, wie Luther der erste Vatter der Augspurgischen Confession selbsten bekennet, er seye Anfangs gantz alleinig gewesen, da er die Kirch GOttes in dise Unruhe gesetzet, und überhin sich rühmen darff, daß er nit mit Fleiß / oder vilem Bedacht, sondern nur so zufälliger Weiß, oder unüberlegter Dingen disen Handel angefangen, weilen nemlichen die Ablaß-Verkündigung dem Johann Tetzel, Prediger-Ordens, aufgetragen worden, welches er Luther, nebst seinem Ordens-Generaln Staupitio, aus all zu grossem Ehrgeitz, und Hochmut unmöglich verschmertzen konte; „dahero er (nach Zeugnuß Cochlæi in „Actis de An. 1517.) als ein hitzig- und hoffärti„ger Kopff die Feder ergriffen, und an den Pri„matem deß Teutschlands Albertum (Ertz„Bischoffen zu Mayntz, und Magdeburg) „ein Zorn-volles Schreiben ablauffen lassen, auch „(kurtz hernach) mit disem nicht vergnügt, 95. „Propositiones, oder Lehr-Sätz öffentlich in die „Welt ausgesprengt, worinn er den allgemeinen, „recipirten Verstand, und Ausspruch der Kir„chen von denen Indulgenz oder Ablassen frevent„lich zu bestreitten sich unterstanden.

# Dritte Frag.

## Ob es ein wahres Kenn-Zeichen seye der Trenn- und Abweichung von der wahren Christ-Catholischen Kirchen / daß wir denen Confessionisten jenen Mann anzuzeigen wissen / dessen Namen / und Glaubens-Lehr / so der allgemeinen gäntzlich zuwider / sie angenommen?

SUMMARIUM.

VIII. Die Kirchen-Vätter haben uns vor ein richtiges Kenn-Zeichen hinterlassen / daß diejenige vor Novatores, Erneuerer / und Uncatholische zu halten seyen / welche von einem gewisen Anfänger den Namen / und neue Glaubens-Lehr empfangen.

Antwort.

8 DIse Weiß, und Manier die wahre Christen von denen Sectirern, und Abtrinigen zu unterscheiden, mithin die wahre allein seeligmachende Kirch Christi zuerkennen, ist in allweeg von denen uralten Kirchen-Vättern als eine gewiß- und unfehlbare Regul, und Richtschnur uns hinterlassen; dan also schreibet Justin: Martyr. in Dial. cum Tryphone: „Es seynd demnach (*amici permulti*: sunt formalia) sehr vil gewesen, und „noch vorhanden, welche Gott-laugnend- und „Gotts-lästerliche Ding zu sagen, und zu thun „gelehrt haben, und gleichwohlen in- oder unter „dem Namen JEsu hervor getretten, und von „uns mit dem Namen der jenigen Männer, von „wel-

„welchen sie ihre Lehr empfangen, benennet wor„den (und hernach) etliche derselben heissen Mar„cionitter, etliche Valentinianer, Basilidianer, „Saturninianer, und andere anderst, waserley nem„lichen die Urheber ihrer Secten vor Nåmen ge„habt.

Auf gleichen Schlag redet der Heilige Irenæus lib. 1. cap. 20. der Heil. Athanasius serm. 2. contra Arianos. der Heil. Cyprianus ad Novatianum Hæreticum: „Die ihr einstens Christen gewesen, „jetzt aber Novatianer seyet, und euren ersten „Glauben mit nachmahliger Untreu, unter Anneh„mung eines andern Namens, vertauschet ha„bet. (in der Baßleris. Edition stehet) per no„minis mutâstis velum: unter dem Deck-Man„tel eines andern Namens 2c.

Der Heil. Chrysostomus in Act. Apost. hom. 33. „Sie haben etwelche, von denen sie herge„nannt werden; dan wie deß Ketzer-Meisters „Namen ist, so heißt auch die Sect; uns aber „hat kein Mensch den Namen gegeben, sondern „der Glaub selbst.

Zum allerklåristen der Heil. Augustinus wider die Luciferianer Tom. 3. „Ich will dir meine „Meynung gantz kůrtzlich eröffnen: Bey- und in „jener Kirch soll man verbleiben, welche von de„nen Apostlen aufgericht worden, und biß auf „den heutigen Tag noch stehet; wan du also wirst „hören, daß einige, seyn wollende Christen, nit „von unserm HErrn JEsu Christo, sondern von „jemanden andern her benamset werden, als zum „Exempel: Marcionitten, Valentinianer, Mon-

„ten-

„tenser ꝛc. So wisse sicher, und gewiß, daß dises
„nit die wahre Kirch Christi, sonder die Syna-
„gog deß Anti-Christs seye; dan eben aus deme/
„daß solch ihre Lehr, und vermeynte Kirch neu,
„zeigen sie an, diejenige zu seyn, welche der Apo-
„stel, als Vorläuffer deß Anti-Christs, verkün-
„diget hat.

Weiters eben diser Heil. Lehrer, und grosses Kirchen-Liecht Augustinus lib. contra Epist. fundam. „Mich haltet in der Catholischen Kirchen
„sonderheitlich, und ebener massen auch der Na-
„men Catholisch selbsten, dieweilen solchen nit
„ohne übernatürliche Ursach, unter so vilen Ke-
„tzereyen dise Kirch alleinig, und solcher gestalten
„jederzeit erhalten, daß, ob auch schon alle Ketzer
„wollen Catholici genennet werden, jedannoch
„aber, falls etwan ein Frembder nach einem Ca-
„tholischen Gotts-Hauß fragt, gewiß keiner von
„ihnen auf ihre Kirch, oder zusammenkunfft einem
„solchen zu deuten sich getrauen wird.

Pacianus Episc. Barcinon. „Nachdem ich
„heute in der Volckreichen Stadt angelanget,
„und erfahren, was massen allda sich befinden;
„Marcionitten, Apollinaricianer/ Cataphrygia-
„ner, Novatianer/ und andere dergleichen, wel-
„che alle sich Christen nennen, wie solt ich wohl
„meine Kirch erfragen mögen, wann sie nit Ca-
„tholisch: genennt wurde! (und hernach) von
„dem Namen der Ketzerey wird unser Volck, un-
„ter andern auch alleinig durch dises gantz frey,
„und sicher erhalten/ daß es Catholisch genennt
„wird.

Cy-

Cyrillus Hierosolym. Catech. 18. „So du „etwann in eine Stadt kommest, so frage nit nur „blosser Ding, wo das Hauß deß HErrn seye, „dan auch die übrige gottloß- und Ketzerische „Rotten kein Bedencken tragen, ihre wiewohl „besudelte Kirchen also zu nennen; Sollest auch „nit nur schlecht hin fragen, wo die Kirchen, son- „dern wo die Catholische Kirch seye? dann dises „ist der eigentliche Namen diser heiligen und „unser aller Mutter, die da ist die Braut unsers „HErrn JEsu Christi.

## Vierte Frag.

**Was mag wohl die Grund-Ursach seyn / welche die heilige Vätter bewogen / aus der Neuigkeit deß Namens / und Urhebers / auch die Neuigkeit der Lehr abzunemmen / also zwar / daß sie dergleichen Erneuerer eben darum auch vor falsche Christen gehalten?**

### SUMMARIUM.

IX. Weilen der Glaub / und die wahre Kirch Christi / nach dessen Verheissung / niemahlen zu Grund gehen / oder verborgen seyn kan / sondern biß an das End der Welt wachsen / auch unter alle Völckerschafften ausgebreittet werden muß / so wird gantz recht daraus geschlossen / daß eine jedwedere neu-auffkommende Glaubens-Lehr zu verwerffen seye.

### Antwort.

DJe Ursach dessen ist hauptsächlich dise, weil 9.
nemlichen Christus der HErr, nachdem Er

die

die Welt, und den Satan glorreich besieget, seine Kirch also vest gegründet hat, daß sie biß an daß Ende der Welt je und allzeit sichtbar floriren, auch immerzu mehrers, und mehrers unter alle Nationes, biß an die äusserste Theil deß Erd-Crayses fortgepflantzet werden solle; dises erkennen wir theils aus unserem von denen Apostlen selbsten verfaßten Symbolo, oder Glaubens-Bekanntnuß, allwo die Kirch: Catholisch, das ist: *Universal*, oder allgemein genennet wird, als auch aus heiliger Schrifft, welche, gleichwie sie von Christo dem Heyland zeuget, also auch seine Kirch beschreibet, solche gantz deutlich, Sonnen-klar, und gleichsam mit dem Finger anzeiget, sichtlich, und kennbar machet, wie gar schön der Heilige Augustinus Epist. 166. ad Donatum: „In Göttlicher heiliger Schrifft haben wir zuerkennen gelehrnet die Kirch, dise Schrifft haben wir miteinander gemeinschafftlich / warum behalten wir dan nit auch Christum, und die Kirch beysammen in der Gemeinschafft; wo wir erkannt haben den jenigen, von welchem der Apostel zu den Galat. 3. spricht: dem Abraham seynd beschehen die Verheissungen, und seinem Saamen ꝛc? allдorten erkennen wir ebnermassen die Kirch / von welcher GOtt zu dem Abraham Gen. 22. In deinem Saamen (das ist in Christo) werden gebenedeyet werden alle Völcker der Erden; wo wir erkennet haben Christum Psalm. 2. Du bist mein Sohn, heut hab ich dich gebohren ꝛc. Alldorten erkennen wir auch die Kirche aus nachfolgender Stelle: Begehre von mir, und ich will „dir

„dir geben die Völcker zu deiner Erbschafft, und
„die Gräntze der Erden zu deiner Besitzung; wo
„wir erkennet haben Christum Psalm. 49. GOtt
„der HErr aller Götter hat geredt rc. alldorten
„erkennen wir auch die Kirch aus der Nachfolg:
„Von Aufgang der Sonnen biß zum Nidergang;
„Wo wir erkennet haben Christum Psalm. 18.
„und er als ein Bräuttigam hervor gehend von sei-
„ner Schlaff-Cammer rc. alldorten erkennen wir
„auch die Kirch aus deme, was ein wenig oberhalb
„stehet: Ihr Klang ist ausgangen in alle Welt,
„und ihre Wort haben sich ausgebreitet biß an die
„Ende der Erden: In die Sonn hat er seinen Ta-
„bernackel gesetzt: Sie ist eine in die Sonne gesetz-
„te Kirch, das ist, durch die Offenbahrung allen
„bekannt biß an die Gräntze der Erden.

Ferners der Heil. Augustinus lib. 1. qq. E-
vang. q. 38. „Eine jedwedere Trennung, eine je-
„de Ketzerey hat entweders seinen öffentlichen Orth
„in der Welt, und einen Theil derselben in Be-
„sitz, oder sie betrüget die Menschliche Fürwitzig-
„keit in disteren, heimlichen Zusammenkünfften,
„und Schlupffwincklen; hierauf deutet uns Chri-
„Matth. 24. falls etwan euch einer sagen wurde:
„Sihe, hier, oder dorten rc. ist Christus (welches
„anzeiget die Theil der Welt, und Landschafften)
„oder in denen innerst- und heimlichen Gemachen,
„oder in der Wüsten und Einöde (welches die dun-
„ckel- und heimliche Zusammenkunfften der Ketzer
„anzeiget) nolite credere, nolite exire, so glau-
„bet es nicht, gehet nicht hinaus!

Eben dises argument hatte auch vorhero ge-
füh-

führet der Heilige Hieronymus wider die Luciferianer: „Wann Christus seine Kirch nirgends „anderstwo, als nur in Sardinien hat, O so ist „er gar zu arm worden! Sihe, wann gantz Britanien, und Gallien, den gantzen Orient, alle „Indianische Völcker, und Barbarische Natio„nen, und also bey nahe die gantze Welt der Sa„tan besitzet, wie sollen dan biß in die äusserste „Winckel deß gantzen Erd-Crayses die Sieg-Zei„chen deß heiligen Creutzes hingebracht worden „seyn? Hat villeicht der mächtige Feind Christo nur „Hiberien überlassen, und sich nit gewürdiget, „die Celtiberos, die liechte Menschen, und die Land„schafft der Mohren zu besitzen?

Gleicher gestalten sehr vortrefflich Optatus Mi„levitanus lib. 2. contra Donatistas: also, hör „ich wohl/ damit in einem kleinen Theil Africæ, „in einem Winckel einer kleinen Landschafft, bey „euch seyn könne die Kirch, so solle sie bey uns in „einem andern Theil Africæ nicht seyn? Solle „wohl in Hispanien, in Italien, in Gallien/ wei„len ihr alldorten nit seyd/ die rechte Kirch auch „nit seyn? Wann sie nun bey euch alleinig ist, so „muß sie in denen dreyen Pannonien, in Dacien, „Misien, Thracien, Achajen, Macedonien/ und „gantz Griechen-Land, wo ihr nit seyd/ auch nit „seyn? (und ein wenig hinach) durch so vil In„suln und Landschafften, welche kaum alle mögen „gezehlet werden, wo ihr nit seyd, solle die wahre „Kirch auch nit seyn? wo wäre dan auf solche „Weiß die Eigenschafft deß Catholischen Na„mens, welchen sie (die rechte Kirch) von daher

„be-

bekommen, weilen sie von der Vernunfft unterstützet, und allenthalben außgebraitet ist.

Es haben demnach die Vätter wider alle Novatores, oder neue Glaubens-Einführer auf folgende Arth kürtzlich argumentiret: Der Glaub, und die Kirch Christi muß nicht mehr, wie die Jüdische Synagog, in einem Theil der Welt eingeschlossen, sonder in alle Länder gebracht / und das Evangelium der gantzen Welt kundt gemacht werden, Math. 24. v. 14. Es wird dises Evangelium gepredigет werden in der gantzen Welt zum Zeugnuß allen Völckern. Euer Glaub / und Evangelium aber verbleibet nur in eim- oder anderem Welt-Theil, anderwerts unbekandt, und niemahl geprediget, (wie da ist Z. E. von der Allgegenwart Christi, vom würcklichen Glauben der Kinder im Tauff, von der Vergreuligung des H. Meß-Opffers, und was dergleichen ketzerische Lehren noch mehr.) So ist dan euer Glaub und Evangelium nicht der wahre Glaub Christi, und sein Evangelium, so habt ihr dan auch die wahre Kirch Christi nicht, sondern nur eine Synagog, und Sectierische Zusammenkunfft; dises berühren wir nur obenhin, umb dem begierigen Leser einen bloß summarischen Begriff davon beyzubringen, allermassen dise Materi bey andern Catholischen Lehreren weitläuffig und vollkommen außgeführter befindlich.

(o)

# Fünffte Frag.

**Solten villeicht die Confeßionisten sich und ihre Kirch mit deme zu defendiren vermögen/ wan sie sich Evangelisch-und Apostolische Christen nennen / und vorgeben/ sie haben ihren Glauben von denen Apostlen/ und deren Nachfolgern herempfangen / welcher inmittelst durch vile Jahr-Hundert hin erloschen gewesen/von Luthero aber wider zum Leben erwecket / und reformiret worden?**

## SUMMARIUM.

X. Die Confessionisten können sich nit Evangelisch/ und Nachfolger des Apostolischen Glaubens nennen/ welcher nachmahls erloschen / und von Luthero wider erwecket worden seyn solle.

### Antwort.

10 DIse Defension halt Stich, wie faules Leder, ingestalten sich alle Ketzer derselben jederzeit haben bedienen, ja auch so gar Catholisch genennt werden wollen, wie der Heil. Augustinus bezeuget Lib. de util. credendi cap. 7. Aber man fragt hier nicht, was sie sagen, wessen sie sich berühmen, sondern mit was Grund und Wahrheit solches beschehe. Dan weilen, Vermög Heil. Schrifft, und selbiger Versprechungen, die zu Jerusalem angefangene Kirch Christi zu allen Völckern sich erstrecken, und in der gantzen Welt hellsichtbar ver-

verbleiben solle, und benebens kundbar, wasgestalten in einer gewisen Landschafft eine neue Glaubens-Lehr entstanden, welche zuvor von vilen Sæculis hero unbekandt ware, so folget der unhintertreibliche Schluß, daß selbige die wahre Lehr Christi, und seiner Kirchen nicht seyn könne, als welche von Zeit und Orthen lediglich weder eingeschränckt, noch außgeschlossen, sondern jedesmahl gantz hell leuchtend / und öffentlich sichtbar seyn, und alle Landschafften und Völcker durchwandern muß.

Hievon handlet der Heil. Augustinus in Psal. 47. super illa verba: In Civitate Domini virtutum, in Civitate Dei nostri: DEus fundavit eam n æternum: Was solten doch die Ketzer vil Ursach haben zu pochen, zu spotten, ꝛc. als die in Theile zertrennet, ꝛc. „ Es sollen sich je diejenige „ nicht erhöben, die da sagen: Sihe, hier ist „ Christus, sihe, dort ist er, ꝛc. ( Wir alleinig, „ in diser oder jener Landschafft, ꝛc. seynd die rech„ te Christen, wir alleinig seynd Evangelisch, „ Apostolisch, ꝛc. ꝛc.) Der jenige, welcher spricht: „ Sihe, hier ist Christus, sihe / dort ist er, ꝛc. „ der zertheilet schon die Einigkeit, welche GOtt „ seiner Kirchen versprochen hat. Die Könige „ seynd zusammen in Eines versamlet, und durch „ keine Trennung zerstreuet; Aber, solte wohl „ jene Stadt, durch welche die Welt von dem „ Untergang errettet worden, jemahls können „ ruinirt, und zerstöhret werden? Ach, das seye „ ferne von ihr! DEus fundavit eam in æter„ num, &c. GOtt hat sie gegründet in Ewigkeit;

 „wan

„ wan deme also, was förchtest dan / es möchte
„ villeicht das Firmament einfallen?
„ Und in der Epistel 170. ad Severinum: Du
„ kanst gar leicht wahrnemmen, und ersehen die
„ Stadt, welche auf dem Berg stehet, wovon
„ der HErr Math. 5. spricht, daß sie nicht kön-
„ ne verborgen seyn, dan sie ist eine Catholische /
„ allgemeine Kirch; Dahero wird sie auf Grie-
„ chisch, καθολική genannt, weil sie nemblich in
„ der gantzen weiten Welt außgebraitet ist; dise
„ kan niemand unbekandt / mithin nach dem Wort
„ JEsu Christi des HErrn, keines Weegs verbor-
„ gen seyn.
„ Also auch der Heil. Basilius in Psal. 45. ver-
„ ba: Fluminis impetus lætificat Civitatem Dei,
„ sanctificavit Tabernaculum suum Altissimus:
„ DEus in medio ejus non commovebitur, &c.
„ sich vernehmen lasset: Weilen GOtt mitten in
„ seiner Stadt ist, so hat er sie mit der Steet- und
„ Immerwerigkeit begabt, und derselben sogleich
„ in dem ersten Aufgang des Liechts seine Hülff-
„ reiche Hand dargestrecket; Es mag also ent-
„ weders das obere Jerusalem, oder die auf Er-
„ den sich befindende Kirch unter dem Namen
„ diser Stadt genommen werden, so wird allzeit
„ dises darmit übereintreffen: Sanctificavit in
„ illa sibi Tabernaculum suum Altissimus. Der
„ Allerhöchste hat ihme in derselben geheiliget sei-
„ nen Tabernackel, und eben dadurch, daß GOtt
„ seinen Sitz allda vest gesetzet, wohnet er auch
„ mitten in diser Stadt, derselben so vile Stärck
„ und Waffen verleyhend, daß sie nicht könne be-

„ wegt,

„ wegt, oder übergwältiget werden; In Mitte
„ aber der Stadt wohnet GOtt, umb seine Gna-
„ den und Lichts-Strahlen allenthalben, auf
„ dem Circkel des gantzen Erd-Creyses, als ein
„ gerechtester Vatter, in gleicher Maaß außzu-
„ theilen.

Auf eben dise Arth schreibet der Heil. Chrysostomus in eadem verba Psal. 45. Et de verbis Isaiæ: Vidi Dominum, hom. 4. „ Daß die
„ Kirch ihre Wurtzlen vilmehrers habe in dem
„ Himmel / als auf Erden; und daß leichter seye,
„ die Sonne außzulöschen, als die Kirche zu ver-
„ finsteren; Wer (fragt er) prediget dises? Ant-
„ wort: Der jenige, so dieselbe gegründet hat,
„ und gesprochen: Himmel und Erden werden
„ zergehen, meine Wort aber werden nicht zer-
„ gehen, Math. 24.

Hat nicht eben diser Heyland seiner Kirchen versprochen: Die Porten der Höllen sollen sie nicht übergwältigen? Math. 16. v. 18. & Joan. 14. v. 16. Ich will den Vatter bitten / und er wird euch senden einen andern Tröster, der bey euch bleibe in Ewigkeit. Item ibi 16. vers. 13. Wan derselbige Geist der Wahrheit kommen wird, wird er euch lehren alle Wahrheit. Et Math. 25. v. ult. Und sehet / ich bin bey euch alle Tag biß an das Ende der Welt. Weilen also die Kirch Christi in der Welt allzeit sichtbar seyn, und verbleiben muß, folgsam vor allem Untergang bestens gesichert, dergleichen aber die Kirch der Confessionisten von weithem nicht ist, anerwogen sie nicht allein in denen vorigen vilen

Sæculis lediglich unbekandt ware, sondern auch heut zu Tage noch in denen mehristen Theilen der Welt gantz fremd, und vilweniger angenohmen, als folgeret sich unwidersprechlich, daß sie die orthodoxe, oder wahre Kirch Christi mit nichten seyn könne.

## Sechste Frag.

Aber / folgt nicht aus bißherig-gesagtem / daß auf solche Weiß die Kirch nicht einmahl zu Zeiten der Apostlen / da sie noch in Palästina sich aufgehalten / habe Catholisch genennet werden mögen / weilen sie damahls / und noch lang hernach in die gantze Welt nit außgebraitet gewesen?

SUMMARIUM.

XI. Warumen die Kirch von denen Apostlen / und andern Vättern: Catholisch seye genennt worden?
XII. Ein von der Catholischen Kirch / und dem Glauben abgesönderter Theil wird eine Ketzerey genannt.

Antwort.

11 IN dem Symbolo, oder Glaubens-Bekanntnuß der Apostlen, welches dieselbe, nach Zeugnuß Ruffini in Exposit. hujus Symboli, ehe und bevor sie in andere Landschafften der Welt von einander geschiden, als ein Zeichen der Einmüthigkeit, und ihres Glauben, ꝛc. verfasset haben, ist unter anderen austrucklich auch diser Articul befindlich: Credo sanctam Ecclesiam Catholicam: Ich glaube eine heilige, Catholische Kirch/ wel-

welches so vil sagen will, daß wir glauben, und anhangen sollen jener Kirchen Christi, die von denen Apostlen und andern Jüngern des HErrn zu Jerusalem angefangen, durch die gantze Welt außgebraitet werden, und niemahlen zu Grund gehen soll, damit durch das Zeichen der Universalität, oder Allgemeinheit, nach Gestaltsame der Zeiten, und Oerther, die wahre Kirch Christi erkennet, und unterschiden werden möchte von der Neuigkeit, und Ketzerey, welche nichts anders ist, als die Trenn- und Absönderung von deme, was bißhierzu von denen Christen ins gemein geglaubet worden; Lasset uns hierüber hören den Heiligen Augustinum lib. de Unit. Eccles. c. 11. in locum Apostoli ad Galat. 1. Licèt nos, vel Angelus de cœlo evangelizet vobis, præterquàm quod evangelizavimus, anathema sit, &c. „Durch das „Evangelium ist uns kundtgemacht die Kirch, „welche soll außgebraitet werden durch die gantze „Welt, und daß dises in dem Gesatz, in denen „Propheten, und Psalmen also außgesprochen „seye, hat der HErr selbsten bezeuget, welcher vor„gesagt, daß sie anfangen werde von Jerusalem, „und verbleiben durch alle Völcker, auch da er „schon würcklich seine Himmelfahrt antratte, „mit außtrucklichen Worten hinterlassen, er „werde Zeugen haben in Jerusalem, in gantz „Judäa, Samaria, und biß in die gantze weite „Welt hinauß, welche Wort auch in dem Werck „erfüllet worden. Wie, und was Gestalten „die Sach ihren Anfang genommen habe zu Je„rusalem, und hernach weiter geschritten in Ju-

„ däam, Samariam, und in die gantze Welt,
„ allwo die Kirch noch allzeit in ihrem Wachs-
„ thumb ist, biß sie endlichen auch zu denen übri-
„ gen Völckern, wo sie damahlen noch nicht ist,
„ hingelange, das alles wird durch die heilige
„ Schrifft sattsam angezeugt; Wer anderst
„ Evangeliziret, prediget, oder lehret, Anathe-
„ ma sit, der seye verflucht; anderst aber predi-
„ get, und lehret der jenige, welcher sagt, die
„ Kirch seye in der übrigen Welt zugrund gangen,
„ und nur auf Seithen des Donati, allein in
„ Africa verbliben; Ergo Anathema sit, der seye
„ dan verflucht.

Wir sehen dahero, wie recht und weißlich die von Christo selbsten zur Fortpflantzung seiner Kirchen unterrichtete Apostel gehandlet, daß sie in dem Glaubens-Symbolo das Wort Catholisch zugesetzet, als ein gewises Kennzeichen, wordurch alle zur was immer für einiger Zeit entstehen-mögende Ketzereyen von der wahren Kirch unterschiden werden könten, weil nemblich die jenige, so von der Lehr der allgemeinen Christenheit abweichen, als abgeschnittene Theile von der Catholischen Kirchen sich absönderen; dan also schreibt widerumen der Heil. Augustinus lib. 1. de Symbolo ad Catechumenos: „Sie ist eine heilige
„ Kirch, eine einige Kirch, eine wahre Kirch,
„ eine Catholische Kirch, die da streittet wider alle
„ Ketzereyen, und von disen mehrers nicht kan,
„ als bloß bestritten, überwunden aber niemahls
„ werden; Alle Ketzereyen seynd von derselben
„ außgangen, als ein dürr und unnützes von den

„ Re-

„ Reben abgeschnittenes Geråschp, sie aber ver-
„ bleibt allzeit in ihrer Wurtzel, in ihrem Wein-
„ stock, in ihrer Einigkeit, Safft, und Krafft,
„ steter Blůhung, und Fortwachs, mit reichen
„ Frůchten des himmlischen Seegens: Portæ in-
„ ferorum non vincent eam, und die Porten der
„ Hǒllen werden sie nicht ůberwinden.

## Sibende Frag.

### Hat nicht Luther das Apostolische Symbolum verkehrt / da er vor das Wort Catholisch / oder allgemein / gesetzt hat: Christlich?

SUMMARIUM.

XIII. Luther hat das Apostolische Symbolum in der Teutschen Ubersetzung verfålscht

XIV. Catholisch und Christlich ist nicht einerley Ding.

Antwort.

Von sothaner Verfålschung ist er nimmermehr 13
zu entschuldigen, massen es undisputierlich, daß Catholisch, und Christlich zwey gantz unterschidene Bedeutungen haben; Zudeme, so ist nit allein in der Apostolischen Glaubens-Bekantnuß, sondern auch in des Heil. Athanasii, des Nicenischen Concilii, bey Ruffino lib. 1. c. 6. und Constantinopolitanischen Symbolo, die Kirche Catholisch genennt worden, und beschihet ůberhin bey denen alleråltesten Scribenten Meldung von der Catholischen Kirchen, benanntlich bey St. Theophil. Antiochen. lib. 1. Comment in Math.

Origen. Dial. 1. de recta in Deum fide. Tertul. lib. de Monogamia. S. Cyprian. lib. 4. Epist. 8. ad Cornel. S. Dionys. Alexandr. in Epist. ad Herman. apud Euseb. lib. 7. hist. c. 10.

Aus was Ursachen hat dan Luther ein solches Abscheuen von dem Wort Catholisch getragen, daß er in Verteutschung des Apostolischen Glaubens Symboli an statt der Worten: allgemeine Kirch, gesetzt hat: Christliche Kirch? Die Antwort hierauf ergibt sich von selbsten: Er hat nemlich geforchten, es möchte sein neue Lehr und Kirche bey dem gemeinen Volck suspect, und verhaßt werden, wan man vermerckte, daß sie nicht Catholisch, oder allgemein seye, wie solches die Apostel und Vätter erforderen.

Auch heisset: Catholisch / und Christlich, nicht eines was das andere, obwohlen sie von einem Subjecto, von einerley Sach, von einer eintzigen Kirchen, können gesagt werden, wie Simon, und Cephas. Dan es seynd ihrer mehrere, die Simon heissen, gleichwohlen aber derjenige Simon, nemblich der Heil. Apostel Petrus, nit seynd, welchem Christus der HErr den Zunamen Cephas, (das ist Petra, oder ein Felsen) beygelegt. Welche an sich selbsten gantz klare Lehr Pacianus mit folgendem Außtruck vorstellet: Christ ist mein Nam, und Catholisch mein Zunam; Jenes nennet mich, jenes zeiget mich; durch dises wird ich probiret / durch dises wird ich erkennet, und von anderen, die mit dem rechten Creutz nicht gehen, unterschiden.

Apte

# Achte Frag.

## Soll es dan nicht genug seyn / wan die Confessionisten zu denen jenigen Artícklen des Christlichen Glaubens sich bekennen / die von dem offenbahren Zeugnuß der Heil. Schrifft unterstützet würden ?

### SUMMARIUM.

XV. Die Donatisten haben vor Zeiten wider die Catholische an die heilige Schrifft appelliert.

XVI. Wan von dem Verstand der Schrifft selbsten der Streit ist / so kan die Schrifft der Richter nit seyn.

XVII. Die Africanische Bischöff / welche wegen Zeugnuß der Schrifft gewollt / daß die von der Ketzerey Zuruckkehrende wider sollen getaufft werden / seynd durch die Tradition refutiret worden.

XVIII. Lächerlich ist / wan das Gesatz vor den Richter will gehalten / und an dasselbige appelliert werden.

### Antwort.

Auf solche Weiß argumentirten auch die Donatisten, bey dem Heil. Augustino Epist. 19. contra Petilianum: Sufficit nobis, &c. Uns ist genug, daß wir die jenige Lehr halten, welche durch die offenbahriste Zeugnussen der heiligen und Canonischen Schrifft bewisen wird.

Wir antworten aber, wie alldorten der Heil. Augustinus geantwortet: Daß die jenige, so die Neuerer aus H. Schrifft beybringen, ist vil mehrer für uns Catholische, oder (damit wir ihnen aus unserm Uberfluß nur recht vil zugeben) gantz ungewiß / welchem Theil solches mehrer fürträglich;

Was

Was Raths dan bey disem Handel? Die Widersacher schreyen: die Schrifft rede vor sie, und diß zwar auf das allerclåreste! Wir negiren bey-de membra: wird man wohl auf solche Weiß zu dem Ende des Zancks können gelangen? In Ewigkeit nimmer, niemahls, wan man nicht die in der Schrifft uns anbefohlene Kirch hören will, wie abermahlen der Heil. Augustinus cit. loc. an-mercket, & lib. 1. contra Cresconium c. 33. „Ob „hievon (daß nemlichen die zur Kirchen zuruck-„kehrende Ketzer nicht wider zu tauffen seyen) in „denen Canonischen Schrifften kein Exempel „vorhanden, so wird dannoch derselben Wahr-„heit auch in diser Sach von uns beybehalten, „wan wir das jenige thun, was allschon der all-„gemeinen Kirchen hierinfahls gefällig gewesen, „welches ebenmäßig durch die Authorität der „Schrifft uns eingebunden wird, also und derge-„stalten / daß weilen die Heil. Schrifft nicht be-„trügen kan, ein jeder, so in Forcht stehet, „durch die Dunckelheit diser Frag betrogen zu „werden, eben bey der jenigen Kirchen hierüber „sich Raths erhollen solle, welche uns von der „Heil. Schrifft, ohne alle Zweiffelhafftigkeit, „mit dem Finger angezeiget wird.

7 Daß sothane Frag, ob die von der Kirchen wider an- und aufgenommene Ketzer auch wider zu tauffen seyen? keine der leichtesten seye gewesen, wird fürwahr niemand von gesunder Vernunfft in Abred stellen, wan zu erwegen beliebig, daß für die bejaende Meynung die Africanische Bischöffe gestanden, welche von dem Heil. Cypriano im

Jahr

Jahr Christi 254. in grosser Anzahl versammlet, und der gäntzlichen Persuasion waren, ein solches mit vilen gantz heitteren Stellen aus der Schrifft beweisen zu können; falls nun St. Stephanus damahlig Römischer Papst mit seinen Bischöffen für die widrige Sentenz ebenmäßig die Schrifft angezogen hätte, so daß Schrifft gegen Schrifft gehalten / und abgewogen werden müssen, wan wurde wohl der Außgang diser Strittigkeit zuverhoffen gewesen seyn? Ja, es schine zumahl, daß die Africaner dißfahls in der Schrifft besser, dan der Gegenpart, fundiret waren; was ist dan erfolgt?

Antwort. Die Tradition, das Herkommen, den alten Gebrauch der Kirchen hat man zum Richter genommen; wannenhero der Heil. Papst Stephanus außgesprochen, man solle keine Neuerung einführen / sondern bey deme verbleiben, was bey der Kirchen hergebracht, und angenommen seye; was ware also, spricht Vincentius Lirinensis, Lib. contra hæreses cap. 9. dises gantzen Handels der Außgang? „Was für ein anderer wohl „( gibt er ihme selbsten die Antwort ) als der jedesmahl bey der wahren Kirchen gewöhnlich, „und gebräuchig gewesen; Es ist nemlich das „Alterthumb beybehalten, und die Neuigkeit „außgerauscht worden.

In einer Gleichnuß die Sach vorzustellen, verhaltet dieselbe sich umb kein Haar anderst, als wan zwey Parthen miteinander vor Gericht streitten, und ein jeder Theil die Leges è Corpore Juris (die Stellen aus dem allgemeinen Rechts-

Buch)

Buch ) vor die vermeinte Rechtmäßigkeit seines Handels anziehet, schreyet eines Schreyen, sie seyen, stehen, und reden vor ihme hell, clar, und gantz unzweiffelhafft, &c. oder einer davon auf ein Statutum locale, vel Consuetudinem, auf ein besonderes Gesatz des Orths, oder eine wohl-hergebrachte Gewohnheit, Gebrauch, und Herkommen sich beruffet, da wäre ja höchst lächerlich, alber, und unvernünfftig / so ferne einer von disen streittenden Theilen hierinnfalls keinen anderen Richter annehmen, noch gelten lassen wolte, als das erwehnte Rechts-Buch! Es ist ein für allemahl, wie in all anderen, also auch und vorderist in Religions- oder Glaubens-Strittigkeiten ein lebendiger / ordentlich vorgesetzter Richter vonnöthen, welcher nach all-erwogenen Umbständen den Ausspruch zu geben, von den Partheyen aber keiner mehr an das Rechts-Buch zu appelliren hat, dan sonsten ja augenscheinlich, daß man in Ewigkeit zu keinem Ende des Streittens und Zanckens gelangen wurde; Und dises beschihet bey allen Novatoribus, oder neuen Glaubens-Lehreren / welche darinn keinen andern Richter, als die Schrifft zulassen wollen, aber wider alle Vernufft, allermassen die Schrifft von denen Apostlen ja nicht als der Richter selbsten, sondern nur als eine Regul und Richtschnur, nach welcher gerichtet, und gesprochen werden solle, uns hinterlassen, und anbefohlen; Da nun ein jeder solcher Neuerer die Schrifft nach seiner Meynung auslegt, so kommet endlichen dises heraus, daß sie weder mit denen Rechtglaubigen, noch sie selbsten untereinander

ander übereinstimmen, sondern in verschiedene Theile und Secten, wie die unnützliche sarmenta, und Reben-Abschnitt sich zerschlagen, verdorren, und nach und nach vergehen. Sehet, um GOttes willen, ihr Herrn Lutheraner, Calvinisten, und Zwinglianer, Pietisten, und Puritaner rc. rc. in disem Crystall-reinen, gerechtesten Spiegel euer lebendig-vollkommene Gestalt / und nemmet aus disem gantzen Tractat, wie solcher in der Lateinischen Edition biß auf 4. Alphabet sich extendiret, nur disen eintzigen Puncten mit recht Christlich- und unpræoccupirtem Nachdencken zu Gemüth, so würdet ihr gleichbalden erkennen, und gestehen müssen, eben dergleichen, von der wahren Kirchen abtrinnige Theile, und Irrglaubige zu seyn, als jemahlen eine gewesen.

## Neunte Frag.

### Wan die Schrifft / wie die Confessionisten vorgeben / so lautter und clar ist / warum fechten sie dan in Glaubens-Sachen selbsten zu weilen so hitzig widereinander?

SUMMARIUM.

XIX. Weilen die Confessionisten in Glaubens-Sachen keinen menschlichen Richter erkeñen / und zulassen wollen / müssen sie nothwendig sagen / die Schrifft seye gantz clar.

XX. Auch die alte Ketzer pflegten an die Schrifft zu appelliren.

XXI. Aus eben diser Lehr / daß alle zur Seeligkeit nothwendige Glaubens-Articul in der Schrifft ausgedruckt seyen / müssen unvermeidentlich unter denen Erneue-

ren

ren selbsten die gröste Zwistigkeiten und Trennungen entspringen

XXII. Luther sagt / alle Vätter haben in der Lehr / von dem freyen Willen des Menschen / gefehlet.

XXIII. Luther bekennet / es seye der Kinder-Tauff aus der Schrifft mit claren Worten nit zu erweisen.

XXIV. Diser Tauff kan nit anderst / dan aus der Tradition gezeiget werden.

XXV. Die heilige Vätter haben die Verwandlung der Substantz 2c in dem Hei. Sacrament des Altars offenbar gelehret.

XXVI. Nachdeme die Lutheraner diser Lehr widersprochen / seynd sie selbsten in verschidene Ketzereyen untereinander zerfallen.

## Antwort.

19 Nothgetrungener massen müssen sie sagen, die Schrifft seye in denen Articulen des Glaubens so hell und clar, daß sie clårer nicht seyn könte; dan, wo sie einmahl bekenneten, daß dieselbe obscur, dunckel, und zweiffelhafftig seye, müßten sie hôc ipsô auch den jenigen Richter erkennen, und annehmen, den sie von weitem fliehen, der ihnen, wie all-vorigen ihres Gleichen, auf keine Weiß ihnen anständig seyn will; hingegen wan in der Schrifft alle Glaubens-Articul gantz clar, wie sie behaupten wollen / befindlich, da ist der Handel / ihrer Meynung nach, auf das beste gericht, und geschlichtet, da bedarff man keines Richters mehr, 2c.

20 Dises ist eine alte Ausflucht, deren sich die mehriste Ketzer bedient haben. Dan also schreibt Tertullianus de præscript. cap. 15. „Sie (die „Ketzer) schutzen die Schrifft vor, und durch dise

„ihre

„ ihre Keckheit wissen sie alsogleich einige zubewe-
„ gen; wan es aber zu dem Ernst kommt, machen
„ sie zwar die Starcke müd, die Schwache hin-
„ gegen fangen sie, und die Mittelmäßige lassen
„ sie im Scrupel und Zweiffel von sich.

Der Heil. Augustinus Tract. 18. in Joann.
„ Es seynd auch die Ketzereyen, und einig-ver-
„ kehrte, das Gemüth in Fallstrick verwicklende
„ Lehren, nirgendwo anderst her entsprossen, als
„ weilen die an sich selbsten gantz gut und heyl-
„ same Schrifft übel verstanden, übel außgelegt,
„ und das übel verstandene gantz keck dem gemei-
„ nen Volck vorgetragen, und hartnäckig behar-
„ ret wird.

Vincent. Lirinens. cap. 35. contra hæreses:
„ Die Ketzer bringen fast nichts von ihrer Ge-
„ spunst auf die Bahn, welches sie nicht mit ei-
„ nem Spruch aus der Schrifft zu beschönen sich
„ bemühen.

Aber es begibt sich aus göttlicher wunderbah- 21
rer Disposition, daß sothane Neuerer ins gemein
selbsten einander in die Haar gerathen, sich mit-
einander herum schlagen, und durch eben diejenige
Waffen, mit welchen sie die Kirche GOttes be-
streitten, endlich einander selbst aufreiben; Dan,
weilen nach ihrer Lehr, nichts zu glauben, was in
der Schrifft nicht außtrucklich enthalten, und sie
beynebens sagen, daß alle Glaubens-Artickel in
der Schrifft mit claren Worten beschriben, so
ergibt sich die nothwendige Folge, daß sie all ihre
Lehr-Puncten von der allerheiligsten Dreyfaltig-
keit, von der Menschwerdung, Leyden und Tod

Christi, von der Rechtfertigung des Menschen, von denen heiligen Sacramenten, 2c. solten sie auch nochmahlen wider die alleräulteste Tradition, und einhellige Beystimmung der Vätter lauffen, nichts destominder behertzt, keck, und halsstärrig zu defendiren sich auf das äusserste angelegen seyn lassen, folgbar auch alle die jenige, welche ihnen widersprechen, gleichfalls vor Ketzer, und solche Leuth halten müssen, die sich nicht scheuten, der claresten Zeugnuß heiliger Schrifft sich zu widersetzen.

Höre man nur den Luther Lib. de serv. arbitr. c. 11. tom. 2. Witt. fol. 519. col. 1. allwo er nach denen Worten des Apostels zu den Römern am 11. Si ex gratia, ergo non ex operibus, alioquin gratia non est gratia. *Et cap.* 4. Ei, qui operatur, merces imputatur, non secundùm gratiam, sed secundùm debitum, &c. Damit er allen Wercken den Verdienst absprechen, folgender Gestalten hoch anstimmet: „Hier stehet mein Paulus, als
„ ein unüberwindlicher Stürtzer des freyen Wil-
„ lens, der mit einem Wort zwey Kriegs-Heer
„ darnider schlagt: dan wan wir ohne die Wercke
„ gerecht werden, so werden auch alle Wercke
„ verdammt, sie seyen hernach groß, oder klein,
„ der Apostel nimmt keines aus, sondern donnert
22 „ und blitzet wider alle mit gleicher Maas; Und
„ sihe hier die Hinläßigkeit unser aller, auch was
„ es helffe, auf die alte von so vilen Sæculis hero
„ vor bewerth gehaltene Vätter sich steiffen?
„ Seynd sie nicht alle selbsten miteinander blind
„ gewesen? Ja, haben sie nicht die allerclärest-

und

„ und offenbahreste Wort Pauli vernachläßi-
„ get? (und kurtz hernach) gehe nun, und
„ prahle mit der alten Vätter Authorität,
„ oder Ansehen, und traue mehr ihren Wor-
„ ten, welche du sihest, daß sie alle, und alle Pau-
„ lum den clärest- und hellesten Lehrer negligirt,
„ und gleichsam mit allem Fleiß disen Morgen-
„ stern, ja die Sonne selbsten geflohen, die nem-
„ lichen nur occupiret waren mit dem fleischlichen
„ Sinn, oder Verstand, als ob es was abge-
„ schmacktes, oder wider die Vernunfft wäre,
„ denen Verdiensten keinen Platz zulassen.

Je wohl ein Wunderding! daß dise Stellen der Schrifft so heiter und clar seyn sollen, und gleichwohlen keiner von allen Kirchen-Lehrer- und Vättern, die vor Luthero gewesen, solche gesehen, in acht genommen, oder verstanden habe! Hierüber mag gelesen werden der Heil. Augustinus de libero Arbitrio cap. 6. & 8. Et de Corrept. & gratia c. 13.

Gleichwie aber der natürliche Verstand bey denen Menschen gar ungleich, und dahero, nach täglicher Erfahrnuß, einer zuweilen einen gewisen Text rc. vor gantz clar haltet, so der ander nicht fassen, und gerad das Widerspihl dargegen behaupten will, also erfolgen auch nothwendig die Schismata, oder Trennungen unter denen Sectireren selbsten, welche doch nichts mehrers wünschen, und verlangen, so ferne es möglich wäre, mit zusammen gesetzter Einmüthig- Einhellig- und Einträchtigkeit wider die eintzige wahre Catholische Kirch zu streitten.

Wir zeigen solches in einem Exempel: Alle Neuere lehren mit Luthero, der Mensch werde gerecht durch den alleinigen, besonder- und würcklichen Glauben an Christum; Eben daher aber ist unter ihnen selbsten die Frag entstanden, wie dan auf solche Weiß die Kinder, so noch keine Vernunfft haben, durch den Tauff mögen gerechtfertiget werden? Da gehet es zu Trümmern. Luther schreyet beständig: Die Kinder haben den würcklichen Glauben, wan sie getaufft werden; kan aber dabey keines Weegs mit claren Worten aus der Schrifft darthun, daß man den Menschen in seiner Kindheit schon tauffen solle, und noch vil weniger, daß die Kinder einen würcklichen Glauben haben könen / gleich er dan selbsten bekennet Tom. 2. Witt. edit. An. 1551. fol. 276. col. 2. in Epist. Von der Widertauff an zween
23 Pfarrer: „Daß die Kinder glauben, das können wir auch mit keinem Spruch beweisen, „der so hell und clar herauß sage mit solchen oder „dergleichen Worten: Ihr sollet die Kinder „tauffen, dan sie glauben auch, rc. Wer uns „auf solche Buchstaben zu beweisen zwinget, dem „müssen wir weichen, und gewunnen geben / wir „finden sie nirgend beschriben.

Hieraus aber werden die Widertäuffer in ihrem Irrthum gestärcket, welche in der Lehr des Glaubens, und der Rechtfertigung mit Luthero übereinstimmen, und weilen für den Tauff der Kinder, und ihren würcklichen Glauben kein clares Zeugnuß in der Schrifft vorhanden, so tauffen sie die in der Kindheit schon Getauffte noch-

mah-

mahlen, wan sie zu solcher Vernunfft kommen, daß sie einen Glauben erwecken kônen, wiewohlen, wan sie die Schrifft recht einsehen wolten, ihnen vilmehr scheinen solte, daß alleinig die schon erwachsene Menschen zu tauffen wären, wie bey Matth. c. ult. v. 19 stehet: Gehet also hin/ lehret die Vôlcker/ und tauffet sie im Namen des Vatters, Sohns/ und Heil. Geists, lehret sie alles zu halten, was ich euch befohlen habe; die Kinder aber kan man nicht lehren, weil sie noch nichts verstehen.

Wan wir also die Fehler vermeiden wollen, 24 was ist zu thun? Antwort: Zu der Kirchen-Tradition müssen wir unsern Recours nemmen, mit dem Heil. Augustino lib. 5. c. 6. in Epist. ad Rom. tom. 1. & lib. 10. de Gen. ad liter. c. 23. „Der „Gebrauch unserer Mutter der Kirchen, in Tauffung der Kinder, ist im geringsten nicht zu verachten, auch auf keine Weiß vor überflüßig zu „halten, aber durchaus nicht zu glauben, wan es „keine Apostolische Tradition wäre.

Ein anders Exempel dergleichen Zwistigkeit 25 findet sich bey der grundfalschen Lehr der Allegenwarth Christi mit seiner Menschheit, &c. so daher entstanden, weilen Luther und seine Anhänger die allerälteste, in der Kirchen allzeit beybehaltene Lehr von der Verwandlung des Brods und Weins in den Leib, und das Blut JEsu Christi in dem Opffer der heiligen Meß, widersprochen, von welcher Conversion, Transubstantiation, oder Verwandlung unter anderen Kirchen-Vättern gedencket der Heil. Irenæus lib. 4. adversùs

 hære-

hæreses cap. 34. und austrucklichen der Heil. Ambrosius l. 4. de Sacram. c. 4. So bald die Consecration darzu kommet, so wird aus dem Brod der Leib Christi. S. Chrysost. hom. 82. in Matth. Was dorten bey dem Abendmahl Christus gemacht hat, das thut er auch jetzo noch würcken, und vollbringen. Wir vertretten die Stelle der Diener dabey, der jenige aber, so dise Ding heiliget, transmutiret / oder verwandlet, ist er sebsten, nemlich unser HERR und Heyland Christus JEsus. Der Heil. Cyprianus, oder ein anderer alter Scribent, welcher gelebt um das Jahr Christ 254. in Tract. de Cœna Domini: „Das jenige Brod, welches der „HErr seinen Jüngern dargereicht hat / ist nit „nur Bedeuttungs-weiß, sondern in seiner Na„tur und Weesenheit selbsten verändert, und „durch die Allmacht des Worts in das Fleisch „Christi verwandlet worden. S. Cyrill. Hiero„solym. Catech. 4. Mystag. Halte du vor unfehl„bar / und gewiß / daß dises Brod, so wir se„hen, kein Brod seye, sonder der Leib Christi, „ungeachtet der Geschmack, und andere unsere „Sinnen nichts anders dan Brod fühlen.

26 Nachdemmahlen dan dise uralte Catholische Wahrheit die Neuerer, gehörter massen, verworffen, haben sie angefangen miteinander zu zancken über dem Verstand der Worten des HErrn: Hoc est Corpus meum: Das ist mein Leib; Und gleich ware die Spaltung unter ihnen; dan einige, so dise Wort nur figuratè, oder als eine Bedeutnuß rc. verstunden, die haben die würckliche

che Gegenwart Christi in dem Heil. Sacrament des Altars widersprochen, und dise waren die sogenannte Sacramentirer; Luther aber hat die Allgegenwarth des Leibs Christi, wegen der hypostatischen Vereinigung beeder Naturen ( ein gantz neu, und wunderliches Gedicht ) ersunnen, woraus so fort nach ihme Brenzius, und andere eine öffentliche Lehre geschmidet; welch-eben ersagte Ubiquisten oder Lehrer diser Allgegenwart mit der Zeit sich gleichfalls wider getrennet, indem einige Christo dise Allgegenwarth / der Menschheit nach, so gleich in seiner ersten Empfängnuß zueignen, andere aber erst in seiner Aufferstehung zulassen wollen, worüber sehr trefflich geschriben R. P. Laurentius Forer S. J. in seinem Ubiquistischen Krieg ꝛc. allwo er augenscheinlich demonstriret, wasmassen die Lutherische Kirch eben darum eine falsche Kirch seye, weilen sie im Glauben nit einig, sondern, und zwar in denen vornehmsten Glaubens-Articklen, gespalten ist / als da seynd: Ob Christus wahr- und leibhafftig, oder nur dem Schein nach, und verstellter Weiß aus dem Leib seiner Mutter hervorgangen? gelitten? gecreutziget worden? gestorben? abgestigen zu der Höllen? und aufgefahren seye zu dem Himmel? Wobey er zugleich aus ihren eignen Argumenten und Zeugnussen an Tag leget, welchergestalten ein jeder Theil den andern, ja etwelche Lutheraner gar beederley Sententz, als ketzerisch verdammen. Wan nun die Confessionisten auf solche Weiß einander selbsten verketzern, so haben sie dessen sich wider die Catholische keines Weegs zu beschweren.

# Zehende Frag.

## Beschihet nit denen Catholischen eine grosse Injuri, wan uns die Confessionisten vorwerffen / sam thäten wir die Lehr und Authorität deren Vättern denen Zeugnussen der Heil. Schrifft vorziehen?

### SUMMARIUM.

XXVII. Die Catholische legen der Heil. Schrifft die höchste Authorität zu; aber wan über derselben Sinn / und Verstand eine Strittigkeit entstehet / so trauet nit ein jeder seiner eignen Meynung / sondern sie ziehen die Tradition zu Rath / und verbleiben gantz unzweiffelhafftig bey dem Ausspruch der Kirchen

XXVIII. Es seynd zwar die Catholische / wie vor Zeiten / also auch heutiges Tags noch dan / und wan in ihren Meynungen unterschiden / aber nicht in denen Articlen des Christlichen Glaubens / sondern nur in solchen Religions-Materien / die von der Kirchen noch nit definirt / oder ausgesprochen.

XXIX. Dahero auch der Heil. Cyprianus, mit anderen Africanischen Bischöffen / sich der jenigen Lehr / daß man die wider zuruckkehrende Ketzer nit abermahl tauffen solle / sich keines weegs widersetzt hätte / wan diser Punet damahls durch ein General-Concilium schon wäre decidiret gewesen.

XXX. Wan eine Sach einsmahls in einem General-Concilio entschiden / oder durch eine allgemeine Tradition bey der Kirchen recipiret / so verlangen die Catholische kein anders Zeugnuß mehr aus der Schrifft / weilen die Auctorität / und Unfehlbarkeit der Kirchen in H. Schrifft genugsam vorgestellet.

Antw.

Antwort.

JN allweg beschihet denen Catholischen durch 27
sothanen Vorwurff die gröste Injuri, die gröste Schmach und Unbild; Sintemahlen die gantze Catholische Kirch, und alle Glieder derselben, der Heil. Schrifft eine göttlich- und unfehlbare Authorität zueignen, in Außlegung aber derselben folget nicht ein jeder seiner eigenen Capricen, wie bey denen Sectireren, sondern sie accommodiren, und submittiren sich jedesmahl willigist derjenigen Interpretation, welche sie von denen bey der Catholischen Kirchen an Lehr und Heiligkeit berühmten Männern, bevor aber von denen alten Kirchen-Vättern empfangen; kommen dise, oder alle Lehrer in einem Puncten miteinander übereins, so tragen wir gantz kein Bedencken, denselben auch zu amplectiren / seynd sie aber unterschiden, so suchen wir gar genau, was etwan wahrscheinlicher, und der Heil Schrifft selbsten, oder denen schon definirten Glaubens-Sätzen am gemesesten seyn möchte; dan die Catholische sagen nicht, daß die Schrifft in allem gantz clar- noch vilweniger, daß sie in Glaubens-Strittigkeiten der Richter seye; die Kirche ist unser Richter, und bey dern Außspruch beharren wir in höchster Sicherheit.

Dahero ist heutiges Tags noch, wie vor, und zu Zeiten der ältesten Vätter, ohne Abbruch der Glaubens-Einigkeit, und Kirchen-Fridens, erlaubt, und zugelassen, über jene Puncten, und Religions-Materien zu disputieren, so von der Kirch noch nicht decidiret seynd / daferne es nur

auf eine solche Arth beschihet, daß jeder Theil bereith, des andern seine Meynung anzunehmen, so bald es von der Kirch/ oder einem General-Concilio also definiret, und außgesprochen seyn wurde.

29 Auf solche Weiß excusiret der Heil. Augustinus lib. 2. contra Donatistas c. 4. den Heil. Cyprianum, und andere Africanische Bischöffe, und liberiret sie à schismate, von aller etwan vermeynten Trennung, wan sie gelehret haben, daß die Convertiten/ oder welche von denen Ketzern zu der Catholischen Kirch sich bekehren, wider gетaufft werden sollen/ weilen dise Controvers erst nachgehends durch ein allgemeines Concilium entschiden, und der hergebrachte Kirchen-Gebrauch/ sie nicht wider zu tauffen, ꝛc. bestättiget worden; Gleichwie er auch meldet Lib. 4. contra Donatist. c. 6. an dem vorcitirten 4. Capitel aber seynd dises seine Wort: „ Und wir auch selbsten
„ getraueten uns nicht, etwas dergleichen zu as-
„ seriren, (daß nemlich die bey denen Ketzeren
„ schon Getauffte, bey der Catholischen Kirch
„ ohne neuen Tauff anzunehmen seyen) wan wir
„ nicht durch die Authorität, oder das Ansehen
„ der gesamten Kirchen Einhelligkeit hierinnfalls
„ bekräfftiget/ oder gesteiffet wären, welcher zu-
„ mahl Cyprianus selbsten ausser allem Zweiffel
„ gantz gerne gewichen seyn wurde, wan zu selbi-
„ ger Zeit diser Ausspruch ergangen wäre.

30 Und zwar halten sich die Catholische auf eine so vest- und absolute Arth an die Erkanntnüsse, Schlüß und Decreta der Kirchen, und General-

Con-

General-Concilien, daß sie zu ihrem unbetrüglichen Beyfall nicht einmahl fragen, oder nachforschen, wo es geschriben stehe, ꝛc. weilen sie wissen, daß die Kirche GOttes in Heil. Schrifft vorgebildet seye, als eine Saul und Grund-Veste der Wahrheit/ 1. ad Timoth. 3. v. 15. Und dises aus obig-unter der 4ten Frag angeführten Verheissungen Christi, welches dan Kayser Constantinum den Grossen bey Socrate l. 1. c. 6. in Epist. ad Alexandr. Eccl. zu sagen bewogen: Was zu Nicæa dreyhundert Bischöffe beschlossen, das ist nicht anderst, als vor den Ausspruch GOttes selbsten zu halten. Und bey Euseb. l. 3. de vita Constantini: Alles, was in denen heiligen Raths-Versammlungen deren Bischöffen decretiret wird/ ist dem göttlichen Willen beyzumessen.

Dahero auch recht und weißlich gesprochen der Heil. Augustinus cap. 5. contra Epist. Fundamenti: Ich glaubte auch nicht einmahl dem Evangelio, wan mich die Authorität der Kirch hierzu nicht bewegte.

Dan, woher wissen wir, daß, zum Exempl, das Evangelium des Heil. Matthäi Canonisch-authentisch, gerecht, und wahrhafft seye? (angemercket wir solches nirgend geschriben finden) als ex traditione, & definitione Ecclesiæ, weil nemlichen die Kirch unter anderen Canonischen Bücheren auch dises darvor haltet, welches zumahl von der gantzen heiligen Schrifft, und all ihren Theilen samt und sonders zu verstehen. Wan demnach die Christen dise Tradition, von Recht-

mäßig-

mäßigkeit der Schrifft ꝛc. eintzig und allein wegen der Authorität der Kirch, und derselben versprochener Assistentz des Heil. Geistes ꝛc. zulassen, wie sie es dan nothwendig zulassen müssen, ey, warum sollen sie dan nicht auch andern Traditionibus, oder deme, was die Kirch befilcht zu glauben ꝛc. es seye hernach in der Bibel geschriben, oder nit, gleichmäßig sich submittiren? Hierüber mag besehen werden der Heil. Augustinus l. 1. contra Cresconium, dessen Wort oben bey der 8ten Frag allegirt.

Es habn also die Catholische an denen Definitionibus, oder Aussprüchen der Kirchen eine gantz gewiß- und unfehlbare Glaubens-Regul, und Richtschnur, von welcher sie nicht eines Nagels breit abweichen / und darmit in allem Friden, in aller Einigkeit auf das allersicherste erhalten werden; Derowegen sehr wohl geschriben der Heil. Irenæus, einer der ältesten Kirchen-Vätteren, lib. 1. adversùs hæreses c. 3. „Nachdem dan die „Kirch disen Glauben, wie gemeldt, empfan„gen, und da sie in die gantze Welt ausgebreitet „ist, solchen nichtsdestominder, gleichsam als „wan sie nur in einem eintzigen Hauß wohnete, „fleißig bewahret, und demselben dergestalt an„hanget, ob hätte sie nur eine Seel, nur ein „Hertz, solchen auch so einhelliglich prediget / „lehret, und tradiret, als hätte sie nur einen ein„tzigen Mund; Dan, wiewohlen in der Welt „sehr unterschidliche Sprachen sich finden, so ist, „und bleibt jedannoch die Krafft der Tradition „allzeit nur eine, allzeit dieselbige, ihr selbsten all-

zeit

„ zeit gleich; Weder die Kirchen in Teutschland,
„ Hiberien, Celten, Orient, Egypten, und
„ Lybien, noch die, so in Mitte der Welt seynd,
„ glauben, und lehren anderst, als die gantze
„ Catholische oder allgemeine Kirch jemahls ge-
„ glaubt, und gelehret hat.

# Das II. Capitel.

## Von dem Ursprung der Augspurgischen Confession.

## Eylffte Frag.

### Mit was Effect, und Außgang die Lutheraner solche ihre Confession dem Kayser zu Augspurg übergeben / und ob selbe approbirt, oder verworffen worden?

SUMMARIUM.

I. Kayser Carl der V. hat im Jahr 1530 einen Reichs-Tag nacher Augspurg außgeschriben / um die Glaubens-Zwistigkeit / wo möglich / unter denen Ständen beyzulegen / jedoch

II. Mit Protestation, daß er nicht gesinnet / wie ihme auch keines Weegs zustehe / decisive, oder Ausspruchs-weis, hierinn etwas zu thun.

III. Die Confessionisten haben zum öfftern an das General-Concilium, so der Papst ausschreiben solle / appelliret.

IV. Welches auch von denen Protestanten auf dem Reichs-Tag zu Speyr Anno 1529. beschehen.

V. Der

V. Der Kayser bezeuget / wasmassen die Confessionisten demüthig gebetten / Se. Majestät möchte bey dem Papst um die Versammlung eines General-Concilii anstehen.

VI. Wordurch die Confessionisten unwidersprechlich bekennen / ein solches General-Concilum, so der Papst versammlen werde / in Glaubens-Strittigkeiten der Richter zu seyn.

## Antwort.

1 NAchdeme Kayser Carl Anno 1530. aus Italien in Teutschland zuruck kommen, hat er einen Reichs-Tag nacher Augspurg außgeschriben, und anbey denen jenigen Reichs-Ständen, so dem Luther anhiengen, die Erlaubnuß ertheilet, ihre in Sachen, die Religion betreffend, führende Lehr und Meynungen allda vorzutragen, um zu versuchen, ob nicht etwan durch gütliches Zusammentretten, und Gegeneinander-Vernehmen ꝛc. die Mißhelligkeit, so bereits von mehreren Jahren her das werthe Vatterland in grosse Unruhe gesetzet, köne gehoben, und ein beständiger Religions-Friden gestifftet werden. In dessen Entstehung aber bey dem Römischen Papst inständiger anzuhalten wäre, damit unter Authorität Sr. Heiligkeit ein General-Concilium, wie man schon längst gewunschen, ausgeschriben, und dardurch alle Uneinigkeit abgethan werden möchte; Allermassen der Kayser selbsten herkommen lassen, daß er in Glaubens-Strittigkeiten etwas weder wolle, noch köne determiniren, entscheiden / oder aussprechen.

Diß

Diß alles bezeuget gantz clar Churfürst Johannes von Sachsen, nebst einig-anderen Reichs-Fürsten, welche, da sie dem Kayser ihre Confession zu Augspurg übergeben, nachfolgende Vorrede derselben vorangestellet: „ Demnach E. K.
„ Majestät denen Chur-Fürsten, Fürsten, und
„ übrigen Ständen des Reichs nicht nur ein- son-
„ dern öfftermahls gnädigst angezeigt, und auf
„ dem zu Speyr Anno 1526. gehaltenen Reichs-
„ Tag öffentlich vorlesen lassen, welchergestalten
„ E. Maj. in dem Religions-Weesen, aus seinen
„ gewisen mit- allegirten Ursachen, weder kön-
„ ten, noch wolten etwas entscheiden, oder be-
„ schliessen, sondern bey dem Römischen Papst,
„ dero Kayserl. Ambt gemäß, Fleiß anzuwenden
„ geneigt seyen, damit ein General-Concilium
„ möchte gehalten werden. Und hernach: Es
„ zeigten nemlich E. Maj. an, sich beeyffern zu
„ wollen, damit der Römische Papst in ein allge-
„ meines Concilium einwilligen möchte, welches
„ zugleich von E. K. Maj. versammlet, und näch-
„ ster Zeit ausgeschriben werden solle. Falls nun
„ in dem Religions-Weesen kein gütlicher Ver-
„ gleich könte getroffen werden, alsdann seynd
„ vor E. K. Maj. wir in allem Gehorsam erbie-
„ thig, zum Uberfluß zu erscheinen, und bey ei-
„ nem solchen allgemeinen, frey, und Christlichen
„ Concilio unsere Sach vorzutragen, von dessen
„ Versammlung zumahl auf allen in Zeit dero
„ Kayserlichen Regierung gehaltenen Reichs-
„ Tägen durch Chur-Fürsten, Fürsten, und üb-
„ rige Stände des Reichs jedesmahl einhellig ge-

hand-

„ handlet, und mit genugsamen Stimmen be-
„ schlossen worden, allwohin auch, wie zugleich
„ an E. K. Maj. wir in diser höchstwichtig- und
„ schweristen Sach zuvor schon in behöriger
„ Weiß und Form rechtens provocirt / und ap-
„ pellirt haben (in vorgehendem Jahr auf dem
„ Reichs-Tag zu Speyr) auf welcher Appella-
„ tion, zugleich an E. Maj. und das Concilium,
„ wir annoch beharren, solche auch weder durch
„ gegenwärtig- noch andere Tractaten, so ferne
„ die Sach nicht gütiglich beygelegt werden solte,
„ zu verlassen gedencken, noch könen, worüber
„ wir auch solenniter und öffentlich protestiren.

Und nachmahls auf dem Reichs-Tag zu Augspurg im Monat August besagt 1530sten Jahrs antworten die Protestanten denen vom Kayser an sie deputirten Fürsten, bey David Chytræo fol. 230. „ Daß wir uns aber auf ein Concilium,
„ beziehen, beschihet von darumen, weilen aus-
„ ser disem, zu Entscheidung der Glaubens-
„ Strittigkeiten, kein anderer Weeg just oder
„ gerecht ist, und wir hoffen, hierinn nichts Un-
„ rechtes gesucht zu haben. Uberdas haben wir
„ von dem Concilio Meldung gethan, unsern
„ Gehorsam dadurch anzuzeigen, und zuerken-
„ nen zugeben, daß wir auf keine Weiß von der
„ heiligen Catholischen Kirchen abzufallen ge-
„ dencken.
„ (Und bald hernach) was aber einige (nem-
„ lich Lutheraner) von denen Conciliis geschri-
„ ben, oder gelehrt haben sollen, das mögen sie
„ gleichwohlen selbsten verantworten; dan wir

geben

„ geben denen Conciliis, nach Außweiß der geist-
„ lichen Rechts-Satzungen, ihre gebührende
„ Ehr, und seynd dahero in guter Hoffnung, Ihr
„ werdet um des gemeinsamen Kirchen-Heyls
„ willen, falls etwan die Sach allhier gütlich nit
„ könte abgemacht werden, daß ehvor schon so
„ vilmahl decretirt- und versprochene Concilium
„ vilmehrers beförderen, als durch sothane Ver-
„ meldung ꝛc. Hindernussen darein machen wollen;
„ von GOtt aber erhoffen wir, es werde in einem
„ solchen allgemein-frey- und Christlichen Con-
„ cilio, wie es begehrt, und versprochen worden,
„ (ob man schon auch dahier zu keinem vollkomm-
„ nen Vergleich gelangen könnte, worinnfahls
„ jedoch, gleich öffters angezeigt, unserer Seiths
„ nichts ermanglen solle) allwo vil gelehrt- und
„ ansehnliche Männer von der Sach handlen,
„ alles genau untersuchen, und erwegen werden,
„ der göttliche Seegen sich dahin erzeigen, damit
„ nach gegenwärtig-Kayserlichem Ausschreiben
„ alles, was nit recht erclärt, oder tractirt wor-
„ den, zu einer gerechten, eintzig, und Christli-
„ chen Einigkeit gebracht werde.

Auf eben selbigem Reichs-Tag den 8. Sept. 4
haben erwehnte Confessionisten (denen immittelst
vier andere Städte, nemlich Kempten, Winns-
heim, Heilbronn, und Weissenburg zugetretten)
dem Kayser weiters geantwortet, bey Chytræo
fol. 316. „Wir verhoffen auch vor gewiß, es
„ werden E. Kayserl. Majest. die Ursachen unserer
„ nothwendigen Protestation, und Appellation
„ nach dero GOttsforcht, und Liebe zur Gerech-

D tigkeit

„tigkeit in milde Betrachtung ziehen, sonderheit-
„lichen, weilen solche Appellation zugleich an Euer
„Majestät, und die allgemeine Kirchen-Versam-
„lung beschehen. Welchemnach E. K. Maj. diser
„unserer Appellation gnädigst Statt und Platz
„geben werden, biß Sie in einem General-Con-
„cilio, gerechtfertiget seyn möchte, welches wir,
„bey also erheischender Nothdurfft, in dem Con-
„cilio rechtmäßig zu thun versprechen; Nebst
„dem erachten wir vor unnöthig/ mit diser Dispu-
„tation E. Majest. zu belästigen, da wir doch, als
„der wenigere Theil, abermahlen wie zu Speyer
„(An. 1529.) nur folgen, und nachgeben müßten.
„Dan diß ist die einzig- und trifftigste Ursach, wel-
„che uns zur Ergreiffung der Appellation, die
„wir in nächsterem Concilio zu rechtfertigen uns
„nochmahlen anheischig machen, getrungen hat.

5 Wannenhero auch der Kayser in dem nach geschlossenen Reichs-Tag zu Augspurg An. 1530. promulgirten Religions-Decret also bezeuget, apud Chytræum fol. 405. „Uberhin, weilen all, „und jede, ohne Unterscheid, Unsre, und des Heil. „Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände, die „jetzt zu Augspurg bey uns versammlet gewesen, „welche mit Uns, und Unsern Catholischen Glau-„ben, wie es biß daher von der heilig-Catholischen „Kirchen löblich gehalten worden, überein kom-„men, so wohl, als auch die jenige, welche ober-„wehnt- und andere Veränderungen eingeführet, „ehrerbiethig, und unterthänigst um dises Conci-„lium gebetten; als haben Wir Uns um Refor-

„mirung

„ mirung Christlicher Gottsforcht, und Glaubens
„ willen entschlossen, und auch mit Unsern, und des
„ Heil. Reichs Churfürsten, und Ständen würck-
„ lich beschlossen, bey Päbstlicher Heiligkeit anzu-
„ stehen, und zu effectuiren, damit durch Se.
„ Heiligkeit ein allgemein-Christlich Concilium in-
„ nerhalb 6. Monath nach Endigung dises Reichs-
„ Tags an ein bequemes Orth ausgeschriben wer-
„ de.“ Vid. Recess. Imp. de An. 1530. §. und
dieweil.

Es solten also die Confessionisten sich fein er- 6
inneren, wohin sie provociert haben, im Fall die
Strittigkeiten untereinander gütlich nit wurden
componirt werden, nemlich an ein allgemeines
Concilium, so der Römische Pabst auf Instantz des
Kaysers versammlen, und halten solle, bey welchem sie
auch zu erscheinen, ihre Sach vorzutragen, und allen
Gehorsam zu leisten, heilig versprochen haben;
aber wer ist der jenige, zu welchem man appelliret,
als eben der Richter/ und Obere? So haben dan
sie Confessionisten solch-jetzt-beschribenes General-Concilium vor dem Richter in Glaubens-Strittigkeiten freywillig, und von selbsten erkennet, ungeachtet auch all-dessen, was immer einige Lutheraner vorhero wider die Auctorität der Concilien möchten geschriben haben, ja so gar ausdrucklich sich erkläret: sie appelliren auch auß diser Ursach an ein allgemeines Concilium, um ihre Veneration, Gehorsam, und Submission an durch zu contestiren, welche sie gegen der heiligen, Catholisch-oder allgemeinen Kirchen tragen, bey der sie auch in allweeg zu verbleiben, und von derselben

nicht in mindesten sich abzutrennen gesinnet wären; wovon unten bey der 18. Frag ein mehrers ꝛc.

## Zwölffte Frag.

### Was für ein Bescheid von dem Kayser über die Augspurgische Confession ergangen?

## SUMMARIUM.

VII. Der Kayser hat denen Confessionisten die Widerlegung ihrer Confession vorzulesen befohlen, und verlangt, sie solten sich derselben unterschreiben.

VIII. Confessions-verwandte Fürsten haben durch die Intercessores, oder Mittler erhalten, daß eine mündliche Unterredung über die strittige Glaubens-Artical von beyder Seits hierzu erkisenen Persohnen angestellet werden solle.

IX. Luther zeigt an, es seye unmöglich, auf dise Art in Glaubens controversien zu einem Vergleich zu gelangen; und hierinn hat er die Wahrheit geredt.

X. Die Confessionisten haben in disem Augspurgischen Colloquio zugelassen, daß mit Auslassung des Worts: **allein**, gesagt werden solle: der Mensch werde gerechtfertiget durch die **angenehm machende** Gnad, und den **Glauben in uns**.

XI. Philipp Melanchton hat das jenige, was zu Augspurg in dem Colloquio gehandlet worden, dem Luther nit treulich überschriben, auch dabey mehrere Lugen, und Betrug begangen.

XII. Luther schreibt an Melanchton: falls sie etwan Lugen, und List gebraucheten, so seye deßwegen nit zu verzweiflen, massen solches hernach, wan sie dem Gewalt werden entgangen seyn, durch die Beständigkeit schon wider könne gebesseret werden.

XIII. Kayser Carl ermahnet die Confessionisten, mit Anberaumung einer gewissen Bedenck-Zeit, daß sie ihre Neuerungen verlassen, und zur Catholischen Kirchen wider zuruck kehren solten.

XIV. Die

XIV. Die mehriste Confessions-Fürsten seynd von Augspurg wider abgangen, ehe der Reichs-Tag sich geendiget.

XV. In selbigem Reichs-Abschid nemlich de An. 1530. seynd des Luther- und Zwingels Lehren verworffen, und aus dem Reich verbannt worden.

XVI. Demnach Luther solches verstanden, wurde er darüber sehr erhitzt, und hat seinen Zorn in zwey teutschen Schrifften außgegossen.

XVII. Kayser Carl hat Lutherum An. 1521. auf den Reichs-Tag nacher Wormbs citirt, mit ertheiltem sichern Gelait; dahero, nachdem er nit widerruffen wollen, hat der Kayser ihne wider nacher Hauß entlassen, benebens aber denselben in einem öffentlichen Reichs-Edict, als einen offenbahren Ketzer mit der Reichs-Acht belegt rc.

XVIII. Kayser hätte rechtmäßigen Fug, und Ursach gehabt, dem Luther den gegebenen Salvum Conductum nicht zu halten, weil nemlichen Luther disen selbsten gebrochen.

XIX. Kayser bezeuget in erwehntem Edict: Luther seye kein Mensch, sondern vielmehr ein Teuffel unter menschlicher Gestalt gewesen.

XX. So ware auch sonsten dises Edict in denen allerschärpfsisten Terminis eingerichtet.

XXI. Ingleichen wurden auf selbigem Reichs-Tag die Bücher, und Schrifften Lutheri verdammt, und aus dem Reich verbannt.

XXII. Falsch, und eine offenbare Unwahrheit ist, daß mehrberegtes Edict, wie einige Lutheraner vorgeben, nur von etlich wenig Catholischen seye zusammen geschmidet worden.

## Antwort.

Nachdeme die Augspurgische Confession vor dem Kayser in öffentlicher Session abgelesen, wie auch in Teutsch und Lateinischer Sprach daselbst überreicht worden, hat solche der Kayser denen Catholischen Theologis, oder Gotts-Gelehrten zur Untersuchung übergeben, von welchen sie dan verworffen, und schrifftlich entgegen refuti- 7

ret, oder widerlegt worden. Sothane Confutation oder Widerlegung hat der Kayser denen Confessionisten ebenmäßig vor- und ablesen lassen, mit disem Zusatz: „Kayserl. Majest. gnädigster Will, „und Verlangen seye, daß der Churfürst von „Sachsen, nebst denen übrigen Confessions-ver- „wandten Fürsten, und Städten/ samt ihren Pre- „digern diser über den heiligen Catholischen Glau- „ben gottsförchtig verfaßten Schrifft sich unter- „schreiben, und der Catholischen Kirchen einmü- „thiglich wider beytretten sollen; Welches daß es „gantz gewiß geschehen werde, Se. Kayserl. Ma- „jest. sich allerdings versehen, und auf diser gefaß- „ten Hoffnung standhafft beharren wolten rc. apud Chytræum fol. 213.

Eben dises bezeuget auch Melanchton in einem unterm 6ten August, selbigen 1530sten Jahrs an den Luther erlassenen Schreiben, der damahls zu Coburg in Sachsen sich aufhielte. „Endlichen „haben wir den 3ten August die Confutation ge- „hört, nebst dem Kayserlichen Ausspruch, welcher „scharpf oder hart genug ist; dan ehe, und bevor „die Confutation gelesen worden, sagt der Kay- „ser, er woll- und werde auf der jenigen Meynung, „und gefaßten Entschluß allzeit beharren, welchen „er schrifftlich habe verfassen lassen, begehr- und „verlange auch, daß unsere Fürsten eben dises thun „sollen: Wurden sie aber nicht daran wollen, so „kön- und wolte Er, als Beschützer der Kir- „chen kein Schisma, oder Glaubens-Trennung in „Teutschland gedulden.„ Worauf er, Melanch- ton, nachdem er seinen Zorn an der Confutation, die er unter anderen, auch so gar ein Bübisches

oder

oder kindisches Werck zu schelten sich erfrechet, genugsam ausgelassen, weiter also fortfahret: „Die Unserige haben von der Confutation eine „Abschrifft begehrt, der Kayser aber geantwortet: „Er wolte sich hierüber bedencken; den anderen „Tag berufft er die Fürsten, und ermahnet sie „abermahls, dem jenigen Schluß beyzutretten, so „in der Confutation enthalten. Die Abschrifft „davon betreffend, wolle er zwar solche ihnen zu„kommen lassen, jedoch mit dem ausdrucklichen „Beding, daß sie nit in Druck gegeben, oder auch „sonsten umgeschriben werde. Uber disen Punct „hat sich der Streit lang gehalten/ welchen doch „endlichen die beyde Gebrüdere, Churfürst von „Mayntz, und Brandenburg, nebst dem Hertzogen „von Braunschweig entschiden, als welche zu un„seren Fürsten getretten, und ihnen gesagt, sie sol„ten dises Gefecht unterlassen, Sie (die erstere) „wolten sich, damit der Kayser nit hefftiger möch„te bewegt werden, mit einander berathen, wie „das gantze Weesen gütlich zu vergleichen seyn „möchte.

Darumen etwelche Fürsten, so in das Mittel 8 getretten, oder die Fridens-Mediatores seyn sollen, mit Consens des Kaysers den 13. August eine Conferentz, oder Unterredung mit denen Confessionisten gehalten, welche letztere, unter anderen, denen Mediatoribus, oder Mittleren disen Modum, Weis, Weeg, oder Manier vorgeschlagen, apud Chytræum fol. 231. „Wir aber haben „unserer seits darvor gehalten, es dörffte das be„quemst- und auch dem Kayserl. Ausschreiben ge-

„mäseste Mittel seyn, wan von beeden Theilen, in
„gleicher, benebens aber in gantz geringer Anzahl,
„etwelche gewise, der Sachen Verständige, Frid-
„und Einigkeit liebende Persohnen verordnet wur-
„den, welche von denen strittigen Articklen, und
„vornemlich denen jenigen, so in dem Gebrauch
„der Kirchen bestehen, in Liebe, Freundlichkeit,
„und Sanfftmuth miteinander handlen sollen;
„dan wir tragen die Zuversicht, solche Händlere
„sich dahin bearbeiten wurden, daß die Sach zu
„einer guten Einigkeit möchte gebracht werden,
„gestalten an Uns, nach öffters widerholtem Ver-
„sprechen, in keiner Sach, die mit GOtt, und un-
„serem Gewissen beschehen mag, etwas ermanglen
„solle.

9 Aber gantz anderst ware gesinnet ihr Luther, der an Melanchton den 25sten August also geschriben, apud Chytræum Lutheranum fol. 271. „In Summa, mir gefallet die Handlung von „Vereinigung der Lehre durchaus, und gantz gar „nit, als welche eine lautere Unmöglichkeit ist, aus- „ser es wolte der Pabst sein Pabstthum völlig ab- „thun, und mit Stumpf, und Stihl ausräuten lassen.„ Und in einem an Gregorium Spalatinum unterm 26. August erlassenen Schreiben) „Ich höre, aber „gantz ungerne, was Gestalten ihr angefangen ha- „bet das wunder seltsame Werck, den Pabst mit „dem Luther zu vereinigen; der Pabst aber wird „nicht wollen, und Luther bitt solches sich ab. Se- „het zu, daß euere Mühe nit fein sauber vergebens „seye. Wan ihr die Sachen wider beederseiti- „gen Willen werdet gethan haben, so werde ich

„also

„also da seyn, und zur Befolg eueres Exempels,
„Christum mit Belial versöhnen.

Also schreibt diser hoffärtige Apostata, oder von der wahren Kirchen Abtrinnige rc. doch hat er in disem Stück wahrgesagt, wie es auch der Außgang gezeiget, daß dise Colloquia, dise Conferentzien, und gütlich gepflogene Handlungen umsonst gewesen, und fruchtlos abgeloffen, da nemlichen die Catholische Doctores von der hergebrachten, und in der gantzen Christlichen Welt vestgesetzten Glaubens-Lehr nichts hinwegthun konten, die Neuere aber auf ihrer durch eigene Frechheit eingeführten Lehr halsstärrig verharreten / oder wan sie auch zum Schein etwas davon nachliessen, ein solches gleichwolen nur aus Nothzwang der Zeit, auch nit anderst, dan mit Betrug, und Arglist beschehen; dises mit einem Exempel zu bekräfftigen, hat öffters berührter Melanchton in erwehntem Colloquio zugelassen, daß man sagen solle: Der Mensch werde gerecht durch den Glauben. Mit Außlassung des Wörtleins: *Sola*, oder: allein. Wobey der Catholische Doct. Johann Eck Spaßweiß gesagt: Man müsse es, nemlich das Wort: *Sola*, zu denen Schuhmacheren schicken, als welche solches am besten verstehen, und zu tractiren wüßten. Teste Joann. Cochlæo in Actis, & Scriptis Mart. Lutheri, anno 1530. fol. 201.

Mit was für einem List aber Melanchton dises zugelassen habe, ein solches schreibt er selbsten an Luther den 22. August mehrbesagt- 1530. Jahrs, mit folgenden Worten: „Gestern haben wir die „Conferentz, oder vielmehr den Zanck geendiget,

„ ſo vor denen Arbitris (heiſſet anſonſten einen
„ Schids-Mann, oder erkiſenen Schid-Richter)
„ angeſtellt ware. Diſe (nemblich die Arbitri)
„ waren anfänglich: Hertzog Heinrich von
„ Braunſchweig, Chriſtoph von Stadion Bi-
„ ſchoff zu Augſpurg, Eckh, und Cochlæus; dem
„ Hertzog Heinrich ſuccedirte nachgehends Her-
„ tzog Georg, dan der Braunſchweiger ware ge-
„ zwungen wegzugehen, *πρὸς τὸν μακέδονα*, von
„ welchem ſie förchten, er möchte eine Armee zu-
„ ſamenziehen; mit denen Glaubens-Lehren ver-
„ haltet die Sach ſich alſo: Es diſputirte uns
„ Eckh das Wort *ſola* allein, da wir nemblich ſa-
„ gen: durch den Glauben allein werde der
„ Menſch gerechtfertiget; doch aber verwarffe er
„ die Sach nit, ſondern wendete nur diſes dar-
„ gegen ein, es möchten etwan die Unverſtändige
„ ſich daran ſtoſſen; dan ich hab ihn gezwungen,
„ daß er bekennen müſſen, wir thun gantz recht
„ daran, daß wir die Rechtfertigung dem Glau-
„ ben zueignen. Gleichwohlen hat er verlangt,
„ daß wir alſo ſchreiben ſollten: Der Menſch
„ wird gerecht durch die Gnad und den Glau-
„ ben; worgegen ich mich nit widerſetzet. Sed
„ ille Stultus non intelligit vocabulum gratiæ,
„ **aber der Narr verſtehet das Wort Gnade**
„ **nicht.**

10 Melanchton eröffnet hier ſeinem Lehr-Meiſter Luthero die Sach gar nicht aufrichtig, als welche ſich gantz anderſt zugetragen; Wir wollen hierüber zu erſt die Catholiſche vernehmen bey Chytræo in Summa Tractatûs Concordiæ art. 4. de

fide

fide fol. 240. „Da man von dem rechtfertigen-
„ den Glauben handlete, wolten wir nit zulassen,
„ daß der Mensch allein durch den Glauben ge-
„ recht werde, weilen solches auch der Apostel
„ Jacobus nicht zulasset; Dahero verglichen wor-
„ den, daß man sagen solle: Wir werden durch
„ den Glauben gerecht, aber nit durch den Glau-
„ ben allein, weilen dises in der gantzen Schrifft
„ nirgend befindlich, sondern vilmehr das Wider-
„ spihl; Omissa itaque voce *sola* concordatum
„ est, quòd justificatio, seu remissio fiat per
„ gratiam, gratum facientem, & fidem forma-
„ liter, per verbum, & Sacramentum instru-
mentaliter, welche Theologische Termini, fürs erste-
re an sich selbst, gar schwerlich teutsch zu geben, und,
andertens, wie deutlich man auch solche zu erklären
sich befleißigte, der gemeine ungestudierte Mann
sie gleichwohlen hart, oder gar nicht verstehen
dörffte.

Nun höre man auch die Confessionisten selb-
sten bey mehr angezogenem Chytræo in declara-
tione Articuli Confessionis fol. 267. Den vierten/
fünfften, und sechsten Artickel erklären wir also:
Daß die Nachlassung der Sünden geschehe durch
die angenehm machende Gnad, und den Glau-
ben in uns, durch das Wort aber und Sacra-
menten werde die Nachlassung ertheilt, gleich-
samb als durch Instrumenta, oder Werckzeuge.

Jetzt wollen wir die Lugen und Betrüg des 11
Philipp Melanchtons ein wenig zusammen klau-
ben: Erstlich schreibt er: Ekhius hab die Weiß,
und Manier so zureden, daß wir nemblich durch

den

den Glauben allein gerechtfertiget werden, nicht verworffen; da doch Ekh, und andere Catholische gesagt haben / es seye dises der Heil. Schrifft zuwider. Andertens: Er habe den Ekh gezwungen / zu bekennen, daß wir durch den Glauben gerecht werden, wo doch kein eintziger von denen Catholischen solches jemahl in Zweiffel gezogen. Drittens / schreibt er: Sie haben endlich beygestimmet, daß wir gerecht werden durch die Gnad und den Glauben, lasset aber darbey aus die zwey Wort in nobis, in uns. Viertens. Bekennet er seinen Betrug, wormit er den Ekh und die Catholische hintergangen, indeme, da sie redeten de gratia formaliter inhærente, ac hominem justificante, er verstanden gratiam Christi extrinsecam, nobis imputatam? Glaublich ist es, daß Philipp dises also verstanden habe, in Worten aber hat er was anders angezeiget, folglich in einem denen wichtigsten Glaubens-Puncten, mentitus est, (sagt die Lateinische Edition) auf Teutsch gelogen, dan die protestantische Ministri haben ihre Meynung offenbahr erklärt: Remissionem peccatorum fieri per gratiam gratum facientem, & fidem in nobis, daß nemblich die Nachlassung der Sünd beschehe durch die angenehm-machende Gnad und den Glauben in uns. Nonne illud, *in nobis*, propter copulam, *&*, ad utrumque referri debet, sicuti & in sequente periodo: Nos justificari per verbum, & Sacramenta tanquam per instrumenta? (NB. dises ist abermahlen nit wohl Teutsch zugeben,) und auf solche Arth haben es die Catholische verstanden, auch anderst nit verstehen können.

Daß

Daß aber dergleichen Lügen und Betrüg von denen Seinigen werden begangen werden, hat Luther hübsch vorgesagt, auch derentwegen sie gar wenig gestrafft, sondern vermeynt, es werde nachgehends durch die Beständigkeit und Wahrheit alles widerumen ersetzet werden können, da er an Melanchton den 30. August ex Eremo (aus der Einöde) also schreibt: „Ich bin in so starcken
„ Nachstellungen (der Catholischen) villeicht all-
„ zusicher, indem ich weiß, daß ihr alldorten nich-
„ tes begehen könet, als etwan eine Sünd gegen
„ denen Eurigen, daß wir etwan vor treuloß,
„ oder unbeständig gescholten werden möchten;
„ welches aber hernach durch die Beständigkeit
„ und Wahrheit der Sache leicht wider zu ver-
„ bessern ist; Und wiewohlen ich nicht wolte, daß
„ dises beschehete, so sage ich doch, wan etwas
„ dergleichen sich zutragete, man dessenthalben
„ nicht verzweifflen solle; dan so wir einmahl dem
„ Gewalt werden entgangen seyn, und den Fri-
„ den erhalten haben, so könen wir unsere Lugen,
„ Betrug, und Fehler leicht wider verbesseren,
„ quando regnat super nos misericordia ejus (wie
„ hier das Wort *quando* zu verteutschen seye, will
„ man dem geneigten Leser selbsten überlassen ha-
„ ben.) Also tröstet Luther seinen lieben getreu-
„ en Philipp, wan er etwan, der Catholischen
„ ihrem Gewalt außzuweichen, ein so andere Lug
„ und Betrug aneinander knüpffen müßte, er
„ deßwegen nicht verzweifflen solte, weilen sie
„ hernach umb so beständiger, oder vilmehr un-
„ verschamter werden seyn könen.

Na-

13 Nachdeme dan (damit wir zu unserm Vorhaben zuruckkehren) dise wiewohl öffters gepflogene Colloquia, und Fridens-Handlungen, zu dem erwünschten Ende nicht zubringen waren, so hat der Kayser (ut refert Chytræus fol. 325.) mit denen Fürsten die Sach in Deliberation genommen, so dan verordnet, daß über dises Religions-Weesen ein Decret, oder Reichs-Schluß abgefasset, und promulgiert werden solle, welches zu concipieren, oder aufzusetzen Alberto, dem Chur-Fürst- und Ertz-Bischoffen zu Mayntz, Joachimo, Chur-Fürsten von Brandenburg, Hertzogen Georg von Sachsen, Hertzog Heinrichen von Braunschweig, nebst denen respectivè Ertz- und Bischöffen von Saltzburg, Straßburg, und Speyr committiret worden. In sothanem Decret, oder Reichs-Schluß ware dem Chur-Fürsten von Sachsen, und übrigen Confessionisten, noch eine Bedenck-Zeit biß auf den 15. April An. 1531. anberaumbt, und bestimmet, umb indessen miteinander sich zu berathen, und zu entschliessen, ob sie nicht auch in denen übrigen Articklen, welche noch different waren, mit der Christlichen Kirch, dem Römischen Papst, Kayserl. Majestät, und übrigen Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs, auch andern Häupter, und Glidern der Christlichen Welt, vor dem Ausspruch eines Concilii, sich widerumb vereinigen wolten, oder nit? Immittelst aber sollen sie nicht das geringste neues, die Religion betreffend, in ihren Landen, Gebiethen, und Herrschafften weder im Druck außgehen, noch verkauffen, niemanden zu

ihrer Sect zwingen, oder ziehen, auch wo einige von ihren Unterthanen / weß Stands oder Condition dise immer seyn möchten / der alten Religion, und selbigen Gebräuchen nachfolgen wolten, solchen in ihren Kirchen, GOtts-Dienst / und Ceremonien auf keinerley Weiß, oder Weeg hinderlich seyn, so dan, und vorderst die von ihnen occupirte Clöster, und geistliche Güter ohne allen Verzug und Anstand wieder zuruckgeben. Diß alles ist zu ersehen in dem Reichs-Abschid Anno 1530. §. Demnach ꝛc. seqq. und bey Chytræo fol. 329. Hortleder lib. 1. Histor. cap. 9.

Weilen aber die Confessionisten dises Decret nit annehmen wolten, und gar wohl vermerckten, daß ihre Confession durch einen öffentlichen Reichs-Abschid in dem gantzen Römischen Reich werde verbotten werden, als ist der Chur-Fürst von Sachsen / nebst etwelch-anderen protestantischen Fürsten und ihren Räthen, vor der Promulgation, oder öffentlichen Verkündigung des Reichs-Abschids von Augspurg hinweggangen, wie zu sehen bey Chytræo fol. 396. & seqq. de Actione Imperatoris, Statuum. und in erholltem Reichs-Abschid, §. Es haben aber, welche Stell Chytræus fol. 293. also vertiret: „Sed æquissimum „hoc nostrum Decretum, & Recessum Elector „Saxoniæ, & ipsi adhærentes recipere non volue„runt, sed plane recusârunt; partim etiam hinc „discesserunt. 14

Es seynd nicht minder in vil beruffenem Recessu, oder Reichs-Abschid verworffen / und verbotten worden des Luthers, und Zwingels neue Glau- 15

bens-

bens-Lehren §. Nachdem aber. Welche Passage Chytræus folgender Gestalten übersetzt: „Postquam autem nostrum, tanquam Romani Imperatoris, & supremi Christianæ Ecclesiæ Advocati Officium nobis mandatum, ac debitum postulat, ut sanctam Christianam Fidem, sicut per sanctam Catholicam Ecclesiam hucusque fideliter, & laudabiliter ad nos propagata est, retineamus, tueamur, & defendamus, & Cæsareum Edictum nostrum, in primis nostris Comitiis Wormatiæ publicatum exequamur. Nos cum cæteris nostris, & Sac. Rom. Imperii obedientibus Electoribus, Principibus, & Statibus omnino decrevimus, & pro nobis, & subditis nostris statuimus, & mutua promissione confirmavimus, Nos in antiqua, vera, & tot sæculorum propagata fide, & Religione Christiana, & honestis, ac laudabilibus ceremoniis, & ritibus in Catholica Ecclesia hucusque usurpatis, constanter permanere, & perseverare, nec ante determinationem proximi Concilii Generalis ullam mutationem admittere velle.

Hernach werden in specie angeführt, und gebotten Orthodoxæ doctrinæ Dogmata, die rechte Glaubens-Lehren wider die Lutherisch- und Zwinglianische, neu- und verworffene Dogmata in dem Reichs-Abbschid §. Und dieweil seithero, & seqq. apud Chytræum fol. 395. & seqq. mit diser angehängten Clausul: „Wir haben mit unseren, und des Heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen, und dise hinwider mit uns

„ein-

„ einhellig decretirt, oder beschlossen, daß oban-
„ gezeigt- und all-andere wider der Christlich-Ca-
„ tholischen Kirch/ Glauben/ Ordnung, Reli-
„ gion, Cäremonien, alte löbliche Traditiones,
„ Herkommen, und Gebräuch, auch wider die
„ Authorität deren vor etwelchen Sæculis schon
„ gehaltener Concilien eingeführte Neuerungen
„ abgethan, und außgeräutet werden, Wir be-
„ nebens alles Fleisses uns dahin bearbeiten sollen,
„ und wollen, daß, gleichwie es an sich selbsten
„ die höchste Billichkeit ist, die jenige, so dise
„ Neuerungen angefangen, und angenommen,
„ mit uns, ersagten Chur-Fürsten, und Stän-
„ den/ biß auf nächsterfolgendes Concilium in
„ dem gantzen Religions-Exercitio sich conformi-
„ ren, und vereinigen möchten. Befehlen dem-
„ nach auf das allerschärpffeste, und wollen, daß
„ in dem gantzen Römischen Reich steiff und vö-
„ stiglich gehalten/ gelehrt, und geprediget wer-
„ den solle, ꝛc. ꝛc. wie zu finden bey Chytræo fol.
398. & seqq. in Recessu Comitiorum Anni 1530.
§. Demnach gebiethen wir, & seqq.

Derohalben jene Catholische, so in der Historie bewandert, sich billich verwundern über die Frechheit der Lutherischen Prädicanten, daß sie sich vermessen darffen, dem gemeinen Volck vorzugeben, ihre Augspurgische Confession seye Kayser Carl dem V. exhibiret worden mit grosser Ehr der Confessionisten/ und einem Lob, so ewig dauren werde.

Demnach in sothanem Reichs-Schluß, und 16
Kayserlichen Edict, (wie Chytræus fol. 409.

spricht: „Des Luthers sein gantzer Handel, die
„ Augspurgische Confession, und alle derselben
„ Anhängere damnirt, oder verworffen waren,
„ und sie gesehen, daß, woferne sie nit alles wi-
„ der in vorigen Stand setzeten, was in denen
„ Kirchen, Clösteren, und Collegiis durch sie ge-
„ ändert worden, wie auch die verdammte Lehr
„ hinwegwerffeten, sie, als Contumaces, oder
„ Widerspenstig-Ungehorsame, in gröster Ge-
„ fahr ihrer Würden, Lebens, und Güter stun-
„ den, und beynebens verlauthete, ob wären von
„ dem Kayser bereiths einige Fürsten zur Execu-
„ tion des Edicts ernennet, wannenhero fast al-
„ le Augenblick dem Churfürsten in Sachsen, und
„ übrigen neuen Religions-Verwandten ein of-
„ fenbahrer Krieg von denen Päpstlern unter des
„ Kaysers- und Reichs-Namen vor Augen schwe-
„ bete, solchem nach hat Luther, umb seinen be-
„ ständigen Eyffer zu Erhaltung des Fridens zu
„ bezeugen, die Widersacher von dem Krieg ab-
„ zuhalten, und die Gemüther der Seinigen zu
„ stärcken, mit einem grossen, hoch-unerschro-
„ cken- und unüberwindlich-heroischen Geist seine
„ Teutsche, so gleich nach dem Reichs-Tag,
„ durch eine getruckte Schrifft, unter dem Ti-
„ tul: Warnung an seine liebe Teutsche: er-
„ mahnet, den Friden zu halten, disem gottlosen
„ Edict, welchem in Verfolgung der wahren Lehr
„ des Evangelii, auch der unschuldigen Fürsten,
„ und Kirchen, durch ihre Waffen solle gesteu-
„ ret werden, durchaus keinen Gehorsam zu lai-
„ sten,

„ sten, noch vor die Götzen-Bilder, Unzucht, und
„ andern Päpstischen Greuel zu streitten.

Es hat aber Luther in disem Buch kein heroisches, sondern vilmehr von Hoffart, Ungedult, und Raserey angefülltes Gemüth gezeiget; da er unter andern wider die Bischöffe, und andere Geistliche bey Chytræo in Histor. August. Confess. German. fol. 538. also schreibet: „So böß
„ sollens sie nit machen, ich wills noch ärger mit
„ ihnen machen, und so harte Köpff sollen sie nit
„ haben, ich will noch härtern Kopff haben, wan
„ sie gleich nit allein disen Kayser Carl, sondern
„ auch den Türckischen Kayser für sich hätten, sie
„ sollen mich nit verzagt noch erschrocken machen,
„ sondern ich will sie verzagt, und erschrocken ma-
„ chen. Sie sollen mir hinfort weichen, ich will
„ ihnen nit weichen. Ich will bleiben, sie sollen
„ untergehen, sie habens zuweith versehen, dan
„ mein Leben soll ihr Hencker seyn, mein Tod soll
„ ihr Teuffel seyn, deß und kein anders, das sollen
„ sie erfahren, und laß sie nun jetzt deß getrost
„ lachen.

„ Und weiters fol. 545. O des schändlichen
„ Reichs-Tags, dergleichen nie gehalten, und
„ nie gehört ist, und nimmermehr gehalten/ noch
„ gehört werden soll, solcher schändlichen Hand-
„ lungen halben, der allen Fürsten, und dem gan-
„ tzen Reich ein ewiger Schandflecken seyn muß,
„ und alle uns Teutsche für GOtt, und aller
„ Welt schamroth machet. Was will hierzu der
„ Türck sagen, und sein gantzes Reich/ wan sie sol-
„ che unerhörte Handlung von unserem Reich hö-

„ ren werden? Was werden die Tartarn, und
„ Moscowitter darzu sagen? wer will hinfort un-
„ ter dem gantzen Himel für uns Teutsche sich fürch-
„ ten, oder etwas redliches von uns halten, wan sie
„ hören, daß wir uns den verfluchten Pabst mit
„ seiner Larven also lassen äffen, narren, ja zu
„ Kinder, ja zu Klötzen, und Blöcken machen, daß
„ wir um ihr lästerlich, Sodomitisch, schändlich
„ lehren, uud leben willen, so schändlich, in offent-
„ lichem Reichs-Tag wider Recht, und Wahr-
„ heit handlen? Es solt billich einem jeglichen
„ Teutschen gereuen, daß er Teutsch gebohren wä-
„ re, und ein Teutscher heissen soll.

Dises seye genug aus disem Büchel; derglei-chen aber noch mehr findet sich in dem andern, dessen Uberschrifft ist: Auf das vermeint Kayserl. Edict außgangen im Jahr, nach dem Reichs-Tage des 1530sten Jahrs / Glossa; Vor allem protestirt Luther, was darinn enthalten, zihle kei-nesweegs wider Kayserl. Majest. noch Geistlicher oder Weltlicher Obrigkeit. Daß aber sothane Protestatio dem Facto gantz zuwider seye, zeiget so gleich auch nur der Titul des Büchels: *Putativum Cæsaris Edictum*: das vermeint Kayserl. *Edict.*

Nachgehends redet er also: fol. Chytræi. 58.
„ Wohlan, da haben wir den obersten Dichter, di-
„ ses Edicts, den Geist des Pabsts, den Vatter al-
„ ler Lugen, der so muß an GOttes Wort seine
„ Weißheit beweisen, daß es stincke nach seinem
„ alten Mist; Was nun Gutes solt im gantzen
„ Edict von solchen Teufels-Dienern, und Lugne-
„ ren gestellt seyn, ist gut zu rechnen, dan wider ihr

„ eigen

„eigen Gewissen haben sie, verstockter Meynung, „und Boßheit, wöllen sagen / es seye unser Bekäntnuß durch die Evangelia verlegt, so sie doch „wohl wußten, daß gantz erstuncken, und erlogen „war, 2c.

Es urtheile der Leser, ob dise Schmäh- und Lästerungen nicht wider den Kayser, und andere Fürsten des Reichs, als Urheber des Edicts, abgezwecket, intendirt, oder gemeynet seyen? und dannoch will Luther dagegen protestiren!

Eine andere, und zwar noch schärpffere Ver- 17
dammung hat Luther zuvor schon davon getragen durch das Wormbsische Edict, dessen auch Meldung beschiehet in dem Reichs-Abschid de An. 1530. dan Kayser Carl, samt denen auf dem Reichs-Tag zu Wormbs An. 1521. versammlet gewesenen Ständen, hat den Luther, unter ertheilt-sicherem Gelait, dorthin citirt, und nachdem er erschinen, aber weder durch Troh- noch gute Ermahnungen zu gesunder Vernunfft 2c. zu bringen gewesen, hat der Kayser geschehen lassen, daß vermög des sicheren Gelaiths, er Luther inner denen præfigirten 21. Tägen zu denen Seinigen wider zuruck kehren können; worauf aber derselbe, als ein ohnehin schon von dem Pabst Leone X. condemnirter Ketzerey Anfänger, dessen Bücher zumahl, alle sowohl schon außgegangene, als noch weiters ausgehen mögende zu dem Feur verdammt waren, bey eben damahlig Wormbsischen Convent von dem Kayser, und gesamten Reichs-Ständen als ein offenbahrer Ketzer mit der Reichs-Acht, und denen allerschweresten Straffen beleget worden.

18 Hier wird denen Catholischen von ihren Widersachern vielfältig vorgeworffen, sam lehrten sie erstere, quòd hæreticis non sit servanda fides &c. Man seye denen Ketzern nit schuldig Treu, und Glauben zu halten 2c. dahero einige bey ersagtem Reichs-Tag zu Worms gewesen seyn sollten, die verlangt, man solle mit Luthero nach dem auf dem Concilio zu Costantz an dem Hussen statuirten Exempel gleichermassen verfahren 2c. Hierwider aber ist zu wissen, daß nit das Concilium den Salvum Conductum an dem Hussen, sondern diser vielmehr selbsten solchen gegen dem Concilio gebrochen: dan erstlichen hat er auf seiner Reis nacher Costantz aller Orten seine neue Lehr geprediget, ja so gar auch in dem Wirths-Hauß allda seine Ketzerey außzusprengen sich nicht enthalten; andertens nachdem er gesehen, daß er überwunden, und seine falsche Lehr nit mehr behaubten könte, wie ingleichen auch hören muste, daß man ihme sehr viel unverantwortliche Laster fürwarffe, weilen verschidentliche vornehme Böhmische Herren nach Costantz kommen, welche alle seine verübte Auffwieglereyen, Rebellionen, Verleumdungen, und dergleichen fürbrachten, da hat er sich, wie bekannt, in einen Karren voll Stroh versteckt, und also sich mit der Flucht salviren wollen/ wurde aber im Nacheylen so gleich ertappt, und wider nach Costantz gefänglich zuruck gebracht, auch darüberhin er erst verwahrt, und weilen er als ein Manifest überzeugter Ketzer gleichwolen auf vieles gütliche Ermahnen, und Zusprechen/ gantz halsstärrig, und verstockt, nit widerruffen wollen, verdienter massen

sen öffentlich verbrannt worden. Nun sage uns einer, ob dises heisse dem Hussen Treu, und Glauben gebrochen haben?

Fast gleiche Bewandnuß hatte es mit Luthero zu Wormbs, als deme auch ein Salvus Conductus, oder sicherer Gelaiths-Brieff ertheilt worden, jedoch mit diser Clausul, mit dem ausdrucklichen Beding / daß er unter Weegs weder predigen, weder lehren/noch schreiben solte. Wie hat er aber solches gehalten? Antwort: so, daß ob zwar, wie gehört, der Kayser in disem Brief ihme Luther das Predigen 2c. expresè verbotten, er jedannoch und dessen gantz ungeachtet auf seiner Dahinreis zu Erfurt wider das Wallfahrten, Gelübd thun, und andere dergleichen andächtige Werck der Catholischen seiner Art nach geprediget, und geschmähet hat. Ware diß von Luthero nicht ein selbst eigener Bruch des sicheren Gelaits? Wäre ihme wohl Unrecht beschehen, wan diser Salvus Conductus auf solche Weis vor null und nichtig declariret/ mithin er Luther eben so, wie Huß, hübsch sauber beym Kopf genommen worden? mit gesunder Vernunfft wird dises hoffentlich niemand in Abred seyn mögen; daß aber Se. Kayserl. Majestät hier nichts desto minder die Milde der Gerechtigkeit vorgezogen, wollen wir im mindesten nicht syndicirt, sondern ein solches vielmehr, als eine ungemeine hohe Tugend in allertieffester Submission venerirt haben, wiewohlen bey glaubwürdigen Scribenten befindlich, es seye dem gottsförchtig aufrichtigen Kayser dises all sein Lebtag ein solcher Scrupel gewesen, daß er auch so gar

auf seinem Tod-Beth es vor allen anderen bereuet hat, mit der Expression: Es schmertze Ihne von Hertzen, daß er den Luther, welcher so vieles Unheyl in der gantzen Römischen Kirchen angestifftet, als einen offenbahren, zumahl selbst Gelaits-brüchigen Ketzer, zu Wormbs wider entlassen, der überhin den ihme auch zu seiner Ruckkehr mitgegebenen Kayserlichen Herold gar balden abgedanckt, und dem Kayser nebst der gantzen Reichs-Versammlung zu Trutz aller Orthen fälschlich ausgesprengt, wie meisterlich er zu Wormbs seine neue Lehre verthädiget habe, nemlichen biß zur Reichs-Acht vor seine Persohn, Bücher, und Schrifften, Receptatores, und Anhänger ꝛc. ꝛc.

Er Luther selbsten referiret Tom. 2. Oper. Edit. Wittenb. fol. 445. das Wormbsische Reichs-Edict seiner Verdamm- und Verbannisirung von Wort zu Wort, in welchem unter anderen, nach Erwehnung sein Luthers Fehler, und Unsinnigkeiten auch folgendes befindlich/ fol. 447. „Ne verò „cætera, studiô brevitatis, innumera Lutheri fla„gitia ordine prosequamur, constat hunc unicum „non hominem, sed dæmonem potiùs, figurâ & „specie humana, cucullóque monasticô indutum, „complurium hæreticorum extremè damnatas „hæreses (quæ diu jam obsoleverant) in unam „quasi Lernæam paludem coëgisse, multásque præ„terea recentes, atque novas excogitasse, hoc præ„textu, quòd fidem prædicet, quam propterea „sedulò inculcat omnibus, ut veram sincerám„que fidem destruat, & labefactet, ac sub nomine „fucóque Evangelicæ doctrinæ, omnem Evange-

licam

„ licam pacem, & charitatem, bonarum rerum
„ harmoniam, atque Conſtitutionem, ipſam de-
„ nique pulcherrimam Eccleſiæ hierarchiam extin-
„ guat, evertat, diſſolvat, & obruat.

Et infra in eod. Edicto fol. 449. col. 2. Ad lau- 19
„ dem gloriamque omnipotentis DEI, & propu-
„ gnationem Chriſtianæ fidei, Pontificis quoque
„ Romani, & ſedis honorem debitum, auctoritate
„ ac poteſtate noſtræ Cæſ. dignitatis, atque officii,
„ præterea unanimi conſenſu, ac voluntate no-
„ ſtrorum, ſacrique Imperii Electorum, Princi-
„ pum & Ordinum hîc jam congregatorum, Nos
„ ad perpetuam rei memoriam, præſtandámque
„ decreti, ſententiæ, ac condemnationis Bullæ,
„ quam ſanctus noſter Pater Papa, velut Ordina-
„ rius Judex Controverſiarum Religionis edidit,
„ executionem ſupra memoratam, Martinum Lu-
„ therum tanquam membrum ab Eccleſia DEI ſe-
„ paratum, pernicioſi Schiſmatis auctorem, ma-
„ nifeſtum pertinacémque hæreticum, à nobis vo-
„ bísque univerſis, & ſingulis æſtimandum, dete-
„ ſtandúmque renunciamus, & declaramus, ídque
„ publicè teſtatum hîs litteris volumus, edicentes,
„ & imperantes vobis omnibus, & unicuique ſub
„ Sponſione, & Juramento, quô Nobis ſacróque
„ Imperio devincti eſtis, ad effugiendam item cri-
„ minis læſæ Majeſtatis pœnam, noſtramque, &
„ Imperii proſcriptionem, & excommunicatio- 20
„ nem; præterea ſub privatione, amiſſione, de-
„ ſpoliatione omnium Regalium, feudorum, pri-
„ vilegiorum, immunitatum, quas ad hoc usque
„ tempus ab Anteceſſoribus noſtris Nobis, & ſa-

„cro Imperio concessas obtinuistis &c. „ (NB. Weilen die Teutsche Version hierüber in des P. Pichlers Teutsch ausgangen- Augspurg. Lutherischen Confession befindlich, als hat man solche hier unterlassen wollen.)

21 Plura alia in eundem Lutherum, ejúsque defensores severissimæ proscriptionis decreta cumulantur, quæ brevitatis causâ hîc omittuntur; hierauf folgt von seinen, deß Luthers / Büchern: „ Præter ea mandamus vobis omnibus, & unicui- „ que privatim, sub ante scriptis pœnis, ne quis- „ quam vestrûm jam sæpè nominati Martini Lu- „ theri libros à sancto Patre nostro Papa, ut supra „ indicatur, condemnatos, ejusdémque alia multa „ scripta, quæ seu vernaculâ, seu latinâ linguâ „ composuit hactenus, tanquam impia, fœda, su- „ specta, diluta, & à notorio pertinacíque hære- „ tico edita, amplius emere, vendere, servare, de- „ scribere, imprimere, describi, vel imprimi facere, „ nec ipsius opinioni suffragari, adhærere, aut „ prædicare, defendere, asserere, ullis modîs, qui „ ab ingeniis, humanáque solertia excogitari, u- „ surparíque possunt, præsumat. (mit der Version hat es obige Bewandtnuß)

22 Dises Edicts, und der Verdammung Lutheri &c. gedenckt auch Joan. Sleidanus anno 1521. lib. 3. histor. aber mit disem Zusatz: Ajunt „ Edictum hoc à paucis aliquot fuisse conflatum: „ nam ex Electoribus nonnulli fatentur, se non „ fuisse conscios: Man sagt, dises Edict seye nur von etlich wenigen zusammen geblasen worden; dan auß denen Churfürsten bekennen einige, sie

ha-

haben nichts davon gewust. Wiewohlen nun Sleidanus ein solches nur von hören sagen, ex relatione aliorum, mithin etwas ungewises erzehlet, so darffen sich doch andere Lutheraner erkühnen, dises vor ein gewises Zeugnuß Sleidani zu allegiren, wie Berbellona p. 2. Pragm. Constit. cap. 9. fol. 63. anführet; in welcher Sach dan sie den Kayser einer Lug zu beschuldigen sich erfrechen, und überhin von dem Nürnbergischen Reichs-Abschid de An. 1524. §. als auch vilgedachte rc. öffentlich beschamt werden; „ ibi,: daß wir uns versehen, „ die Stände deß Heil. Reichs, als Schützere, „ und Schirmere deß Glaubens, solchem Unserm „ zu Worms NB. mit Bewilligung Churfürsten/ Fürsten, Prälaten/ Grafen, und aller „ Stände außgegangenen Mandat, gehorsamblich gelebt, und nachkommen seyn, rc.

## Dreyzehende Frag.

### Was die Augspurgische Confession bey denen Lutheraneren für eine Auctorität habe?

SUMMARIUM.

XXIII. Die Lutherische Prædicanten legen der Augspurgischen Confession die gröste Auctorität bey, als einer Richtschnur, nach welcher die Glaubens-Strittigkeiten zu unterscheiden seyen.

XXIV. Sie werden aber hierinn betrogen, und betriegen auch andere, widerstreben zumahl ihrer selbst eigenen Lehr.

XXV. Gantz unrecht nennen die Lutheraner die Augspurgische

sche Confession ein symbolum fidei, oder Glaubens-Kenn-Zeichen.

XXVI. Die Lutheraner sagen in diser ihrer Confession, wie sie dem Kayser überreicht worden, daß sie so wohl in dem Sacrament deß Altars, als auch in andern Substantial-Articlen mit der Römisch-Catholischen Kirchen übereinstimmen.

XXVII. Die Lutheraner haben in ihrer Confession nit alle, zumahlen nothwendige, Glaubens-Articul exprimirt, in welchen sie von der Römisch-Catholischen Kirchen unterschiden waren, wiewohlen sie von dem Kayser hierüber ermahnt worden.

XXVIII. Alle Irr-Lehren der Lutherischen Prädicanten, die in der Augspurgischen Confession nit enthalten, verbleiben im Römischen Reich annoch verdamt.

XXIX. Wann die Lutherische Prädicanten erstgehört ihre Irr-Lehren durch die heilige Schrifft defendiren wolten, seynd sie darmit abzuweisen, weil ihnen die exceptio rei judicatæ im Weeg stehet, und beschihet denen Catholischen die gröste Injuri, wan sie von denen Acatholicis Abgötterer, und der Römische Pabst der Anti-Christ genennet wird.

XXX. Falsch, und aber falsch ist, daß die irrige Articul der Prädicanten, welche in der Augspurgischen Confession nit exprimirt seynd, v. g. von dem Abendmahl- und Allgegenwart der Menschheit Christi ꝛc. aus denen Articlen der Confession durch eine gute Folgerung heraus zuziehen seyen.

XXXI. Der dritte Articul in der Augspurgischen Confession ist allzeit vor eine Catholische Lehr angenommen worden, so daß die Allgegenwarth Christi mit nichten daraus zu schliessen seyn mag.

XXXII. Von denen Zwinglianer und Calvinisten werden die Autores deß Concordi-Buchs beschuldiget, daß sie von dem dritten Articul der Augspurgischen Confession, und deren Verfassern Philipp Melanchton allzuweit abgefallen.

XXXIII. Diser Melanchton, und seine Gesellen haben auf ih-

rer Confession selbsten nit standhafftig gehalten, sondern seynd alsogleich in mehreren Articlen davon abgewichen, concordiæ causa, um der Einigkeit willen.

XXXIV. Die Lutherische Prædicanten haben in dem Colloquio zu Augspurg ihren äusserlich- und zugerechneten Glauben widersprochen.

XXXV. Die Confessionisten haben in disem Colloquio gesagt, man könne die jenige nit verdammen, so das Abendmahl nur unter einer Gestalt nemmen, und gleichwohlen lehrten sie in ihrer Confession, Christus habe befohlen, daß alle aus dem Kelch trincken sollten.

XXXVI. Die Augspurgische Confession ist von denen Prædicanten so offt und vilfältig geändert worden, daß sie keinesweegs ein Symbolum, oder Richtschnur deß Glaubens seyn kan.

XXXVII. Die Confessionisten haben den Articul von dem Abendmahl rc. welchen sie mit recht Catholischen Worten dem Kayser in ihrer Confession übergeben, hernachmahls allzu vil verfälscht.

XXXVIII. Melanchton hat die Vorred der Apologi mit vilen Lugen, Betrüg, und antilogiis, oder sich selbst Widersprechungen, angefüllt.

XXXIX. Auch seynd durch ihne, und das Concordi-Buch die Lutheraner sehr betrogen worden, wan ihnen derselbe, und seine Mit-Helffer an statt jener Apologi, welche dem Kayser zu Augspurg überreicht worden, eine gantz andere überschoben, und vorgegeben, sam wäre es eben dieselbig und vorige.

XL. Melanchton lügt, daß der Kayser, samt denen Catholischen zu Augspurg den Articul von Niessung deß Leibs und Bluts Christi mit dem Brod, und Wein zugleich rc. gut geheissen habe.

XLI. Ingleichem lügt er, wan er sagt, verstandener Articul seye sowohl in der Griechisch- als Lateinischen Kirchen recipirt, oder angenommen.

XLII. Der Durchleuchtige Margraf Jacob von Baaden ist unter andern auch von darumen zu seiner Conversion bewegt worden, weilen er so vile Veränderungen bey

der

der Augspurgischen Confession vermerckt, so daß endlichen die gute Lutheraner nit mehr wissen solten, was sie zu glauben haben.

XLIII. Die Augspurgische Confession ist zu acht und mehrmahlen geändert, und miserabel tractiret worden.

XLIV. Die Prædicanten haben sich durch sothane Veränderungen sehr übel verfehlet, nachdeme die Fürsten der Augspurgischen Confession nebst ihren Anhängern dem Kayser austrucklich versprochen, absolutè nichts zu änderen rc.

## Antwort.

23. Die Augspurgische Confession hat bey denen Lutheraneren, wie bekannt / die höchste, gewiß, und ungezweiflete Authorität, allergestalten sie in der Præfation ihres Concordi-Buchs herkommen lassen, daß sie auf solche mit beständiger Einhelligkeit, ohne allen Zwitracht, und zweifelhafftigen Anstand sich beruffen. Auch seye „ die darinn enthaltene Lehr jene eintzig und beständige Zusammenstimmung der rechtglaubigen „ Kirchen, welche vor Zeiten wider vilerley Ketzereyen und Irrthumer beschützt, dermahlen aber „ widerhollet worden seye, ( und so weiters. ) „ Wir bezeigen augenscheinlich, nach der rechten „ und unbeweglichen Warheit deß Göttlichen „ Worts, alleinig jene erste dem Kayser Carl Anno 1530. zu Augspurg, auf selbig berühmten „ Reichstag übergebene Confession ( dise eintzige „ sagen wir ) und lediglich keine andere annehmen „ zu wollen. ( und hernach ) dise Confession behalten wir auch biß an unser letztes End, und abscheiden auß disem Leben in das himmlische Vatterland.

Aber durch sothane Contestationes betriegen, 24 und werden betrogen die Lutherische Prädicanten; sintemahlen an sie die Frag gestellet werden kan, erstlich ob die Augspurgische Confession eine Göttlich- oder menschliche Authorität habe? hat sie nur eine menschliche, so kan sie keine gewise Richtschnur der Glaubens-Lehr seyn, indem sie auf solche Weiß ein unbeständiges Fundament hat, nemlich den blosen Schein, Verstand, und Meynung deß Philipp Melanchtons; sagen sie aber: eine Göttliche, so halten sie ihre Confession der Canonisch- und von GOtt eingesprochenen Schrifft gleich, und darmit haben wir einen neuen Canonischen Scribenten, den Melanchton, der nit habe fehlen können, zu Verwunderung der gantzen Welt, deme zumahl die Confessionisten selbsten solche Ehr nit gerne zulegen werden, umb weilen er von ihnen zu Calvino, und denen Sacramentireren abgefallen.

Hierwider darfften die Prädicanten einwenden: ihre Confession seye denen Schrifften deren Propheten, und Apostlen conform, dahero sie an ihrer Authorität, und Glaubwürdigkeit nit zweiflen können ꝛc. Aber hierdurch wird die Difficultät nit gehoben; dan ein gantz anders ist die Schrifft der Propheten, und Aposteln, und widerumen ein anders die Außlegung der Schrifft. Jene ist das gewise, unfehlbare Wort GOttes, mithin auch die Richtschnur, und Regul deß Glaubens; dise aber ist menschlich, dahero fehlbar, und betrüglich. Sagen sie dann: es seye eine Göttlich-eingegebene Außlegung, so vermehren sie, wie schon be-

rühret,

rührt, die Anzahl der Heil. Schrifft, welcher doch, daß ohne höchstes Laster nit das geringste zugesetzt werden solle, ihr eigen beständiges Ruffen ist.

25 Andertens, kan auch die Augspurgische Confession kein Symbolum oder Kennzeichen deß Glaubens seyn, wiewohlen selbe in gedachter Præfation deß Concordi-Buchs also genannt wird; dann ein Glaubens-Symbolum muß nach der Lutheraner eigenem Außspurch, seyn eine öffentliche Bekanntnuß, wordurch, als ein gewises Zeichen, alle in der gantzen Welt, und zu jeder Zeit sich befindende Christen mögen erkennet werden. Nun ist aber die zu Augspurg nur von etlich wenigen Menschen exhibierte Confession mehrer Sæcula vor Luthero weder das Kennzeichen eines wahren Christen in einiger Kirche jemahls gewesen, noch dermahlen in denen mehristen Theilen der Welt angenommen, sondern theils verworffen, theils auch noch unbekannt.

Man höre hierüber Lutherum tom. 2. Jen. fol. 491. „ Ich weiß niemand, spricht er, welcher „ vom Glauben, und denen Wercken recht hätte „ urtheilen können, ausser denen Apostlen, so eben „ hierzu außerwählt waren, dise Sach rein zu „ lehren, und den Grund zu der Lehre zu legen; in „ all-übrigen Kirchen wird dises mit nichten gefun„ den.

Und in der Præfation der Augspurgischen Confession, lateinisch außgangen zu Wittenberg in 8. Anno 1562. sagt er: „ Von der Gerechtig„ keit deß Glaubens waren zuvor alle Kirchen, „ Clöster, Schulen/ und endlichen alle Bücher der

neuen

„ neuen Theologorum gantz stumm. Es ist aber
bekandt, daß die Rechtfertigung deß Menschen,
durch Christum, eine haubtsächliche, Fundamen-
tal-und weesentliche Lehre deß Glaubens seye, wel-
ches ingleichen von dem allerheiligsten Sacrament
deß Altars, worinn Christus, nach der Confessio-
nisten Sentenz, wegen seiner, auch menschlichen,
Allgegenwarth, wahrhafft und weesentlich sich be-
findet, gesagt werden kan. Dises bejahen diesel-
be als eine Appertinenz zu ihrer Confession, und
gleichwohlen ware sothanes deliramentum ubiqui-
tatis, zuvor in keiner Kirchen angenommen, deme
auch dermahlen in der gantzen Welt, etlich wenige
Leuthe außgenommen, die dazumahl auch selbsten
nit miteinander übereins kommen, widersprochen
wird.

Drittens muß ein Glaubens-Symbolum ein 26
Kennzeichen seyn, durch welches die jenige, so zu ei-
nem solchen Glauben sich bekennen, von denen
Widersacheren, wenigist in denen vornehmsten,
oder, (wie sie reden) weesentlichen Stritt-Pun-
cten zu unterscheiden seyen; ein solches Kennzei-
chen ist die Augspurgische Confession mit nichten:
„art. 10. de Cœna Domini docent, quòd Corpus
„& Sanguis Christi verè adsint, & distribuantur
„vescentibus in Cœna Domini, & improbant
„secus docentes: Von dem Abendmahl deß
„HErrn wird also gelehrt, daß wahrer Leib und
„Blut Christi wahrhafftiglich unter den Gestalten
„deß Brods und Weins im Abendmahl gegen-
„wärtig seye, und da ausgetheilt, und genommen

„ werde; derhalben wird auch die Gegen-Lehr „ verworffen.

Dise ihre Lehr stimmet mit der überein, welche die Römische Kirch führet, und alle Catholische bekennen. Dannenhero Joan. à Daventria in seiner Censura über disen 10. Articul also schreibet: „ In hoc articulo nihil est, quod te offendere „ possit, nam quadrat Evangelio, & Doctrinæ „ Catholicæ: In disem Articul ist nichts/ so dich „ beleydigen könte, dan er fügt sich auf das „ Evangelium, und die Catholische Lehr.

Nach dem 21. Glaubens-Articul lautet die Augspurgische Confession also: „Dises ist der gan„tze Jnhalt unserer Lehr, in welcher nichts zu finden „ seyn wird, so nit überein kommen solte mit der H. „ Schrifft, mit der Catholisch- oder Römischen „ Kirchen, insoweit sie aus denen Scribenten be„kandt ist; bey welcher der Sachen also bewanten „ Verhalt die jenige gantz unmild urtheilen, welche „ begehren, daß wir vor Ketzer sollen gehalten „ werden; sondern die Mißhelligkeit ist nur von „ etwelchen Mißbräuchen, die ohne gewise Au„thorität in die Kirchen sich eingeschlichen haben.

Dieweilen sie dann überhaubts bekennen, wasmassen sie zwar die ohne rechtmäßige Authorität in die Kirchen eingeschlichene Mißbräuch tadlen, in der Glaubens-Lehr aber es durchaus mit der Römischen Kirchen halten, insoweit solche aus denen Scribenten bekandt seye, so wird dise Confession, oder Bekandtnuß von uns approbiert/ folglichen sie, Lutheraner, durch selbige von uns nit un-

ter-

terschiden, die doch uns vor ihre Glaubens-Gegner halten.

Uber diß finden sich zu Anfang der Articklen von denen Mißbräuchen folgende Worte: „Weilen unsere Kirchen in keinem Glaubens-Articul „mit der Catholischen different, sondern nur etlich „wenige Mißbräuche unterlassen, die da gantz neu, „und wider den Willen derer Canonum, oder geist„lichen Gesätzen durch verkehrte Zeiten angenom„men worden ꝛc. Solches kan nicht verstanden werden von der alten/ ursprünglich, und Apostolischen Kirchen, weilen sie sagen, sie seyen mit derselben nur in denen erstneuerlich eingeführten Mißbräuchen, nicht aber in der Glaubens-Lehr uneinig. Derowegen reden sie von der Römischen Kirchen, welcher der Kayser, und übrige Reichs-Stände anhiengen/ nennten, und bekennten dieselbe auch öffentlich: die Catholische Kirch.

Sagen sie aber etwan, ein solches innerlich, und in dem Hertzen anderst verstanden zu haben, als die Wort äusserlich anzeigen möchten ꝛc. So widersetzen wir ihnen, hier die Frage nicht zu seyn/ was die Confeßionisten hierunter verstanden, sondern, was sie vor dem Kayser, und denen Catholischen Ständen bekennet haben; massen in foro externo, oder menschlichem Gericht, die Bekanntnus des eigenen Munds jederweilen die beste Prob ist; zu deme/ so seynd auch die angezogene Wort allzu lauter, klar, und einfach, als daß sie einige Æquivocation, oder Zwydeutigkeit, die geringste andere Meynung, oder innerlichen Verstand zulassen könten.

27 Viertens, müssen in einem Symbolo, oder öffentlichen Glaubens-Bekanntnus alle, wenigst die nothwendige, Glaubens-Articul, in welchen ein Theil mit dem andern nit einstimmig, exprimirt, oder ausführlich angezeigt werden; Dises aber haben die Confessionisten nicht gethan, sondern mehrere strittige Glaubens-Artickel mit Stillschweigen übergangen, unerachtet sie auch hierüber schon angehörter massen ermahnet worden, wie David Chytræus, der dick-angezogene Lutheraner, in Histor. Confess. August. fol. 122. bezeuget: „Kayserl. Majest. lasset durch Hertzog Friderich „Pfaltz-Grafen bey Rhein, Graf Hoier zu Manß„feld, und N. Grafen zu Helffenstein den Churfür„sten Johannes von Sachsen, und zugewandte „Fürsten befragen, ob sie es bey denen in ihrer „Confession übergebenen Articklen wolten bewen„den lassen, oder ob sie vielleicht deren noch mehre„re hätten, und vorzutragen gesinnet wären? „Hierüber haben die Confessionisten ihre Theolo„gos zu Rath gezogen, und so dan geantwortet: „Weilen Kayserl. Majest. in Dero Ausschreiben „des Reichs-Tags gemeldet, was Gestalten das „Religions-Geschäfft mit allseitiger Liebe, und „Sanfftmuth solle gehandlet werden, haben wir „vor unnöthig erachtet, jüngstens alle Mißbräuch „einzelweis zu erzehlen, sondern überhaubts eine „Confession übergeben, worinn fast (nach dem „Lateinischen Text: ferè) begriffen ist die Sum„ma, oder der haubtsächliche Innhalt unserer „Lehre, als vornemlich zu der Seelen-Heyl nutzlich, „damit Kayserl. Majest. vollkommen ersehen möch-

ten,

„ken, wie daß bey uns keine gottlose Glaubens-„Lehr angenommen seye; zu deme haben wir vor„nöthiger gehalten, jene Mißbräuch zu berühren, „die unseren / und denen unserigen Gewissen be-„schwerlich gewesen, als die jenige, so in denen Sit-„ten deren Ecclesiasticorum, oder Welt-Geistli-„chen, und Kirchen-Dieneren sich befinden.

Durch welche Antwort sie genugsam anzeigen, alles, was die Haubt-Sach erfordert, præstirt / oder gethan, nemlich alle strittige, wenigist die vornehmere, und Fundamental-Glaubens-Artickel in ihrer Confession ausgedrucket zu haben, ob sie schon nicht alle Mißbräuch erzehlet / gleichwie sie auch angeführt in dem Epilogo, oder Schluß der Confession: „Dises seynd die vornehmste „Articul, welche strittig zu seyn scheinen; dan ob „zwar noch mehrere Mißbräuche hätten beyge-„bracht werden können / so haben sie doch, zu Ver-„meydung der Weitläufftigkeit, alleinig das vor-„nehmste verfasset.

Nun beschihet aber in der dem Kayser übergebenen Confession keine Meldung von denen Sacramenten der Firmung, Priesterweyhe, letzten Oelung, und Ehe, haben auch alldorten nit gesagt, daß nur zwey, oder drey Sacramenten des neuen Gesatz seyen; dahero zu schliessen, sie seyen damahls in der Lehr, derer mit Stillschweigen übergangenen Sacramenten, mit denen Catholischen einig gewesen.

Gleichergestalten haben sie die Lehre von der Auctorität des Römischen Pabsts dissimulirt, da doch auch dises eine weesentlich- und haubtsächliche

Controvers oder Strittigkeit ist, wodurch die Kirchen voneinander unterschiden werden. Ingestalten sie Confessionisten vor ein gewisses Kenn-Zeichen der Ketzerey halten, wan einer des Römischen Pabsts hier auf Erden habend höchsten geistlichen Gewalt erkennet, ja so gar sagen, ein Glaubens-Articul zu seyn, daß der Pabst der Antichrist seye! Wan deme also, warum haben sie dan dise ihre Glaubens-Lehre in der Augspurgischen Confeßion nit gleichfalls bekennet? diß ist ein starckes punctum Interrogationis, meine liebe Herren Confessionisten!

Von diser falsch- und betriegerischen Ubergebung etlich- solcher Articklen schreibt Luther in Epist. ad Jonam, bey Chytræo fol. 132. „Ich „finde mich in meiner Hoffnung betrogen, indem ich „gedachte, ihr werdet zuruck kommen, als die ihr „durch des Kaysers Edict schon längst geschlagen „seyd; jetzt aber sihe ich, was da gewolt haben „istæ postulationes, dise an euch gestellte Fragen, „ob ihr nit noch mehrere Articul zu überreichen „hättet. Sed Satan adhuc vivit, & benè sensit, Apologiam vestram (Luther redet hier von der dem Kayser überreichten Confeßion, wie Chytræus bezeuget in Hist. August. Conf. fol. 31.) „*Dissimulasse Articulos: de Purgatorio, de Sanctorum* „*cultu, & maximè de Antichristo Papa.* NB. NB. „Aber der Teufel lebt noch, und hat gar wohl ver„mercket, daß euere Apologi dissimuliret, oder „verschwigen habe die Articul von dem Fegfeuer, „von Verehrung der Heiligen, und hauptsäch„lichen von dem Antichrist dem Pabst.

Jetzt

Jetzt wollen wir auch hören, was die Lutheri-
sche Prädicanten hierauf antworten. Erstlich sa-
gen sie, daß sie nit allein in jenen Glaubens-Artick-
len, die in der Augspurgischen Confeßion exprimirt
seynd, sondern auch in mehr andern, und Substan-
tial - Articklen von der Römisch-Catholischen Kir-
chen abweichen thuen, so offt nemlich die Römische
Kirch etwas lehre, welches der heiligen Schrifft
zuwider, und dises seye zumahl in der Augspurgi-
schen Confeßion genugsam ausgedruckt, da in sel-
biger die heilige Schrifft vor einige Richtschnur
und Entscheiderin der Glaubens-Strittigkeiten
gehalten, und benennet werde.

Dise Antwort gefallet dem Lutherischen Volck 28
trefflich wohl; wan sie aber, auch nur ein wenig/
untersucht wird, so find sich fein sauber/ und ledi-
glich nichts darhinter. Inmassen zu betrachten
seyn will, daß alle Neuerungen, so wider die Rö-
misch-Catholische Religion eingeführt werden,
schon vorlängst damnirt, und gewisen Straffen
unterworffen seyen/ und dises zwar benanntlichen
in Tit. Cod. de Summ. Trinit. & fid. Catholic.
sowohl als auch von denen nachkommenden Kay-
sern, und Carolo V. selbsten zu Wormbs An-
no 1521. zu Augspurg An. 1530. und widerumen
An. 1548. respectivè beschehen, und widerhohlet.
So ist auch disen Reichs-Schlüssen/ und Gesätzen
niemahlen derogirt worden, oder einiger Abbruch
beschehen, ausser was jene Neuerungen betrifft,
welche in der Augspurgischen Confeßion dem Kay-
ser Carolo V. Anno 1530. schrifftlich überreicht
worden. Dan dise müssen, vermög deß Religions-

Friden de An. 1555. (und heutigs Tags sonderbar nach dem Præscripto des Instrumenti Pacis Westphal. de An. 1648.) in dem Römischen Reich gedultet werden, ob sie schon der Catholischen Kirchen-Lehr gantz zuwider, wie auch von dem Kayser, und andern Reichs-Ständen durch verschidentlich vorherige Decreta verworffen worden. Andere Glaubens Irrthümer, und Neuigkeiten aber, welche in der Augspurgischen Confeßion ausdrucklich nit enthalten bleiben, als niemahlen zugelassene/ mit der Censur, oder Straff der alten Reichs-Verdammung noch allzeit behafftet.

Dises Argument hat auch von darumen wider die Lutheraner so grössere Krafft, als der Kayser selbsten, öffters berührter massen, ausdrucklich begehrt, sie solten alle Glaubens-Articul, in welchen sie von der Catholischen Religion abgetretten, öffentlich anzeigen, um wo möglich/ einige Weis/ Weeg, oder Mittel zur Wiedervereinigung ausfinden, und treffen zu können; auch die Protestantische Fürsten, und ihre Prädicanten bezeigten in der That ein gleiches Verlangen zu tragen, wan sie ihre Articul so wohl bey dem Colloquio Anno 1530. zu Augspurg/ als auch Anno 1540. zu Worms, und wider im nächst-folgendem Jahr zu Regenspurg vorgebracht, in denen etwelchen zumahl einiger massen, mit deren Catholischen sich wider versöhnet, in andern aber auf ihrer Meynung beharret, wie zu sehen bey Chytræo in Hist. Aug. Conf. fol. 232. & seqq. und im Reichs-Abschid de An. 1530. §. Demnach haben wir ꝛc. de Colloquio item Ratisb. apud Sleidan. lib. 14. hist. & Frid.

Hortleder

Hortleder Lutheran. l. 1. bell. German. c. 37. in Proposit. Cæsar. ad Ordines fact. An. 1541. die 12. Julii ibi: „Damit um so viel weniger Zwy„spalt gelassen/ auch hinfüro, mit Hülff des All„mächtigen, zur endlichen Vergleichung der übri„gen strittigen Articuln desto leichter geschritten „werden möge/ ob für gut angesehen werde (doch „des Augspurgischen Abschids unbegeben) die „Puncten, deren sich die Colloquenten beyderseits „verglichen haben, also für gut zu halten, und „dabey bleiben zu lassen, zum wenigsten biß auf das „nächst-künfftig gemein Concilium, dem die end„liche Erörterung diser, und anderer Puncten vor„behalten seyn soll.

Erscheinet hieraus nit gantz klar, manifest, und unwidersprechlich, daß man die Confessionisten so viele Jahr hindurch mit grosser Mühe, und Kösten, samt dem Kayser, und den Catholischen Reichs-Ständen sich abgemattet, durch die angestellte Colloquia, wie immer möglich, die vorige Religions-Einigkeit widerum herzustellen/ vor allen obgelegen gewesen, alle ihre Lehr- und Glaubens-Artickel, in welchen sie mit der Catholischen Kirchen nit einig waren, aufrichtig, und ohne einigen Ruckhalt zu bekennen. und von selbsten offentlich vorzutragen? Also zwar, daß woferne sie eine Irr-Lehr wider den Catholischen Glauben verschweigen wurden, solche hernachmahls nit mehr hervor ziehen könten, aus Ursachen, weilen sie in der Augspurgischen Confeßion, als welche allein, und keine andere Lehren, die Tolerantz, oder den Friden im Reich erhalten/ nicht eingekommen, al-

lermassen es auch in dem Cadauischen Vergleich An. 1534. beliebt worden.

29 Uber das, wan die Prädicanten sagen, sie seyen in etlich anderen Glaubens-Lehren, die in der Augspurgischen Confeßion nit begriffen / mit der Römisch-Catholischen Kirch nit einig, wo dise wider die heilige Schrifft lehren thue ꝛc. so wird denenselben entgegen gesetzt, fürs erstere: daß sie hierinn falls nicht zu hören, oder zu dem Beweiß solch-ihres Sagens zu zulassen seyen, quia obstat eis Exceptio Rei Judicatæ, das ist: Weil ihnen die in denen Rechten sogenannte Ausnahm der schon abgeurtheilten Sach ꝛc. im Weeg stehet, indeme vor längst schon, ehe, und bevor dise Prädicanten erstanden, die alte Catholische Lehr, und Traditiones, als orthodox, oder allein rechtglaubig durch die öffentliche Reichs-Gesätze erkennet, und alle Neuerungen hingegen verworffen, und bannisiret worden; danenhero sie wider dise Reichs-Schlüsse, Vorurtheile, und Gesätze hierüber nimmermehr zu hören, sondern alsogleich zu verwerffen seynd, als welche contra publicas, receptásque Imperii Constitutiones fundamentales zu disputiren, solche zu enerviren, und völlig umzustürtzen sich erkühnen darffen.

Es müssen demnach die Prädicanten zuvor beweisen, daß ihre Lehre, v. g. de Communicata Majestate, & omnipræsentia humanitatis Christi, das ist: zum Exempel, von der mitgetheilten Majestät, und Allgegenwart der Menschheit Christi ꝛc. vor Luthero in der Kirchen, und Römischen Reich jemahls erkannt, und angenommen

gewe-

gewesen, oder auf das wenigst dem Kayser Carolo V. An. 1530. zu Augspurg vorgetragen worden seye; könen sie aber dises nicht zeigen, so müssen sie nothwendig bekennen, daß dise, und andere dergleichen in der Augspurgischen Confession nicht enthaltene Lehren in denen Reichs-Gesätzen damnirt, und verworffen, wie auch zu dato in dem Römischen Reich noch niemahlen, per pactum aliquod expressum, qualiter de Augustana Confessione constat &c. oder mittels eines ausdrucklichen Gedings, wie von der Augspurgischen Confession bekannt, tolerirt, permittirt, oder zugelassen seyn; wormit es zumahl nit allein quoad Pacem Religiosam de An. 1555. sondern auch bey dem Westphälischen Friden-Schluß de An. 1648. (als worinn denen Protestanten, oder Lutheranern gleichergestalten, wie vorhero, ein mehrers nit, dan das Exercitium Augustanæ Confessionis NB. zugestanden, und confirmiret wird) seine gantz undisputirliche Richtigkeit hat, anmithin die Violatio der öffentlichen Reichs-Constitutionum, die Fractio Pacis Imperii tam Religiosæ, quàm Westphalicæ der gantzen Welt offenbahr vor Augen liget, wodurch die jenige sich verfrevlen, welche den Römischen Pabst mit dem Prædicat des Antichrists, und die Catholische insgesamt mit der Abgötterey zu belegen, sich vermessen, videatur desuper tota quæstio 83. Cap. 11. hujus nostri tractatus, ubi simul gravitas summæ istius injuriæ ex instituto deducitur ac latè, solidissiméque demonstratur. Confer etiam Apolog. nuperr. pro Aug. Domo Austriaca &c. Philad. Veronens. fol. 30.

Zum

Zum anderten seynd die Prädicanten zu dem Beweiß ihrer Position ( daß nemlichen die Catholische Lehre der heiligen Schrifft zuwider, die ihrige aber derselben gemäß seye ) auch von darumen nicht zu admittiren, weilen über den Sinn, Verstand, und Auslegung der heiligen Schrifft selbsten, uns von ihnen die mehriste Strittigkeit, wiewohlen ohne alles Fundament, ohne alle Vernunfft erregt wird, sie aber zu vermeyntlicher Prob ihrer Intention nichts anderes beyzubringen vermögen, als daß die Schrifft auf ihrer Seiten stehe / vor sie rede und uns widerstrebe 2c. wo hingegen, absurdius nihil &c. nichts unvernünfftigers, nichts abgeschmackteres, als ein solcher Modus probandi, zu erdencken seyn mag, cùm sit petitio principii, circulus vitiosissimus, & omnibus hæreticis, quotquot fuerunt, commune semper exstiterit refugium.

Wir zeigen, und demonstriren solches in einem Exempel: Es ware vor Zeiten unter denen Rechts-Gelehrten ein grosser Disput, Fratrum filii, si soli sint, an patruo succedant in Capita, vel in stirpes? das ist: Im Fall die Brüders Kinder alleinig seynd, ob sie dem Vatters-Bruder in die Häubter, oder Stämme succediren? 2c. Kein Theil wolte dem anderen weichen, und ein jeder die hiervon redende Reichs-Stellen auf seiner Seite, zumahlen gantz klar, vor sich haben, biß endlichen Carolus Vtus der Kayser auf dem Reichs-Tag An. 1529. zu Speyer hierinn Frid gemacht, und die Sach / mit Aufhebung all widriger Statuten, und Gewohnheit, absolutè dahin decidirt; ut

succe-

succedant in Capita, daß sie nach denen Häubtern einstehen, und es: viel Mund, viel Pfund: heissen solle. Wann nun nach solchem Kayserl. allerhöchst Richterlichen Universal-Entscheid widerum einer/ wer der auch immer wäre, hervorkommen, die Sach auf ein neues disputiren, und das Widerspihl im Römischen Reich behaubten, mit Vorgebung die Schrifft, das Corpus Juris rede gantz klar vor seinen Sentenz, Lehr/ oder Meynung &c. ja so gar auch hierüber niemand anderen vor einen Richter, als eben besagtes sein Corpus Juris erkennen, und zulassen wolte! Dic Sodes, was wäre von einem solchen &c. zu halten, zu gedencken? wie hätte man ihne zu tractiren? gewißlich als einen schlechten Doctor, und benebens höchst-sträfflichen Verächter der Röm. Kayserl. allerhöchsten Authorität! Eben so, und auf eine gantz vollkommentlich-gleiche Weiß machen es die Prädicanten mit ihren neuen, in der Augspurgischen Confession nit enthaltenen, und wie in der Catholischen Kirch, also auch in dem gantzen Römischen Reich je, und allzeit verdammt gewesenen Lehren. Wobey dan ein jeder Christ, der nit eines corrupt- oder præoccupirt- sondern gäntzlich indifferenten Gemüths ist, unschwer erachten mag, daß lediglich nit das geringste Unrecht disen Leuthen beschehe, sondern nichts anders, dan die behörige, rechtmäßig- und wohlverdiente Abfertigung widerfahre, wan sie bey solch- stäter Appellation auf die Schrifft &c. mit der allergrösten Esels- und Narren-Kappen, die mit so vielerley Farben, und Schellen gezieret,

als

als verstandene ihre widrige Lehren an der Zahl ausmachen, nacher Hauß geschickt werden.

Die andere Antwort der Lutherischen Prädicanten ist dise, daß, wiewohlen etwelche ihrer wider die Catholische Kirch lehrenden Glaubens-Artickeln in der Augspurgischen Confession nit exprimirt, so seyen sie doch implicitè darinnen begriffen, und können mittelst einer guten Folgerung daraus gezogen werden.

30 Wie falsch und nichtig aber diß seye, ligt klar vor Augen; dan zum Exempel, ihren Irrthum, daß in dem allerheiligsten Sacrament des Altars neben dem Leib, und Blut Christi, auch das Brod/ und der Wein, beedes in ihrer Substantz, und Weesenheit ungeändert vorhanden seyn, werden sie in Ewigkeit nit aus dem 10ten Articul de Cœna Domini, mit Vernunfft hervor ziehen können, angesehen diser Articul vollkommen gut Catholisch ist; aus einem solchen aber kan unmöglich durch eine gute Consequentz etwas uncatholisches gefolgeret werden.

31 Und aus was für einem Articul der Augspurgischen Confession solte wohl die Allgegenwart des Leibs Christi durch eine gute Folgschlüßigkeit zu inferiren seyn? Sie antworten: Aus dem dritten Articul also lautend: Item docent, quòd verbum, hoc est, Filius DEI assumpserit humanam naturam in utero Beatæ Mariæ Virginis, ut sint duæ naturæ, divina, & humana, in unitate personæ inseparabiliter conjunctæ, unus Christus, & verè DEus, & homo, natus ex Maria Virgine, verè passus, crucifixus, mortuus, & sepultus, ut re-

concilia-

conciliaret nobis Patrem, & hostia esset non tantùm pro peccato Originis, sed etiam pro actualibus hominum peccatis. Idem descendit ad inferos, & verè resurrexit tertia die, deinde ascendit ad cœlos, ut sedeat ad dextram Patris, & perpetuò regnet, ac dominetur omnibus creaturis, sanctificet credentes in ipsum, misso in corda eorum Spiritu sancto, qui regat, consoletur, ac vivificet eos, ac defendat adversùs diabolum, & vim peccati. Idem Christus palàm est rediturus, ut judicet vivos, & mortuos &c. juxta Symbolum Apostolorum. (Solches in das Teutsche zu vertiren will abermahl ziemlich schwer fallen, und wurde es auch dem Ungelehrten nicht wohl verständlich genug gegeben werden mögen.)

Disen Articul haben die Catholische in der Augspurgischen Confession approbirt, gleich solches Melanchton in der Apologi, circa tertium Articulum, bekennet, massen darinn nichts wider die Lehre der Catholischen Kirchen de Verbi incarnatione, ac inseparabili duarum naturarum secundùm Hypostasin unione, item de Christi Resurrectione, Exaltatione, ac Dominatione &c. begriffen; Falls nun aus disem in der Catholischen Kirchen allzeit gelehrt wordenen Articul die Allgegenwart des Leibs Christi durch eine gute Schlußmäßige Folge herausgebracht werden könte, so wurden vermuthlichen ein solches die alte Kirchen-Vätter, und unsere Vor-Eltern, welche vor der Augspurgischen Confession gelebt haben, ja die Catholische selbsten, so auf viel erholt-Augspurgischen Reichs-Tag mit gegenwärtig, und verhoffentlich

fentlich auch mit einer menschlichen Vernunfft begabt waren, ebenmäßig wahrgenommen, verstanden, und eingesehen, folgbar dise Lutherische Deduction gleichergestalten gemacht haben! und dannoch, gleichwolen, und nichts destoweniger ist von disem ubiquitischen Aberwitz bey allen jemahls auf der Welt gewesenen Christen das allerhöchste Stillschweigen.

32 Auch die Zwinglianer, und Calvinisten nehmen disen 3ten Articul der Augspurgischen Confession an, und approbiren solchen; daß aber verstandene Ubiquität daraus zu schliessen seyn solle, halten sie vor die gröste Absurdität, ja beschelten so gar die Lutherische Prädicanten, welche das Concordi-Buch unterschriben haben, daß sie von der Orthodoxen-Lehr in dem erst- und dritten Articul ihrer Confession, mit Verachtung des Philipp Melanchtons, als diser erdichteten Allgegenwart größten Hassern, also sehr abgewichen seyen, wovon zu lesen stehet die Christliche Ermahnung der Pfältzischen Ministern, gedruckt zu Neustadt An. 1581. c. 5. fol. 155. & Defensio ejusdem Admonitionis contra Erfurt. Apol. edita Anno 1586. fol. 258.

33 Fünfftens, muß ein Glaubens-Symbolum eine solche Lehre in sich halten, von welcher denen jenigen, so sich darzu bekennen, abzuweichen, oder Einigkeit halber das Widerspihl zu zulassen, auf keine Weis erlaubet seyn solle. Die Augspurgische Confession aber ist keine solche Lehr gewesen, indeme derselben erstere Bekenner, und Urheber, Melanchton, und seine Gesellen, alsogleich von

dersel-

derselben abgewichen, und etwelche Puncten wider dieselbe, Concordiæ causâ, Einigkeit halber zugelassen, ergo &c.

Die Minor, oder mittere Propositio wird bewisen durch Cochlæum, als welcher bey all selbigen Handlungen zugegen gewesen, in via 5. Præparatoria: wo er also redet: „Weilen es nur „28. Articul der Augspurgischen Confession seynd, „so man in dem Tractat (der Vereinigung) über „16. Artickel vollkommen, in vielen andern aber „(also zu reden) halb und halb miteinander ver„glichen.

Et Catholici ad Concordandum delecti apud Chytræum fol. 242. sic habent: Prima pars Confessionis complectitur Articulos 21. in quibus concordant nobiscum, in quindecim quidem per omnia, in aliis autem ex parte: Der erstere Theil der Confession begreiffet in sich 21. Artickel, in welchen sie mit uns, und zwar in 15. durchaus, in denen anderen aber zum Theil, übereins kommen.

Dises aber hätte nit geschehen können, wan nit Melanchton, und seine Gesellen von ihrer Confession in vielen gewichen wären.

Um aber auch die Sach durch Exempla noch 34 klärer zu machen, so haben die Confessionisten im 4ten Art. gelehrt: Quòd homines gratis justificentur propter Christum per fidem, cùm credunt, se in gratiam recipi, & peccata remitti propter Christum, qui sua morte pro nostris peccatis satisfecit; Hanc fidem imputat DEUS pro justitia coram ipso, Rom. 3. & 4. oder, daß der Mensch gerechtfertiget werde durch die äusserliche Gerech-

tigkeit Christi, welche durch den Glauben ergriffen, und dem Menschen zugerechnet wird; Das Widerspihl entgegen haben sie bekennet in der Vereinigungs-Handlung/ wie Cochlæus bezeuget in Explicat. Concord. August. inter septem, & septem Art. 5. Et refert desuper commune Catholicorum testimonium Chytræus in summa tractatûs concordiæ fol. 240. Concordatum est, quòd Justificatio, & remissio peccatorum fiat per gratiam gratum facientem, & fidem formaliter, per verbum, & Sacramentum instrumentaliter. Und disen Vergleich können auch die Confessionisten selbsten nicht laugnen, wie oben bey der zwölfften Frag, n. 10. gehört.

35 In dem Articul, von beyderley Gestalten redet die Augspurgische Confession also: „ Denen „ Layen wird beyde Gestalt deß Sacraments ge- „ reicht, weilen diser Gebrauch von dem HErrn „ befohlen ist, Matth. 26. Trincket alle daraus. „ Allwo Christus von dem Kelch außtrucklichen „ Befehl gibt, daß alle trincken sollen; und da- „ mit keiner einwenden möchte, daß solches nur „ die Priester angehe, so erzehlen Paulus zu de- „ nen Corinthern ein Exempel / aus welchem ab- „ zunemmen, daß die gantze Kirch der beeden Ge- „ stalten sich bedienet habe.

Durch dise Wort wird unwidersprechlich gelehret, daß denen Layen, ohne Sünd, oder offenbahre Ubertrettung deß Göttlichen Befelchs eine Gestalt ohne die andere zu nemmen nicht erlaubt sey. Das Widerspihl aber haben sie selbsten gesagt bey der Concordi oder Einigkeits-Handlung,

nach

nach unverwerfflicher Zeugnuß Cochlæi, der einer aus denen hierzu erkisenen siben Catholischen ware, de usu utriusque spec. Eucharist. in art. 22. ibi.
„ Sie, ( die erkisene Confessionisten ) haben nach
„ langem disputiren, und erklären geantwortet,
„ daß sie die jenige nit damniren, verwerffen, oder
„ eines Irrthums beschuldigen, welche vor Zei-
„ ten / oder auch dermahlen nur unter einer Ge-
„ stalt communiciret haben, sie rechnen auch ihnen
„ dises zu keiner NB. Sünd, wollen aber nit, daß
„ ihre Prediger ein solches NB. dem Volck vor-
„ tragen solten: hinc apparet ( fahret Cochlæus
„ fort ) magìs proterviam, quàm necessitatem es-
„ se, propter hunc articulum se à Catholica sepa-
„ rare Ecclesia, quandoquidem ipsimet in Delectis
„ confessi sunt, non esse peccatum, sub una specie
„ communicare. Woraus dann augenschein-
„ lich klar / und Sonnen-haiter erscheinet, daß es
„ vilmehr eine lautere Eigensinnigkeit, ein purer
„ Muthwillen, eine lautere höchste Boßheit, als
„ die geringste Nothwendigkeit seye, wegen dises
„ Articuls von der Catholischen Kirchen sich zu
„ separieren, nachdeme sie selbsten durch ihre Er-
„ küsene bekennet, es seye keine Sünd, unter ei-
„ ner Gestalt zu communicieren.

Eben dises schreibt Melanchton mit klaren Worten an Luther den 26. August. Anno 1530.
„ Die gantze Sach stehet noch in disem: Sie
„ wollen / daß weder die jenige, so das Sacrament
„ nur unter einer Gestalt nemmen, noch die, so es
„ auf dise Art reichen, sich versündigen thüen;
„ wir haben die Nemmende entschuldiget; de

„porrigentibus hæret res. Von denen Reichenden „ist noch der Streit oder Zweiffel ꝛc.

Es ist aber zugleich dises eine gantz manifeste Sach, daß die Nemmende eben so wenig, als die Reichende hierinnfalls bey ihnen Confessionisten von der Sünd zu excusiren gewesen, wan das jenige wahr ist, was sie in ihrer Confession gelehret haben, es seye nemlichen von Christo der Befehl auch an die Layen ergangen, daß alle aus dem Kelch trincken sollen. Und wie haben sie doch von den Reichenden auch nur von weitem einen Dispur, oder Zweiffel können zulassen, wan sie die Lehre ihrer Confession vor standhafft behaupten wollen, in welcher sie außtrucklich gesagt: quòd mos sumendi Sacramentum sub utraque specie *Mandatum* Domini habeat, daß den Gebrauch der beeden Gestalten der HErr außtrucklich befohlen / oder gebotten habe?

36 Sechstens muß ein Glaubens-Symbolum eine so richtig, und beständige Bekanntnuß seyn, die nit der geringsten Aender-oder Verbesserung bedürfftig seye; allermassen sie seyn muß die *Norma*, eine Richtschnur, außgemachte Regul, und Grund-Veste der Lehr; eine dergleichen Bekanntnuß aber ist mit nichten gewesen die Augspurgische Confeßion, dessen Gezeugen seynd alle die jenige, welche die hievon nachmahls zu verschidenen Zeiten, an unterschidlichen Orthen außgegangene Exemplaria gesehen; worüber sich einstens Cochlæus in via 6. præparator. ad concordiam mit folgenden Worten beklagt: „Die Exemplaria „(von der Augspurgischen Confeßion) welche im

„Druck

„ Druck herausgangen, kommen weder unter sich
„ selbsten mit einander, noch mit dem zu Aug-
„ spurg Kays. Maj. überreichten Original recht,
„ und durchgehends übereins, wiewohlen der Ti-
„ tul, oder die Aufschrifft davon verlogener weiß,
„ also lautet: Confessio fidei exhibita invictissi-
„ mo Imperatori Carolo V. Cæsari in comitiis
„ Augustæ Anno M. D. XXX. Zu teutsch:
„ Glaubens-Bekandtnuß, dem Unüberwindlich-
„ sten Kayser Carl dem Fünfften auf dem Reichs-
„ Tag zu Augspurg überreicht im Jahr 1530.
„ Es ist zwar auf allen Exemplarien, so vil ich de-
„ ren zu Gesicht bekommen, diser Titul gleich lau-
„ tend, die Wort, der Sinn, und Verstand der
„ Confession aber seynd in den mehreren Stel-
„ len und Articlen nit wenig unterschiden, auch
„ die Exemplaria selbsten (wie schon gedacht) mit
„ einander nit einstimmig.

Und gleich hernach sagt eben bemeldter Cochlæus, damit es nit allzuverdrüßlich falle, mit Collationir- und gegen einander-Haltung deß Unterschids die gantze Confession zu durchgehen, wolle er, geliebter Kürtze halber, die Differenz, oder Ungleichlautenheit nur bey wenigen Articlen anzeigen. Bemercket auch solches alsobald 1.mo bey dem zweyten Articul von der Erbsünd, 2.do bey dem neunten Articul von dem Tauff. 3.tio bey dem zehenden Art. von dem Abendmahl, wo er also schreibt: Das Original oder wahrhaffte aus dem Teutschen in das Latein übersetzte Exemplar lautet also: De Cœna Domini sic docent, quòd verum Corpus & Sanguis Christi veraciter *sub spe-*

cie panis, & vini in Cœna præsens sit, & ibi distribuatur, atque sumatur; Idcirco & rejicitur contraria doctrina. *Exemplar secundum sic habet*: De Cœna Domini docent, quòd corpus & sanguis Christi verè adsint, & distribuatur vescentibus in Cœna Domini, & improbant secùs docentes. *Exemplar verò tertium sic habet*: De Cœna Domini docent, quòd *cum* pane & vino verè exhibeatur corpus & sanguis Christi vescentibus in Cœna Domini. Brevissimus est quidem iste articulus in verbis, & tamen cernitur in eo haud dissimulanda varietas. In primo sanè exemplari dicitur: *sub specie panis & vini*. Hoc in secundo prorsus omittitur; In tertio mutatur hæc clausula, & pro ea dicitur: *cum pane & vino*. Per hoc autem insinuatur non levis error, quô negatur transubstantiatio panis & vini in Eucharistia. Item in prioribus duobus exemplaribus improbatur contraria Doctrina. In tertio antem contra secùs docentes nihil dicitur: Id quod suspicione non caret, tanquam occultè jam colludant adversarii inter sese hac de re. ( Dises alles ist abermahl vor die Ungelehrte nit wohl Teutsch zu geben. )

37 Es ist der Mühe werth, allhier die tapffere Lugen und Betrug, nebst denen Antilogiis, oder sich selbst Widersprechungen deß verschlagnen und schalckhafftigen Philipp Melanchtons etwas genauers zu anatomieren, einzusehen, und zu betrachten; diser hat in der Apologi, oder Schutz-Schrifft ihrer Confession, die er nach dem Augspurgischen Reichs-Tag, unter seinem Namen, gedruckter außgegeben, fol. 157. Lib. Concord. Edit.

edit. Lipf. Anno 1606. nachfolgende Wort:
„ Decimus Articulus ( Augustanæ Confessionis
„ à Cæsare, & Catholicis Comitiis Anno 1530.)
„ approbatus est, in quo confitemur nos sentire,
„ quòd in Cœna Domini verè, & substantialiter
„ adsint corpus & sanguis Christi, & verè exhi-
„ beatur *cum* illis rebus, quæ videntur, pane &
„ vino, his qui Sacramentum accipiunt. Hanc
„ sententiam constanter defendimus, re diligenter
„ inquisita, & agitata. Cùm enim Paulus dicat,
„ panem esse participationem corporis Domini
„ &c. sequeretur panem non esse participationem
„ corporis, sed tantùm spiritus Christi, si non ades-
„ set verè corpus Domini.

„ Et comperimus, non tantùm Romanam
„ Ecclesiam affirmare corporalem præsentiam
„ Christi, sed idem, & unum sentire, & olim sen-
„ sisse Ecclesiam Græcam. Id enim testatur Ca-
„ non Missæ apud illos, in quo apertè orat Sacer-
„ dos, ut mutato pane, ipsum fiat corpus Christi.
„ Et vulgarius scriptor, ut nobis videtur, non stul-
„ tus, disertè inquit, panem non tantùm figuram
„ esse, sed verè in carnem mutari. Et longa sen-
„ tentia est Cyrilli in Joan. cap. 15. in qua docet,
„ Christum corporaliter nobis exhiberi in Cœna.
„ *Postea enarratis verbis Cyrilli subjungit Philippus*:
„ Hæc recitavimns, non ut disputationem de hac
„ re institueremus; Non enim improbat hunc ar-
„ ticulum Cæsarea Majestas; sed ut clariùs eam
„ perspicerent, quicunque legent, nos defendere
„ receptam in tota Ecclesia sententiam, quòd in
„ Cœna Domini verè & substantialiter adsint

„ corpus & ſanguis Chriſti, & verè exhibeantur
„ *cum* his rebus, quæ videntur, pane & vino. Et
„ loquimur de præſentia vivi Chriſti ; ſcimus
„ enim, quòd mors ei ultrà non dominabitur.

( Wegen Unterlaſſung der teutſchen Verſion berufft man ſich auf die ſchon öffters beſchehene Entſchuldigung, da bevorab auch nöthig ſeyn will, die Formalia hier accuratè beyzubehalten; welches ingleichen vor die etwann noch weiters einkommende derley Paſſus zur Nachricht dienen ſolle.)

38 Die erſtere Lug, und Betrügerey, ſo Melanchton ſowohl in diſem Articul, als in anderen Stellen der Apologi begangen, iſt diſe: daß er in ſelbiger Vorrede herkommen laſſet, er ſtelle jene Apologi an das Tag-Liecht, welche dem Kayſer Carl auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg Anno 1530. überreicht, wiewohlen NB. nit angenommen, worden; dann ſo ſchreibet er ſelbſten, wie zu ſehen in dem Concordi-Buch fol. 48. Juſſerant ( Principes noſtri ) me, & alios quosdam parare Apologiam Confeſsionis, in qua exponerentur Cæſareæ Majeſtati cauſæ, quare non reciperemus confutationem ( Auguſtanæ Confeſsionis, quæ ipſis juſſu Cæſaris prælecta erat ) & ea, quæ objecerant Adverſarii, dilueremus. Quidam enim ex noſtris, inter prælegendum, capita locorum, & argumentorum exceperant. Hanc Apologiam obtulerunt ad extremum Cæſareæ Majeſtati, ut cognoſceret, nos maximis & graviſsimis cauſis impediri, quô minùs confutationem approbaremus. Verùm Cæſarea Majeſtas non recepit oblatum ſcriptum.

Hier

Hier kommen vorderist wohl zu bemercken die Wort: *Hanc Apologiam*, gleichsam als wäre es die jenige nembliche Apologi, welche dem Kayser zu Augspurg überreicht worden. Welches auch das Concordi-Buch in seiner Vorrede andeutet: Hôc Concordiæ negotiô nequaquam nova comminisci, aut à veritate doctrinæ cælestis, quam majores nostri, pietatis nomine celeberrimi, sicut & nos, agnoverunt, & professi sunt, ullô modô discedere volumus. Eam autem doctrinam (cælestem, de qua ante dicebant) intelligimus, quæ ex Prophetis & Apostolicis scriptis exstructa, in tribus veteribus Symbolis, Augustana Confessione, Anno 1530. Imper. Carolo V. excellentis memoriæ exhibitâ, deinde Apologiâ, quæ huic conjuncta fuit, Smalcaldicis Articulis, utroque denique Catechismo excellentis viri D. Lutheri comprehensa est.

Es sagen disemnach die Concordisten, oder Verfasser mehrangeregten Concordi-Buchs, daß sie hiemit die jenige Apologi, welche der Augspurgischen dem Kayser überreichten Confession beygefügt wäre, heraus geben thuen; so aber offenbahr falsch ist, indeme dise dem Concordi-Buch eingetragene Apologi in Sententzen sowohl, als Wörteren an denen mehristen Blättern von der Augspurgischen Apologi unterschiden. Dan (in dem vorgenommenen Exempel von dem Abendmahl des HErrn zu verbleiben) so hat die Augspurgische Apologi nur dise Wort: In decimo Articulo: Neque nos fingimus, mortuum corpus Christi sumi in Sacramento, aut corpus ex-

angue, aut sanguinem sine corpore sumi, sed sentimus integrum, & vivum Christum adesse in qualibet parte Sacramenti. *Apud Chytraum* fol. 344.

Man halte nun dise Wort gegen dem 10ten Articul der nachgehends von dem Melanchton herausgegebenen Apologi, so wir oben schon, in gegenwärtiger 13ten Quæstion, Vers. Es ist der Mühe werth rc. angeführt haben. Dan in der ersten teutschen Apologi ist diser Sentenz orthodox, oder rechtglaubig, wormit eine vollkommene Vereinigung beschehen, in gestalten die Catholische bey disem Articul nichts anders verlangt haben, als daß die Confessionisten bekennen solten, es seye unter einer jeden Gestalt der gantze vollkommene Christus zugegen, wie zu sehen bey Chytræo, fol. 179. In des Melanchtons Apologi aber ist diser neue unerträgliche Fehler enthalten, daß Brod, und Wein in dem Sacrament, mit, und neben dem Leib Christi, weesentlich verbleiben thuen.

39 Der zweyte Betrug, und antilogischer Widerspruch Melanchtons ist, daß er in der Vorred bekennet, die dem Kayser zu Augspurg überreichte Apologi seye gemacht, und zusammen geschmidet worden, communicatô cum sociis Consiliô, mit sein- und seiner Gesellen zusammen getragenen Rath rc. und dise Apologi werde nunmehro bona fide, gantz getreu/ und aufrichtig, von ihme an das Tag-Liecht hervorgegeben, miewohlen er derselben, unter dem Drucken, ein so anders hinzu gesetzt habe; Seine Wort seynd dise: Habes igitur, lector, nunc Apologiam nostram, ex qua intelliges,

telliges, & quid adversarii judicaverint, (retulimus enim bona fide) & quòd Articulos aliquot contra manifestam scripturam Spiritus Sancti damnaverint; Tantùm abest, ut nostras sententias per Scripturas labefactaverint. Quamquàm autem initiô Apologiam instituimus, communicatô cum aliis Consilio, tamen ego inter excudendum aliqua adjeci. Redet nun der Hr. Philipp hier von der zu Augspurg verfertigt- und dem Kayser überreichten Apologie, so lügt er, massen der Leser sie niemahlen gehabt, noch sonsten jemand im Druck gesehen biß auf das Jahr 1578. als in welchem der erstere Abriß derselben von Chytræo der Welt mitgetheilet worden. Und diser Betrug wäre endlich zu übertragen, wan die Aenderung, und der beschehene Zusatz nur in etwas wenigem bestunde ꝛc. Nachdeme aber, wie oben gehört, gantz andere Sententz, und Lehren, ja die mehriste Blätter gantz neu hinzu gesetzt, so daß es eine gantz andere, und neue Apologi worden/ als hat sie dem Lutherischen Volck, ohne den größten Betrug, vor die Augspurgische Apologi nit dargestellet werden können. Redet er dan von jener Apologi, welche durch ihne Hrn. Philipp erst nach dem Augspurgischen Reichs-Tag geschmidet, und im Druck gebracht worden, so widerspricht er sich selbsten, indeme er kurtz zuvor gesagt: Hanc Apologiam obtulerunt Cæsareæ Majestati: dise *Apologi* haben sie Kayserl. Majest. *exhibirt*.

Aber auch die Auctores des Concordi-Buchs spihlen eben dergleichen Streich, wan sie vor das allgemeine Symbolum des Lutherischen Glaubens,

welches

welches zu Augspurg, communicato plurium Consilio, dem Kayser überreicht worden seyn solle, des Philipps eigene, zumahlen gantz widrige Erdichtungen ihren Lutheranern vorschwätzen, und überschieben.

40 Dritte Lug / und Betrügerey deß Melanchtons: daß von dem Kayser und denen Catholischen approbirt worden seye diser 10te Articul: In cœna Domini verè, & substantialiter adesse, & vescentibus exhiberi corpus, & sanguinem Christi, *cum* his rebus, quæ videntur, pane, & vino. Man hat sich allweeg über den jenigen 10ten Articul verglichen, welcher dem Kayser in der Confession exhibirt worden, und nichts wider die Catholische Lehr in sich gehabt; daß aber ein solches mit disem vorangeführten passu, welchen der Philipp erst nachgehends verkehrter Weis ausgesonnen, beschehen seyn solle, ist mehr dan falsch, und erlogen, weilen der Kayser, und die Catholische auf dem Reichs-Tag zu Augspurg solchen niemahls weder gehört, noch gesehen, und diser von jenen, wie Himmel und Höll / Liecht und Finsternuß, wahre Christliche Lehr und offenbahre Ketzerey unterschiden.

Vierte Lug, Betrug, und Antilogia Philippi: daß er fingiret, als approbirte er die in der Lateinisch- und Griechischen Kirchen recipirte Doctrinam de transubstantiatione, daß nemlichen durch die Priesterliche Consecration das Brod, und der Wein wahrhafft, und wesentlich in den Leib, und das Blut Christi verwandelt, oder verändert werden, so daß nichts dan die Gestalten des Brods,

und

und Weins miraculoser Weis übrig verbleiben ꝛc. Mit was Stimm kan doch er Philipp ein solches zu Besteiffung des Fehlers in seinem 10ten Articul ꝛc. anführen, wo er sagt, daß mit- und neben dem Leib, und Blut Christi, das Brod, und der Wein zugleich vorhanden seyen, und bleiben? dan was noch, wie zuvor, weesentlich da, und vorhanden ist, von deme kan nit gesagt werden, daß es verändert seye.

Die fünffte Lug ist, daß diser sein Melanchtons, 4
nemlichen die wahrhaffte Verwandlung deß Brods, und Weins ꝛc. aufhebender Sentenz in der gantzen Lateinisch- und Griechischen Kirchen recipirt, oder angenommen seye; indeme das Widerspihl männiglichen, und der gantzen Welt bekannt.

Dise, und andere dergleichen offenbahre Lugen, und Antilogiæ werden in dem Lutherischen Concordi-Buch als eine himmlische Lehre, und das standhafftigste Glaubens-Symbolum denen Lutheranern fürgestellet, worinn sie biß auf den letzten Athem verharren sollen, allermassen auch auf dises viel-erwehnte Buch alle Lutherische Prädicanten, Exspectanten, oder Stipendiarii einen leiblichen Eyd schwören, und darmit ihre Glaubens-Bekanntnus ablegen müssen.

Wohl billich, und höchst-vernünfftig dan hat gehandlet der Durchläuchtige Fürst, und Marggraf Jacobus von Baaden, daß er dises schändliche Lugenwerck recht gründlichen eingesehen, solches verabscheuet, und es nebst andern auch hauptsächlichen vor eine Beweg-Ursache sich dienen lassen,

daß

daß er sich widerumen zu der Catholischen Wahrheit begeben, gleich er selbstē in seinem 4ten Motivo folgender massen bezeuget: „daß der Augspurgi„schen, bey denē Lutherischen für ihre Lehr-Begriff, „und Richtschnur berühmten Confession unsägli„che Wanckelmüthigkeit, und zu mehrmahls ein„geführte merckliche, und unverantwortliche Ver„änderung / und beygesetzte Unwahrheit uns dar„zu nit wenig veranlassen, und zu verstehen geben, „daß bey solcher täglicher Verruckung, und mehr„fältigen Ungrund des einmahl begriffenen Sym„boli, und Bekanntnuß, gewißlich kein Sicher„heit/ und beständiges Fundament der Religion zu „finden sey.

42 „Dan weil selbige Confession so gar jäm„merlich, und auf die acht, und mehrmahl vor, „und nach dem Druck, versetzt, ausgekratzt, er„weitert/ anderst beschriben, auf Schrauffen ge„setzt, die alte Meynung verdunckelt, oder abge„schafft, neue eingeführt, die Wahrheit verschwi„gen, Unwahrheit eingeflickt, und kürtzlich zu sa„gen, damit von Philippo, bey, und nach Luthers „Leben, wie ein Katz mit der Mauß pflegt, kindisch „gespihlt worden, und die gute Leuthe nicht wissen „mögen, worauf sie endlich ruhen, und mit was „Worten, und Umstand sie ihre Meynung be„haubten/ und erklären mögen, müssen billich wir, „und andere nothwendig aus göttlich- und weltli„chen Fundamenten schliessen, daß die darinn be„griffene, und neu-gefaßte Lehr unbeständig, und „falsch, wie ebenmäßig die Authoren, und Lehrer „derselben unrichtig, ungewiß, und unbegründet

„seyn,

„seyn, sonderlich da in der letztern Confession,
„und Apologi dermassen unzahlbar, und zuvor auf
„währendem Augspurgischen Reichs-Tag, auch
„in der alten Confession, selbst öffentlich un-
„verläugneter, und bekannter / Unwahrheit, und
„Calumnien eingeschlichen, und unverschamt bey-
„gesetzt worden.

Hernach zeiget der Durchläuchtige Marggraf 43
auch in specie an / was für vielfältige Aender- und Verfälschungen da seyen vorbey gangen, oder ausgeübet worden, wie ingleichen unter anderen, daß die lateinische Original-Confession wahrhafft und ungeändert niemahl an das Liecht kommen, oder von denen Lutheranern gesehen worden, noch auch das teutsche Original, biß auf das Jahr 1580. und also auch das letztere 50. Jahr-lang gerecht, und unverfälscht niemahlen öffentlich hervor ge-tretten seye.

So haben zumahl die Lutherische Prädicanten 44
durch so vielfältige Veränderungen ihrer Augspurgischen Confeßion von darumen auch so schwerer sich verfehlet, als theuer, und verbündlicher ihre Fürsten, und Adhærenten zu Augspurg auf dem Reichs-Tag versprochen: sie wolten nicht zugeben, oder gestatten, daß die geringste Veränderung in- oder mit derselben beschehen solle: Die Dominic. post Bartholomæi, apud Chytræum fol. 283. & seqq. Pollicentur etiam iidem nostri clementissimi Domini, & ipsorum socii, DEO juvante, *intra metas* exhibitæ Confessionis suæ *sinè ulla mutatione nova* ita se gesturos, ut & Deo omnipotenti, & Cæsareæ Majestati omnium Con-

siliorum

filiorum suorum, & actionum rationem subjectissimè reddere possint.

## Vierzehende Frag.

### Ob die Confessionisten recht daran gethan/ daß sie in ihrer dem Kayser überreichten Confession die ritus accidentales, morúmque decreta von ihren Glaubens-Articklen abgesöndert haben?

SUMMARIUM.

XLV. Unter denen Glaubens-Articklen, und nur zufälligen Gebräuchen, und Sitten-Gesätzen waltet unzweifentlich ein grosser Unterscheid.

XLVI. Die zufällige Gebräuche, als zum Exempel, das heilige Sacrament des Altars unter beeden, oder nur einer Gestalt zu nehmen, können nach Unterschid der Zeit, und Orthen geändert werden.

XLVII. Luther bekennet, daß die jenige nicht sündigen, welche solches unter einer Gestalt nehmen.

XLVIII. Aus dem Mißbrauch etwelcher Sachen haben die Lutheraner gar übel inferirt, daß auch der völlige Gebrauch derselben aufgehoben werden solle.

XLIX. Die Prædicanten haben in ihrer Augspurgischen Confession sich angestellet, als verehrten sie das heilige Meß-Opffer, und verlangten auf keine Weis solches abzuthun.

Antwort.

45 INter accidentales ritus, morúmque decreta, unter denen zufälligen Gebräuchen, wie auch Sitten-Ordnungen, oder Gesätzen, und dan un-

ter

ter Glaubens-Articklen, oder Lehren findet sich in allweeg eine grosse Differentz; dann dise haben ein göttlich- und unbetriegliche Auctorität, also zwar, daß sie zu keiner Zeit, nimmer/ und niemahlen, einiger Veränderlichkeit, oder Nachlassung unterworffen; die ritus accidentales hingegen, morúmque decreta seynd eigentlich nichts anders, dan gewisse Statuta und Ordnungen, so von der Kirchen eingesetzt, mithin nach Unterschid der Zeiten, und 46 Orth geändert, vermindert, und nachgelassen werden können; dergleichen seynd die Decreta, oder Gebott der Fasten/ Enthaltung vom Fleisch Essen, und der cælibat, oder ledige Stand der Geistlichen; dergleichen seynd die Ritus & Statuta accidentalia, als zum Exempel, daß der Tauff nit nur einer/ oder dreyfachen Immersion, Eintauchung in das Wasser, oder Aufgiessung desselben beschehen solle, item das Sacrament des Altars nur unter einer, oder beeden Gestalten zu nehmen. Dan vor Zeiten communicirten die Christglaubige bald unter einer, bald unter beeden Gestalten (wie es die Catholische mit vielfältig, und unwidertreiblichen Zeugnussen demonstriren) nachgehends aber hat man aus verschidentlich, trifftigen Ursachen vor gut angesehen, daß die gleichförmige Weis, unter einer Gestalt zu communiciren, bey denen Layen behalten, und forthin observiret werden solle, indeme Christus wahrer GOtt, und Mensch unter einer Gestalt sowohl, als unter denen beyden vollkommentlich begriffen, und die Krafft deß Sacraments allzeit nur einerley ist; Es mag also die Communion unter einer, oder beeden Gestalten

angeordnet werden, so wird doch der Glaubens-Articul, und die Wahrheit, Substantz, und Weesenheit des Sacraments in nichten, sondern alleinig der accidental-Gebrauch, die Weis, oder Maniere solches zu nehmen, zu empfangen ꝛc. geänderet; Lasset uns hierüber hören das Zeugnus Lu-
47theri selbsten de Captiv. Babylon. Tom. 2. Witt. fol. 70. Non quòd peccent in Christum, qui una specie utuntur, cùm Christus non præceperit ulla uti, sed arbitrio cujuslibet reliquit dicens: Quotiescunque hæc feceritis, in mei memoriam facietis, zu Teutsch: „ Nicht daß sich die jenige in „Christum versündigen thun, welche nur eine Ge„stalt gebrauchen, indeme Christus weder eine/ „noch beede gebotten, sondern es einem jeden „zu seiner Willkuhr überlassen, da Er gesagt: So „offt ihr dises thun werdet, sollet ihr es zu meiner „Gedächtnuß thun.

Wan dan Christus in diser Sach (auch nach Luthers eigenen Ausspruch) denen Glaubigen nichts befohlen, mithin der Gebrauch einer, oder beyderley Gestalten ein Adiaphorum, ein Mittel-Ding, das man thun / oder lassen mag, mit einem Wort, eine willkührliche Sach ist, so hat ja unzweifentlich die Kirch aus seinen rechtmäßig- erheblich- und wohl überlegten Ursachen, als zum Exempel die Verschütt- und Entunehrung des Kelchs, so bey einer grossen Menge des Volcks, und sonsten in andere Weeg öffters zu befahren stunde, und dergleichen Inconvenientzien noch mehrere zu verhüten, ebenermassen frey und vollmächtig verordnen, und gebiethen können, daß dises H. Sacrament

ment nur unter der Gestalt des Brods ausgetheilt werden solle; derohalben auch Luther an jetz- beregter Stelle gar schlecht vernünfftig fortfahret: Quòd ii peccant, qui hôc arbitriô volentibus uti prohibent utramque speciem: Die jenige aber sündigen, welche denen, so diser Willkur sich bedienen wollen, die beede Gestalt verbiethen. Dan wan hierüber, wie Luther selbsten bekennet, von dem HErren kein Gebott vorhanden, so erscheinet ja klar, und tringet der vernunfft-mäßige Schluß von selbsten hervor, daß solches der Anordnung, dem Gutbefinden, der freyen Disposition, und Willkur der Kirchen überlassen seye, welches der heilige Augustinus in Epist. ad Januan. 118. Cap. 6. gleichergestalten gantz deutlich anzeiget.

Weiters aber, und zu unserem Vorhaben wider zuruck zukehren, haben die Confessionisten auch in disem hauptsächlich gefehlet, daß sie wegen deß Mißbrauchs etwelcher Dingen gar den völligen Gebrauch desselben aufzuheben verlangt, als nemlichen, weilen von etlichen die Ablaß, und tägliche Messen cum turpi quæstu, & exactione mit schändlicher Wucherey, Gewinnsucht, und übermäßiger Geld-Forderung administriret wurden, daher wolten sie Lutheraner alle Messen, und Ablaß abgethan haben, also auch aus denen Lastern der Geistlichkeit, und unkeuschen Lebens-Wandel etlicher Priester, und Mönchen haben sie argumentiren, und schliessen wollen, daß man den völligen Clerum, die geistliche Tonsur, und alle Closter-Gelübde eliminiren, abschaffen, und ausrotten sol- 48

le, das ist aber sehr schwach, und unvernünfftig raisonirt. Reformationem Cleri, ac Monasteriorum petere debebant non eliminationem; die Reformation, eine Verbesserung der Geistlichkeit, und Clöstern, zu einem guten, auferbäulichen Leben, und Tugend-Wandel ꝛc. das hätten sie sollen begehren, nicht aber die Elimination, und gäntzliche Abthuung derselben, als welches hierauf sich gar übel gereimt; dan was ist wohl so heilig immer zu erdencken, das nit von einigen boßhafften Menschen mißbrauchet werde? Seynd nicht die Schrifften der Propheten, und Apostel heilige Sachen, und dannoch vile Ketzer haben dieselbe mißbraucht, & pervertunt ad suam ipsorum perditionem 2. Petri 3. v. 16. Soll man dessentwegen die heilige Schrifft cassieren, oder aufheben? also haben auch die Söhn deß Priesters Heli durch ungerechteste Exactiones, oder Geltforderungen sich schwärlich versindiget, und die Leuthe von dem Opffer deß HErrn zuruck gehalten 1. Reg. 1. v. 12. hätte man das opffern desswegen sollen abthun? Reim dich Bundschuch! und dergleichen Moralia, wan es der Mühe werth wäre, könten gar vile noch beygebracht werden.

Sie sagen aber / es seyen nit nur etwelche Priester, und Mönche damahls lasterhafft gewesen, sondern fast die gantze Clerisey im weltlichen, und Closter-Stand habe einen gottlosen Wandel geführt ꝛc. Antwort: Fürs erstere machen sie hier (wie es eben all dergleichen Malcontenten, und Ankläger gewohnt) aus einer eintzigen Rueb gewißlich allzeit einen guten grossen Hafen voll ꝛc.

Zum

Zum andern gesetzt auch, es wäre dises ihr Vorgeben der Wahrheit bey nahe gemäß, und daß / zum Exempel ( wollen ihnen , doch uneingestandner, recht vil zugeben ) jedesmahl der zwölffte Geistliche unter gesambter damahliger Clerisey in der gantzen Christenheit nit einen Schuß Pulver werth gewesen, was folgte daraus? in Wahrheit nichts anders / als daß es halt dazumahl umb die Geistlichkeit so gestanden , wie vor Zeiten umb das Apostolische Collegium, da ihrer nur zwölffe waren, und gleichwohl einer davon , ohne was von dem Fall Petri zu melden, an seinem Meister, und Heyland zum Schelmen geworden; wan nun jemand alldorten von denen Neuglaubigen wäre aufgestanden, der also argumentiren wollen: Einer , oder gar zwey aus disen Zwölffen haben sich schwär, und öffentlich, zumahlen an ihrem Meister ꝛc. versündiget, ergo seynd sie alle nichts nutz , ergo muß man sie alle vertilgen, und dem Guggug zu jagen. Wäre diß nit eine hochvernünfftig- und bündige illation gewesen? was antwort ihr Herren Lutheraner? qualis disparitas?

Uber diß haben sie auch etwelche strittige Glaubens-Artickel in die andere Class, nemlich unter die angegebene Mißbräuche gesetzt, als da seynd der geistliche Gewalt, und Schlüssel, item das Opffer der Heil. Meß; von welchem der 3te Artickel ihrer Confession, von denen Mißbräuchen ꝛc. also gelautet: „ Falsch werden unsere Kirchen ange- 49
„ klagt, samb thäten sie die Meß ab; dan solche
„ wird bey uns annoch, und mit gröster Ceremo-
„ ni gehalten. Et in fine cap. Nachdeme also

 „die

„ die Meß bey uns das Beyspihl der Kirchen aus
„ der Heil. Schrifft, und denen Vättern vor sich
„ hat, seynd wir der Zuversicht, daß sie nicht
„ werde können improbirt, oder verworffen wer-
„ den, da bevorab auch die öffentliche Ceremonien
„ meristentheils noch denen gewöhnlichen bey uns
„ gleich seynd; nur die Anzahl der Messen ist un-
„ gleich, welchen um Willen der gröst- und augen-
„ scheinlichen Mißbräuchen, zu mässigen gut,
„ und ersprießlich wäre.

Sothane Confession, oder Bekanntnuß dan, haben der Kayser, und die Catholische Fürsten also genommen, oder verstanden, als wan die Confessionisten bey dem Punct der H. Meß, wenigist in etwelchen Stücken (angemercket sie schon einige von ihren Fehlern mit eingemenget hatten) es noch mit denen Catholischen hielten, inmassen dise also geantwortet: quidquid in hoc articulo ponitur de sacratissimo Missæ sacrificio, quod sanctæ Romanæ, & Apostolicæ convenit Ecclesiæ, approbatur: „ Alles, was in disem Artickul von
„ dem allerheiligsten Opffer der Meß befindlich,
„ wird in soweit approbirt, als es mit der heiligen
„ Römisch und Apostolischen Kirchen überein-
„ stimmet. Und nichts destoweniger, gleichwohlen, und mit all deme verfluchen die Confessionisten das Catholische Meß-Opffer auf eine so entsetzliche Weiß, daß sie auch so gar den Namen davon nit ausstehen können, weil nemlichen ihr Vatter Lutherus zuvor schon ein Buch de abominatione Canonis Missæ, von dem Greul der Meß geschriben.

Wolten

Wolten aber die Lutheraner sagen, der Namen der Meß seye damahls vor das Abendmahl / oder Niesung des Sacraments genommen worden ꝛc. so halret doch solches lediglich keinen Stich, erstlich von darumen, weilen sie von denen Catholischen niemahlen beschuldiget worden, als thäten sie das Abendmahl ab, sondern das Opffer der H. Meß ꝛc. Andertens haben sie von der Communion, oder Niesung deß Sacraments allschon zuvor in dem 10.ten Artickul gehandlet, einfolglichen mit Vernunfft hier nit mehr von diser reden können, sondern nothwendig, zumahlen nach klarer Anzeige der Worten, das Opffer der heiligen Messe verstehen müssen, dahero auch von denen Catholischen ihre Confession allzeit so, und niemahlen anderst verstanden worden.

# Das III. Capitel.

## Von deme / was nach Ubergebung der Augspurgischen Confession gehandlet worden / wie auch von dem Schmalkaldischen Krieg.

## Fünffzehende Frag.

### Was die beederseitige Handlung gewesen / nachdeme die Augspurgische Confession verworffen worden?

SUMMARIUM.

I. Nach der Verwerffung der Augspurgischen Confession haben derselben Anhängere den Schmalkaldischen Bund errichtet,

II. Luther, dessen Lehr zuvor ware: man solle der Obrigkeit nit widerstehen, auch so gar dem Türcken nit, umb der Religion willen, hat nachgehends, mit schneller Abänderung solch-seines vorherigen Sentiments, in den Schmalkaldischen Bund wider den Kayser, und die Catholische consentiret.

III. Luther hat erst von denen Rechts-Gelehrten erlehrnen müssen, was gleichsam ein jeder Schuler-Bub weißt.

IV. Kayser Carl hat denen Confessionisten lediglich keinen solchen Gewalt zugefügt, daß eine Defension dargegen wäre erlaubt gewesen, sondern er hat nach aller Gerechtigkeit procedirt,

Krafft Seines zu Bononia abgeschworenen Eyds, daß Er der Pabstlichen Würde, und Römischen Kirchen jederweiliger Beschützer seyn wolle.

V. Als

V. Als der Türck mit einer starcken Armee dem Teutschland näherte, und die Confessionisten, bey Fürdaurung deß wider sie zu Augspurg ergangenen Decrets, dem Kayser die Contribution, oder Reichs-Steur versagt, ist derselbe gezwungen worden, ein solches biß auf das Concilium zu suspendiren.

VI. Luther, und seine Gespannen haben die Protestantische Fürsten wider den Kayser aufgewigelt, und verhetzet, nit weniger

Eine gantz neu- und wunderseltsame Distinction erfunden, daß es der Religion halber erlaubt seye, wider den Kayser, nit zwar als Kayser, sondern als eine Privat-Persohn zu rebelliren.

Eben dise Lehr haben auch die nachmahlige Lutheraner tradirt, und die Protestanten mit gesambter Hand gantz begierig amplectirt.

## Antwort.

Demnach Kayser Carolus V., wie bereits gehört, Anno 1530. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, mit Consens der Catholischen Fürsten, und Reichs-Ständen die Lutherische Confession mittelst eines öffentlichen Decreti, und Reichs-Schlusses, als Ketzerisch verworffen, und benebens die ungeänderte Beybehaltung der alten Kirchen-Lehren, und Ceremonien in dem gantzen Reich ernstlich, und auf das schärpffeste anbefohlen, da haben die Confessionisten ein solches gar hoch empfunden, derowegen auch zu Außgang noch selbigen- und widerumen im Monath Mertzen negst darauf erfolgten Jahrs, so dan forthin zu mehrmahlen, die Protestantische Fürsten, unter Direction deß Chur-Fürsten Johannis von Sachsen, zu Schmalkalden in Thüringen sich versammlet, I

eine Alliance, oder Verbündnuß wider den Kay-
ser, und andere Catholische Stände miteinander
geschlossen, auch nach und nach mehrere Reichs-
Städte, und außwertige Potentaten an sich gezo-
gen, und endlichen mit deren Beyhülffe Geld/
Waffen, und Soldaten zusammen gebracht.

2 Bevor aber diser Bund errichtet worden, hat-
„ te man (sagt Sleidanus ad An. 1531.) nit allein
„ die Juristen, sondern auch die Theologos hierü-
„ ber zu Rath genommen; dan Luther lehrete all-
„ zeit, man solle der Obrigkeit nit widerstreben,
„ welches auch von ihme in dem Druck heraus
„ ware; nachdemmahlen aber die Rechts-Ge-
„ lehrte remonstrirt, es seye in denen Rechten er-
„ laubt, zuweilen einen Widerstand zu thun, und
„ anbey gewisen, wie daß nunmehro der Casus
„ würcklich obhanden, wovon die Leges, die Rech-
„ ten, oder Gesätze hierinnfalls erwehnen, so hat
„ Luther aufrichtig bekennet, er habe nit gewust,
„ daß solches erlaubt seye; und weilen die politi-
„ sche Gesätze von dem Evangelio nit bestritten,
„ noch abgethan würden, gleich er allzeit gelehrt
„ habe, auch überhin bey gegenwärtig sehr gefähr-
„ lichen Zeiten viles sich zutragen könne, daß,
„ gleichwie nit allein das Recht selbsten, sondern
„ auch ihre Gewissens-Nothdurfft ihnen die Waf-
„ fen darreiche, also auch zu seiner Beschützung ei-
„ nen Bund miteinander aufzurichten gar wohl
„ erlaubet seye ꝛc. Wie gleicher gestalten bey Lu-
thero selbsten zu finden: In der Wahrnung an
seine Teutsche, fol. 542. hist. Chyt.

Zuvor aber hat Luther gelehret, daß man der

Reli-

Religion halber auch so gar denen Türcken nit widerstehen solle. Was er demnach vorhero wider den Türcken zu thun verbotten, das hat er nachgehends wider den Kayser, des Römisch- und Christlichen Reichs allerhöchstes Oberhaubt, approbirt, die Unbeständigkeit seines Gemüths aber, und treulose Leichtsinnigkeit mit der Unwissenheit entschuldigen wollen, samb hätte er nemlichen nit gewust, daß in denen Rechten erlaubt seye, gegen einem jedwedern, der unrechtmässigen Gewalt brauchet, sich widersetzen zu darffen; wohl eine Doctor-mässige Excuse, auf einen so hoch- und supergelehrten Mann, Apostel, und Quint-Evangelisten, den außerlesenen Werck-Zeug, die Posaune, das Sprach-Rohr deß heiligen Geists!

Aber hiebey seynd mehrmahlen verschidene Puncten zu consideriren, und zwar erstlichen, was für Leges, oder Rechts-Stellen die jenige seyen, welche erlauben, einem jedwederen/ auch der Obrigkeit selbsten sich zu widersetzen, wan ungerechter Gewalt ausgeübt wird 2c.? Dise seynd benanntlichen: Lex 3. ff. de Just. & Jur. lex 1. §. vim vi. ff. de Vi, & vi armata. Lex. Scientiam 45. §. Qui cùm aliter. ff. Ad leg. Aquil. allwo der Juris-Consultus spricht: Vim vi repellere, omnes leges, omniáque Jura permittunt. Alle Gesätze, alle Rechte gestatten: Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Wann dann alle Gesätze, natürlich, Göttlich- und menschliche Defension wider einen jeden Ungerechten Gewalt zulassen, dises zumahlen nit allein die Juristen/ sondern auch alle Theologi, oder Gotts-Gelehrten einhellig, und weit-

läuffig

läuffig tractiren, so erscheinet wahrhafftig bey Luthero eine offenbahr- und ungemeine Ignorantz, oder Esel-häfftige Unwissenheit, welche zugleich von einer rechten Schamlosigkeit accompagniret wird, da er bekennet, ein solches erst von denen Juristen gelehrnet zu haben!

Andertens ist zu untersuchen, ob der Kayser, als rechtmäßige Obrigkeit deren Protestanten, denenselben einigen ungerechten Gewalt zugefügt habe? wobey dan unwidersprechlich, daß Neuerungen in der Religion, und daher auch Zwyspalt, und Mißhelligkeiten in dem Reich, Violirung der GOtts-Häuser, Clöster, und GOtt-verlobter Jungfrauen, nebst andern Turbationen, Verwirrungen, und Unheyl, entstanden; worauf der Kayser, nach Erheischung seines allerhöchsten Ambts, einen Reichs-Tag nacher Augspurg ausgeschriben, und dabey von denen Novatoribus, oder denen, so die Religion geändert, einen Auffsatz ihrer Glaubens-Bekanntnuß verlangt; die Lutheraner haben solche überreicht, welche auch abgelesen, und untersucht, anbey aber als Ketzerisch verworffen, und öffentlich damniret worden. So kan auch von darumen nicht gesagt werden, daß der Kayser mit andern Catholischen Reichs-Ständen hierinnfalls denen Protestanten, Confeßionisten, oder Lutheranern den geringsten ungerechten Gewalt angethan habe, primò, weilen dieselbe im Jahr zuvor, nemlich An. 1529. bey dem Reichs-Tag zu Wormbs, welchem in Abwesenheit des Kaysers sein Bruder Ferdinandus præsidirte, in eben diser Causa an den Kayser selbst appelliret haben, ein Richter

aber hierdurch keinen unrechtmäßigen Gewalt übet, wan er in jener Sach, worüber er um die Entscheidung angeruffen wird, einen Sententz, ein Urthel, einen Ausspruch, zumahlen nach reifflicher der Sachen Uberlegung, und all vorherig-tentirt, aber jedesmal fruchtloß abgeloffenen Güte 2c. endlichen, und benebens auch ex officio, oder ohnehin ihme aufgelegener massen, fället, und publiciren lasset. 2.dò weilen der Kayser, und übrige Reichs-Stände die Lutherische Lehr, und Confeßion nit allein damahls erst neuerlich, sondern allzuvor An. 1521. zu Wormbs, auch alldorten schon nach der Bull des Römischen Pabsts Leonis X. und gleicher Erkanntnuß deß Kaysers Maximiliani I. &c. Mittels öffentlichen Edicts damnirt, verbotten, und aus dem gantzen Reich hinaus relegiret haben, 3.tiò ware dazumahl schon eine mehr dan kundbare Sach, daß Luther und seine Gesellen die von vielen Sæculis hero tradirt- und in der gantzen Christlichen Welt recipirt gewesene Glaubens-Lehr zu erneueren, und umzukehren sich unterstanden, auch würcklichen die Bischöffe Prälaten, und andere Kirchen-Diener aus der uralten Poßession ihrer Güter, Recht, und Gerechtsamen mit Gewalt zu vertreiben, und zu berauben, woraus dan der rechtmäßige Spruch von selbsten geflossen, daß all-solches erneuert- geändert- entsetzt- und beraubte vor allem widerumen restituiret, oder in den vorigen Stand solle gesetzt werden; Nachdem aber die Protestanten nichts destominder von dem Pabst an ein General-Concilium, oder vollkommene gantze Kirchen-Versamm-

sammlung appelliret, hat der Kayser, und Catholische Stände ein solches ebenmäßig von ihnen angenommen, auch überhin, und zu allem Uberfluß die verläßige Zusag gethan, man werde sich vollen Eyfers angelegen seyn lassen, davon zu handlen, wie das Concilium, so bald nur immer möglich, zuweeg gebracht werden möchte, immittelst aber solle der alte Glaub, die alte Religion beybehalten, und öffentlich geprediget, die alte, und bißher gebräuchig gewesene Ceremonien fürtershin observiret, und lediglich keine Neuerung eingeführt werden, dabey nebens denen Confessionisten, und allen ihres Gleichen, die unbekränckte Freyheit gelassen worden, bey solch künfftigen Concilio zu erscheinen, und die Ursachen ihres Glaubens, und neuer Religion vorzubringen.

Hierüber mag gelesen werden der Augspurgische Reichs-Abschid de An. 1530. §. und aber solches; allwo der Kayser sagt: „So haben „wir Uns mit Unseren, und des heiligen „Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen, „und sie widerum mit Uns einträchtiglich ver„einiget, und beschlossen, daß obangezeigte, und „alle andere, wider gemeiner Christlicher Kir„chen Glauben, Ordnung, Religion, Ceremonien, „und alt-löblich Satzung, lang hergebrachte „Gebräuch, so durch dieselb gemein Christlich „Kirch, und vor etlichen hundert Jahren gehaltene „Concilia, verordnet, fürgenommene Neuerung „abgethan, und cassiret seynd, und Wir darob, „und daran seyn, und verfügen sollen, und wöl-

„len

„ len, wie sich gebührt, daß sich die jene, die solche
„ Neuerung fürgenommen haben / mit Uns, und
„ berührten gemeinen Churfürsten, und Ständen,
„ biß zu einem nächst-kommenden Concilio, ver-
„ einigen, und vergleichen.

Man lasset nun alle Rechts-Gelehrte erachten, und urtheilen, ob die allerhöchste Reichs-Obrigkeit einigen ungerechten Gewalt habe gebraucht, wann Dieselbe, wie gehört / mit Consens, oder einträchtiger Beystimmung deren Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs decretiret, oder beschlossen, daß alle in der Kirchen alt-hergebrachte Lehren, und Gebräuche beybehalten, und hingegen die erstneuerlich eingeführte widrige Dogmata, biß zu einen General-Concilio aufgehoben, und abgeschafft werden sollen? Ware dan nit der Kayser hierzu Ambts-halber, zumahlen als oberster Advocat, Patronus, und Schutz-Herr der Römisch-Catholischen Kirchen, vermög seines theuren Eydschwurs verbunden? welchen er kurtz zuvor in eben selbigem 1530.sten Jahr den 24. Febr. zu Bononia abgelegt mit disen bey Melchior Goldast. Tom. 3. fol. 508. befindlichen Worten: Ego CAROLUS Romanorum Rex, & brevì (DEI gratia) futurus Imperator Cæsar, per DEum, Divúmque Petrum promitto, polliceor, testificor, atque juro, me imposterum pro viribus, ingenio, & facultatibus meis, Pontificiæ dignitatis, & Romanæ Ecclesiæ perpetuum fore defensorem, nec ullam Ecclesiasticæ libertati vim illaturum, sed potestatem, Jurisdictionem, & Dominationem ipsius, quoad fieri

potest,

potest, conservaturum, ac protecturum, cujus rei testem voco Deum ipsum, & hæc sancta Evangelia;

5 Ja, wan man die Sach recht bey dem Liecht, und vollkommen auf den Grund einsehen will, so haben vielmehr die Confessionisten selbsten dem Kayser den höchst- und ungerechtesten Gewalt angethan, indem sie ihne gleich in dem zweyten Jahr darauf, nemlich An. 1532. dahin genöthiget, und recht formlich gezwungen, daß er ihnen die Religions Freyheit, biß auf das nächstere Concilium, welches er in Bälde gehalten zu werden verhoffte, wider seinen Willen zulassen müssen; dan nachdeme der Türck die in dem Teutschen Reich eingerissene Mißhelligkeiten verstanden, und mit einer formidablen Kriegs-Macht anruckte, so hat der Kayser einen Reichs-Tag nacher Speyer ausgeschriben, selbigen aber sogleich, tringender Noth halber, nach Regenspurg, als eine denen Oesterreichisch- und Ungerischen Gräntzen nähere Stadt verlegt/ und dabey, mit gemeinsamer Einwilligung der Ständen eine Contribution, oder allgemeine Reichs-Steuer angekündet; die Confessionisten aber haben sich zu Schmalkalden wider versammlet, und dem Kayser den schuldigen Beytrag so lang, und viel versagt, biß er gleichwohlen, nolens volens, und äusserst getrungener massen, den Augspurgischen Reichs-Schluß, in so weit solcher die Religion anbetroffen, biß zum Ausspruch eines Concilii suspendiret, oder ad interim aufgehoben, wie Sleidanus ad annum 1532. lib. 8. bezeuget, per verba: Norimbergæ Conventum alterum

(Inter-

(Intercessores) indicunt ad tertium Junii diem; Ibi tandem, licet summa Rei conciliari non posset, tamen quòd irruente in Austriam Turca, necessè erat omnes undequaque vires contrahere, Cæsar pacem publicam totius Germaniæ sancit, & ne Religions causâ cuiquam ulla molestia creetur, edicit ad usque Concilii tempus, aut si nullum fiat, tantisper, donec per ordines Imperii alia fuerit inventa ratio, dissidium hoc sanandi.

Beschihet hier nicht von denen Unterthanen ihrer Obrigkeit der gröst- und unverantwortlichste Gewalt, wan sie sich Complot- oder Conspirations-Weise miteinander wider dieselbe verbinden, und die recht-mäßig- zumahlen von allgemein- und äusserst antringender Noth wegen, ausgeschribene Steuer und Anlagen, so lang und viel verweigern, biß die mit einhelligem Belieben der übrig sammentlichen Ständen wider ihre gantz unbefugter massen angefangene Religions-Verwirrungen ꝛc. und dabey verübte unleydentliche Gewaltthätigkeiten widerholter errichtet, und publicirte Decreta, oder Reichs-Schlüsse aufgehoben, und alles, was sie dißfalls verlangt, begehrt, und vorgeschriben, accordiret, und bewilliget worden? da würdet, sicherlich, in Ewigkeit niemand zu finden seyn, der dises mit Grund der Wahrheit, und einigem Schein Rechtens solte justificiren können.

Drittens ist sonderheitlichen wohl zu bemercken, daß die Protestantische Fürsten, und Stände, nachdeme sie auch, eben gehörter massen, die völlige Religions-Freyheit, biß auf das Concilium,

lium, welches zu mahlen sie selbsten immerzu, auch dahin appellando urgiret, nach Wunsch, und Verlangen erhalten, nichts desto weniger, aus Anstifften Lutheri, und seiner Spießgesellen, die Schmalkaldische Conspiration wider den Kayser fortgesetzt, auch ihne gäntzlichen zu unterdrucken gesucht, wo ihnen das Vorhaben nicht mißlungen hätte! Wer solte nun dises Factum mögen beschönigen?

Viertens, gesetzt auch (wiewohlen es grund falsch) der Kayser hätte denen Lutheranern unrechten Gewalt gethan, indem er ihre Religion damniret und verbotten ꝛc. so hätten sie doch, auch nur der Evangelischen Lehre, und Christlicher Sanfftmüthigkeit zu folge, die Waffen gegen demselben nicht sollen ergreiffen, zu geschweigen, daß er auch in dem Fall einer ungerechten Gewalts-Zufügung gleichwohlen ihr rechtmäßiger Kayser, Herr, und oberster Richter verbliben, folgsam denselben, und noch darzu offensivè, zu bekriegen, ihnen absolutè auf keine Weis zugestanden. Dahero auch jener Rechts-Spruch, quòd vim vi repellere liceat, daß Gewalt mit Gewalt zu vertreiben erlaubt seye ꝛc. nicht alleinig de vi injusta, oder von einem widerrechtlich zugefügten Gewalt, sondern auch: cum moderamine inculpatæ tutelæ, oder: auf eine angetrungene Nothwehr zu verstehen ist; Ingleichen wird die Defension anderst geachtet, und modificiret, wan der ungerechte Gewalt von einem privato, und widerm anderst, da solcher von einer Obrigkeit beschihet; So ist abermahls ein grosser Unterschid zwischen einem Richter, der aus-

ser

ser seinem Gerichts-Stuhl mit keinem Gewalt, oder richterlichen Authorität begabt, und einem Fürsten, bevorab dem Kayser selbsten, als welcher, er beschwäre gleich jemand in- oder ausser Gerichts mit unrechtem Gewalt/ seine Obrigkeitliche Superiorität, und Eigenschafft gleichwohlen dardurch im mindesten nicht verliehret, und also Folgschlüssig keinem Reichs-Stand, wer der auch immer seyn möchte, erlaubt, noch bey denen Christen gebräuchig, einem Kayser, privatim, & absque potiorum consensu statuum, ex quacúnque demum causa, mit Waffen zu resistiren, noch vielweniger dan denselben gar aufreiben, oder absetzen zu wollen. Also hat auch Luther selbsten gelehret in Epist. ad Joannem Electorem Saxoniæ scripta, Tom. 6. Edit. Jenens. de An. 1557. fol. 31. col. 2. „Nach der Schrifft will sichs in keinem Weeg zimen, daß sich jemand (wer ein Christ seyn will) „wider sein Obrigkeit setze, GOtt gebe sie thue „recht, oder unrecht, sonder ein Christ soll Gewalt „und Unrecht leyden/ sonderlich von der Obrigkeit; Et fol. 32. col. 1. Weil er (der Kayser) „ungestrafft, und Kayser bleibt, soll ihm auch niemand den Gehorsam entziehen, oder wider ihn „sterben, dan diß ist Rotterey/ und Aufruhr/ und „Zwytracht anfahen; darum die Recht-Sprüch „vim vi repellere licet, man möge Gewalt mit „Gewalt steuren ꝛc. helffen hie nichts, dan sie gelten wider die Obrigkeit nichts.

Hierauf beschliesset es derselbe, mit zugezogener Beyrathung Jonä, Pomerani, und M. Philippen Melanchtons, mit folgenden Worten:

„ Darum acht ichs, es seye vor dem Garn gefischt/
„ so man, um Verthädigung willen deß Evangelii,
„ sich wider die Obrigkeit legt, und gewißlich ein
„ rechter Mißglaube, der GOtt nicht vertrauet,
„ daß er uns ohn unser Witz, und Macht, wohl
„ zu schützen, und zu helffen wisse.

6 Fünfftens entblösset sich andurch offenbahr, und vor der gantzen Welt die häßliche Unbeständigkeit deß verkehrten Gemüths Lutheri, und seiner Gesellen, als die wider eben das jenige, was sie, hier angeführter massen, an den Churfürsten von Sachsen so standhafft, und mit mehreren Stellen aus heiliger Schrifft bestättigter (wie in extenso Epistolæ zu ersehen) erlassen, nachmahls, da die Protestanten an Kräfften zugenommen, und der Kayser in so vilerley Kriegen verwicklet war / daß sie, demselben überlegen zu seyn, sich beduncken liessen, schnur-gerad das Gegenspihl in Antworten ertheilet, indem sie, wie öffters, also auch haubt-sächlichen Anno 1539. zu Wittenberg wider versammlet, und ihnen von denen protestantischen Fürsten dise Frag: Ob einem wider die Rechte procedierenden Richter (worunter sie den Kayser verstanden) zu widerstehen erlaubt seye: um ihr Rechtlich-Theologisches parere, und Gutachten vorgestellet ware. Aller massen hierauf Martinus Lutherus, Justus Jonas, Joannes Bugenhagius, Nicolaus Amsdorff, und Herr Philipp Melanchton ihr hoch-erleuchtes responsum dahin abgegeben: Man seye in allweeg befuget, einem Richter mit Gewalt Widerstand zu thun, der jemand in- oder ausser Gericht widerrechtlich beschwäret /

schwäret, z. e. wan selbiger bey Rechts-hängiger Appellation in Sachen fürfahre, und ein unwiderbringlicher Schaden darunter versire. Auf dises so gelegt-Juridische Fundament haben sie also subsumirt: Weilen dan die protestantische Fürsten wider die Kayserl. Decreta, worinn ihre Confession damniret worden, an ein frey Christliches Concilium appelliret haben, so wäre dises ein ungerechte, und mit einem unwiderbringlichen Schaden verknüpffte Beschwärnuß, falls der Kayser bey solcher hängig-schwebenden Appellation etwas in ihrer Confessions-Sach statuirete. wie zu finden tom. 7. Lutheri, Jen. edit. an. 1568. fol. 279. im ersten Bedencken. Et concludunt illud primum consilium his verbis: „Zu dem, so „ist deß Kaysers, und deren Dienst, Rath, und „Hilffe er in seinem Fürnemmen braucht, Unge„rechtigkeit unlaugbar, kund, offenbar/ und „Notoria, ja mehr dan Notoria, dan in der Glau„bens-Sache seynd unsere Widersacher, und ab„günstige, öffentliche und Notorii Feinde.

In dem dritten Consilio, oder Bedencken haben sie also geantwortet: Es seye denen protestantischen Fürsten in diser Religions-Sach nit allein mit Waffen wider den Kayser sich zu defendiren erlaubt, sondern es seyen dieselbe hierzu obligirt, oder verbunden, massen denen Fürsten oblige, die wahre Lehr, und derselben Predigere zu schützen, und die Abgötterey aufzuheben; fügen alsdan bey: „Hie ist weiter die Frag/ was ei„nem Fürsten wider seinen HErrn/ als den Kay„ser, in solchem Fall zu thun gebühre? darauf

„ist auch gleiche Antwort: Erstlich, weil das
„Evangelium bestättiget weltliche leibliche Regi-
„ment, so soll sich ein jeglicher Fürst gegen seinem
„Herrn, oder Kayser halten, vermög derselbigen
„natürlichen, und weltlichen Regiment / und
„Ordnungen. Wan der Kayser nit Richter ist,
„und will gleichwohl Straff üben, als pendente
„appellatione, so heißt solches sein thätlich Für-
„nemmen injuria notoria. Nun ist dises natür-
„lich Ordnung der Regiment, daß man sich schü-
„tzen möge, und die Gegenwehr gebrauchen wi-
„der solche notoriam injuriam; darum so der Kay-
„ser etwas thätlich fürnimbt, vor dem Concilio,
„pendente appellatione, in Sachen, welche die
„Religion betreffen, und den zugesagten Friden
„wahrhafftiglich, und ohne Sophisterey belangen,
„ist er zu halten als ein privat-Person, und ist
„solche injuria wider die Appellation, und den zu-
„gesagten Friden fürgenommen, ein offentliche
„notoria injuria, eod. 7. tom. fol. 281.

Aber wie? fahren sie weiter zu fragen fort: Wan die Lutheraner in dem Concilio, welchem der Römische Pabst vorstehet, solten damnirt werden / und der Kayser, denen geistlichen Gesätzen gemäß, wider die Lutherische Religion procedirte, könt- oder dörffte man ihme sich widersetzen? Sie antworten von Ja, aus Ursachen, weilen der Gegentheil, wie in gegenwärtiger Causa der Pabst ist, niemahlen selbst Richter seyn könne; dahero / sagen sie, werden die Processe des Päbstlichen Concilii null, und nichtig seyn, und die Appellation, so an ein freyes Concilium

beschehen,

beschehen, allzeit in ihrem Stand verbleiben / also zwar, daß wan etwas wider dieselbe attentiret, oder fürgenommen werden solte, ein solches für eine öffentliche Gewaltthätigkeit, und kundbare injuri zu halten seyn wurde, cit. fol. 281. col. 2.

Dises wird von darumen hier beygebracht; damit eine gantze vernünfftige Welt, alles, was menschliche Augen / Ohren, Nasen, und Hände hat / sehen, hören, riechen, und greiffen möge / wer des Schmalkaldischen Bunds, auch daher entstandenen selbigen Kriegs, und in so grosse entsetzliche Flammen, wie nachfolgender Gestalten vernemlich, liechter-lohe ausgeschlagenen leydigen Feuers, die saubere Anstiffter, Anschürer, und Anblaser gewesen, nemlichen Luther, und obbenannt seine *Corcula*, werthesten tausend Gulden-Kräutlein, vertrauteste Hertzens-Brüder, und ausserlesene Extra-und Super-feine Prädicanten! die zumahl, und ihre Nachfolger, Defendenten, und Scribenten auch nach würcklich widerumen theur hergestellt und durch öfftere Reichs-Abschide bestättigten Friden, gleichwohlen nit nachgelassen, vorgehörte deß Luthers, und seiner Collegen, zu nichts dan Krieg, Aufruhr, und Verwirrungen des gantzen Reichs dienend und abgezihlte Lehr stetshin anzuziehen, auszusprengen, fürzuschieben, und besonders denen mächtigeren Ständen auf alle mögliche Weise einzuflössen.

Joannes Gerhardus ein Lutherischer Prädicant, volum. 4. Arumæi, discursu 18. fol. 87. column. 2. gibt auf die ihme fürgestellte Frag, ob

die Religion mit dem Schwerd zu verthädigen seye / oder nicht? dise Antwort: dergleichen bewaffnete Defension seye zwar denen Unterthanen wider ihre Obrigkeit, wan solche absolut, souverain, und vollmächtig ꝛc. nit zugelassen, wohl aber denen Reichs-Ständen, als welche NB. keinen absoluten Herrn haben, ja zumahl nit nur erlaubt, sonderen auch Ambts- und Gewissens-halber ihnen obgelegen, ihre Unterthanen, und Landschafften, auch wider ihren eigenen Kayser mit Waffen zu beschützen: „Weil demnach, sagt „er dict. loc., die Stände eines solchen Reichs, „davon die Frag handlet, auch seynd im Stand „der Obrigkeit, seynd sie nicht allein befugt, son„dern auch schuldig, wan ihre Unterthanen der Re„ligion halben unbillicher Weise betrångt werden, „sie zu beschützen, es geschehe solche Bewegung „von einem Frembden, oder vom Ober-Herrn „selbst wider gethone Versprechen, und Eydens„Pflicht; dan in solchem Fall handlet er nit mehr „als ein Ober-Herr, sonder als ein Haubtmann „dessen (das ist des Pabsts) von welchem er sich „zu solchen blutigen Rathschlägen wider sein „Ambt, und Pflicht låsset verhetzen.

Der berümbte Juris Consultus Benedictus Carpzovius in tract. de Capitulatione Cæsarea, sive tom. 4. discursu Academico 43. c. 4. n. 6. schreibt also: Justa quoque est defensio in causa Religionis; homines enim Religionis causä vim sustinentes præsidiô armorum defendi posse, præter protestantes ipsos apud Sleidanum, voluit Lutherus (*pluribûs locîs, quos ipse allegat. Et subjungit:*

*jungit:*) Imperatores dicuntur Advocati, & Protectores Ecclesiæ: der heiligen Christlichen Kirchen, Recht-Vögte, Advocaten, Schirm- und Schutz-Herrn / Reichs-Abschid zu Cölln de an. 1512. §. und nachdem. Quam protectionem quoque jurant, ut supra dictum est cap. 2. Et armis Religionem sæpiùs tuiti sunt veteres Germani, adeò, ut plerique ordines equestres, ob eam defendendæ veræ Religionis causam instituti scribantur. Sic reformatam in Germania Religionem Elector Joannes Fridericus, cæterique confœderati Smalcaldici, & Mauritius Elector propugnârunt, in Gallia Rex Navarræus, Princeps Condæus, & Admiralius, in Belgio omnes confœderati, & religionem Hussiticam omnes confœderati.

Es ist sich je wohl höchlich zu verwundern, daß ein Lutherischer, und zumahlen ansonsten so vortrefflicher Rechts-Gelehrter, wie diser Carpzovius ist, von seiner irrigen Religion also benebelt seyn könne, und solche Dinge beybringen dürffe, die in Wahrheit der Lutherischen Glaubens-Reformation vil mehrers zuwider, als fürträglich seynd; dann daß der Kayser in seiner Wahl-Capitulation schwöret, die wahre Catholische Kirch wider alle derselben Feinde allzeit beschützen zu wollen, daß auch die mehriste Ritter-Orden zu Defendierung diser Kirche, und Religion eingesetzt 2c. diß alles kan und mag ein- und für alle mahl der Lutherischen/wider die uralt-Catholische Lehr, und Einigkeit, eingeführten Neuerung, so wenig als anderen aus diser entsprossenen zumahl bey denen

Lutheranern selbst verworffenen Secten, nicht zu dem geringsten Behuff dienen, sondern stehet derselben, wie mit Vernunfft nimmer in Abred zustellen, Schnur-eben und in dem höchsten Grad entgegen! überhin, wan die Verbündnussen deren Calvinisten in Niderland, und der Hussiten in Böheim, um der wahren Religion willen (wie Carpzovius sagt) angestellt, und errichtet worden, so folget nothwendig, daß die Lutherische Confession, und Lehre, als von der Calvinisch- und Hussitischen weit unterschiden, die wahre Religion nicht seye, und also auch mit Recht durch die Waffen nit möge beschützet werden.

Cap. 6. n. 18. schreibet nun gedachter Author: Quod dicunt in omni fœdere Cæsarem esse excipiendum, id quidem verum, quando Cæsar Cæsar, id est major, ac superior est, & majestastis, ac superioritatis jure Ordines antecellit; ubi verò secùs, anne Cæsar excipiendus? Quòd non, putabat Elector Saxoniæ Mauritius, cùm in Imperatorem Carolum V. Galliarum Regem Henricum II. sibi sociisque suis fœdere conjungeret, ut Patriam libertati, Religionem paci redderet, ac restitueret. Sleidanus Comment. l. 24. Unde hæc distinctio sæculo superiore nata, inter Cæsarem quà Cæsarem, & quà non item. Unde ista Saxonis, & Landgravii disceptatio, Cæsarisne, an alio quo nomine sit affandus Cæsar in litteris belli Germanici denuntiatoriis, & Saxo non tribuendum ei Cæsaris cognomen putabat, alioquin cum eo belligerari non licere; Landgravius verò contra sentiebat; Et habuit uterque sui

dicti

dicti Comprobatores, tandem hæc fuit inventa ratio media, ut illum appellarent veluti eum, qui se pro Cæsare gerat. Sleidanus lib. 17.

Carpzovius redet hierinnfalls gantz wohl, wan er sagt: Erst in vorgehendem Sæculo, nemlichen an. 1530. nach damnirter Augspurgischen Confession, und aus dem Hirn Lutheri seye die spitzfindige Distinction zur Welt gebohren: Wann der Kayser der neu-eingeführten Religion, und all muthwilliger Freyheit die Kirchen zu profaniern, geistliche Güter zu occupirn ꝛc. ꝛc. sich widersetze, und ihme anderer seits mit Waffen begegnet werde, daß in solchem Fall derselbe nit vor einen Kayser, Herrn, und obersten Richter, sondern vor einen privat-Menschen zu halten seye, gleich wir eben gehört, und Luther mit seinen Gesellen noch deutlicher redet im vierten Bedencken fol. 282. col. 2. „Ist kein Unterschid zwischen ei„nem privat-Mörder, und dem Kayser, so er „ausser seinem Ambt unrechten Gewalt, und be„sonder öffentlich/ und notoriè unrecht Gewalt „fürnimbt; dan offentliche violentia hebt auf alle „Pflicht zwischen den Unterthanen, und Ober„Herrn, deß gleichen ist diser casus: So der Ober„Herr den Unterthan NB. zu GOttes-Lästerung, „und *idololatri* treiben will; (Sehet um GOttes Willen die falsch und nichtige, ja kahl und abgeschmackte Schein-Gründe Lutheri ꝛc.! welche zumahl seine posteri biß auf den heutigen Tag noch immer im Mund führen, obschon deren Verlogenheit zu tausend, und mehrmahlen, Catholischer seits/ ihnen auf ihre schäbige Lugen-Haut

hinauff gewisen worden, und beynebens, daß es fein sauber alles erlogen, sie nur gar zu wohl wissen; diß hievon nur parenthesin ꝛc. ) also hat Constantinus seinen Bundgenossen, und Schwager Licinium überzogen, daß er nicht wolt ablassen von der Tyraney ꝛc.

So vil seynd Wort dises zwar kurtz, aber wohl gewichtig und recht ausbündig Lutherischen Gesätzleins! hat wohl jemahls die Erde einen Menschen getragen einer so unverschambten gottloß-erlogenen Zungen, und Feder, der sich erfrechen darffen / einen Christlichen zumahl solchen Kayser, welcher an gloire der Thaten, GOttes-Forcht, Klug- und Gerechtigkeit all andere übertroffen, einen Mörder zu nennen, und Licinio dem Tyrannen zu vergleichen, als dise alleinige erstere Lehrmeister des neu- und falschen Evangelii, Lutherum, und seine Gesellen, versammlet zu Wittenberg an. 1539?

Weiteres fahret auch fort obiger Lutherische Juris Consultus: Fœdus itaque Schmalcaldicum legitimum, pium, ac Christianum fuisse, nullum dubium est; maximè, quia etiam pro defensione Religionis initum, qualia fœdera justa, & legitima habenda, cùm magistratui incumbat conservare & defendere Religionem contra hostes, & turbatores.

Dergleichen Reden, wan sie auch nur ein wenig betrachtet werden, seynd, wie schon gedacht, denen Lutheraneren gewiß haubtsächlich selbsten, und augenscheinlich entgegen; dan so der Obrigkeit ( wie gantz recht, und wohl gesprochen ) von

Ambts-

Ambts-wegen obliget, die wahre Religion wider ihre Feinde, und Turbatores zu schützen, hat wahrhafftig Kayser Carl der V. Ursach über Ursach gehabt, dem eingerissenen Lutherthum mit aller Macht sich zu widersetzen, als welcher zugleich diejenige Religion, so in der gantzen Christlichen Welt jeder Zeit geprediget worden, und zu dato noch/ etwelche wenige Winckel ausgenommen, gepprediget wird, vor die wahre, Catholisch allein seeligmachende Kirch allerhöchst-vernünfftig erkennet, und nach dem lobwürdigsten Exempel seiner Antecessorum, und Voreltern sich auf das eyfrigste Zeit seines gantzen Lebens darzu bekennet hat.

Wir lassen aber solches vor dißmahl auf die Seite gestellt seyn, und haben andurch fürnemlichen nur so vil anzeigen wollen, wie/ und welcher Gestalten aus angeführter deß Luthers-Lehr, welche die Lutherische/ und noch lieber die Calvinische Ministri mit beeden Armben umfangen, so fort auch ihren Fürsten, und Herrn Specios, und tieff in das Hertz eingepräget, die blutige Krieg, und Zerrüttungen im Römischen Reich, so uns, leyder! annoch auf dem Halß ligen (NB. ist von dem dreyßig-jährigen Krieg deß vorigen Sæculi zu verstehen) entsprungen, und hergewallet seyen; dan so offt der Kayser, oder vilmehr statt seiner das Reichs-Cammer-Gericht wider die protestantische Fürsten, und Reichs-Stände rechtmäßigste Mandata erkannt, und ausgehen lassen, daß sie von der ungerechtesten, dem Religions-Bund offenbahr zuwiderlauffenden Occupirung der Clö-

ster,

ster, und Kirchen 2c. abstehen, und was sie auf solche Weiß occupirt, wider abtretten solten, da war jedes mahl Feur im Dach, da mußte es also gleich eine widerrechtlich, und offenbahre Vergwältigung ihrer heiligen Religion seyn, auch schrien die Prädicanten öffentlich von denen Cantzlen herunter: wofern dergleichen Mandata nicht aufgehoben, und ihnen die freye Occupierung der Kirchen / und geistlichen Güter 2c. gehemmet wurde, seyen sie gezwungen wider sothane Gravamina die erlaubte Defensions-Mittel zu ergreiffen, und daher ist auch die Union, oder Verbündnuß der Calvinisten, und Protestanten erfolgt, die sonsten in Glaubens-Sachen einander selbsten auf das allergreülichst gelästert, und verketzert haben, so aber nichts neues, massen auch Herodes, und Pilatus, da er wider Christum gegangen, en moment gute Freund zusammen worden.

Es sihet also der geneigte Leser hier in einem gantz kurtzen Begriff den gründlich und wahrhafften Ursprung deß Schmalkaldischen Kriegs, und deren Protestanten hierzu gehabte sehr treffliche und stattliche, scilicet, fundamenta, oder Rechts-Gründe, als welche ja von einer so augenscheinlichen schwach-unstandhafftig, und pur lauteren Nichtigkeit seynd, daß sich nur zu verwunderen / wie doch grosse ansonsten hoch-erleuchtete Herren sich also jämmerlich darmit hinter das Liecht führen lassen.

# Sechzehende Frag.

## Was für Ursachen den unüberwindlichsten Kayser CARL den V.ten bewogen/ mit denen Confessionisten in einen einheimischen Kriegs sich einzulassen.

### SUMMARIUM.

VII. Sehr wichtige Ursachen hat der Kayser hierzu gehabt.

### Antwort.

Wie bereits in dem Summario verstanden, und führet der Kayser sothane ponderos- und trifftige Motiva selbsten an in einem an etwelche Reichs-Städte erlassenen Schreiben apud Osiandrum Cent. 16. l. 2. c. 60. ex Sleidano l. 17. ad An. 1546. „Nemlichen, er habe die Ruhe des „Teutschlands, und deren Städten Wohlfahrt „sich allzeit dahin angelegen seyn lassen, damit sie „nicht unterdruckt werden möchten; Es hätten „einige unterschidliches versucht, zum Nachtheil „der Städten, und übriger Ständen, welche zumahl die Vereinigung verhindert, nit aus gottseeligem Eyfer der Religion, sondern aus wahrer Boßheit, um nemlichen andere Stände zu „unterdrucken/ und derselben Haabschafften in ih„re Gewalt zu bringen; allermassen sie bereits et„welcher Ständen Güter occupirt, und durch „Gewalt annoch unter sich behielten, auch die „Sach würcklich so weit gebracht / daß sie, nach „aufgehobenen Gerichten, lediglich nichts mehr „förchten thüen; ja so gar einige (nemlich Jo- 7

„hann

„hann Friderich Churfürst von Sachsen, und
„Philipp Landgraf von Hessen) sich unterstehen
„darffen, Ihre Kayserliche Obrigkeit auf zerschi-
„dene Weise anzugreiffen, und frecher Ding zu
„zernichten, derselben auch (nemlich dem Kayser)
„Gewalt, und Krieg anzutrohen; Es habe biß-
„hero seine Milde nichts bey ihnen gefruchtet, son-
„dern sie seyen nur immerzu ärger worden; damit
„also Teutschland aus seiner alten Freyheit, nicht
„in die schwereste Dienstbarkeit, und Tyranney
„eingeführet werde, habe er beschlossen/ dise Fri-
„den-Stöhrer, und Verwirrere des gemeinen
„Weesens, widerumen zum Gehorsam zu brin-
„gen und Teutschland in seine vorige Zierde, und
„Freyheit zu restituiren.

Solches Urtheil über die Confessionisten zu fällen, waren Anzeige, und Zeugnussen mehr dan genug vorhanden; sintemahlen, bey dem Concilio zu erscheinen, wie sie doch vorhin immerzu versprochen, und dahin appelliret, hatten sie nachgehends rotundè abgeschlagen, waren auch weder durch privat-noch öffentlich- angestellte Colloquia, oder gütliche Religions-Gespräche zu einer Concordi- oder Widervereinigung zu bringen, immttelst aber ihre Verbündnuß wider den Kayser, und die Catholische nit allein fortgesetzt, sondern auch täglich vermehrt, und eine grosse Armee versammlet, denen Kayserlich- und des Reichs Cammer-Gerichts Gebotten, und Urtheilen nit pariret, und die auf dem Reichs-Tag sammentlich beliebte Subsidia wider den Türcken verweigert; Nachdeme also der Kayser ersehen, daß zu einem Friden, welchen er

doch

doch so sehnlich gewunschen, und alle thunliche Mittel darzu angewendet, lediglich keine Hoffnung mehr übrig, und die Trouppen der Widersachern, da von Tag zu Tag mehrer zu ihnen hinüber getretten, starck angewachsen, hat er vor nothwendig, und gantz weißlich erachtet, denenselben bey Zeiten vorzubiegen, die wahre, uralte Religion, und seine Kayserl. Authorität zu manuteniren, so dan dem Reich, und vielen Catholischen Ständen Frid, Ruh, und Sicherheit, nebst dem ungerechter Weis abgenommenen wider zu verschaffen.

## Sibenzehende Frag.

### Was für einen Fort- und Ausgang der Schmalkaldische Krieg gehabt?

SUMMARIUM.

VIII. Der Kayser erkläret den Churfürsten Johann Friderich von Sachsen, nebst dem Landgrafen Philipp von Hessen in die Reichs-Acht, und ertheilet Mauritio Hertzog in Sachsen Gewalt, seines Vettern Landschafften zu occupiren.

IX. Der Sachs, und Landgraf künden dem Kayser nach der alten feyerlichen Weise, den Krieg an.

X. Die Protestantische Trouppen, waren denen Kayserlichen an der Zahl weit überlegen.

XI. Unterschidliche Ursachen werden von denen Historicis erzehlet, warumen die Protestanten in disem Krieg unglücklich, der Kayser aber glücklich gewesen

XII. Der Kayser bekommt den Sachsen, drey Meil über der Elb, gefangen, der Landgraf aber ergibt sich, auf gewiße Conditiones, selbsten.

XIII. Man hat wahrgenommen, daß so wohl vor Zeiten,

als auch in disem noch fürwehrend-teutschen Krieg, (ist abermahlen der 30. jährige ꝛc. die Religions-Neuerer in einer öffentlichen Feld-Schlacht niemahlen wider die Catholische obgesieget, sondern allzeit den Kürtzern gezogen haben, welches ein augenscheinlich-von GOtt verlyhenes Zeugnuß der Wahrheit.

XIV. Dessen zumahl auch dises eine Ursach ist, weilen die Abtrinnige der Heiligen Hülff im Himmel nicht anruffen, sondern solche verachten.

XV. Luther hat selbst bekennet, daß bey einem zwischen denen Confessionisten, und Catholischen entstehenden Krieg der Sieg vor die Wahrheit aussallen werde.

Antwort.

8 ANno 1546. hat der Kayser den Churfürsten Johann Friderich Herzogen von Sachsen, nebst dem Landgrafen Philipp von Hessen, als Anfängere, Häubter, und Rädelsführer der Unruh, und Verwirrungen in dem Reich durch ein öffentliches Decret proscribirt, oder in die Reichs-Acht erklärt, und Mauritio, auch Hertzogen in Sachsen, Gewalt ertheilt, seines Vettern Johann Friderichs Länder, und Herrschafften in Besitz zu nehmen; dannenhero auch die Macht deß Kaysers, und seines Brudern Königs Ferdinandi gestärcket worden.

9 Der Sachs, und Landgraf schicken dem Kayser in das Lager durch einen von einem Trompeter begleitteten Knaben (Epistolam teli amento alligatam, ut textus habet) ein, an einem Pfeil angebundenen Brieff, und künden ihme dardurch den Krieg an, welchen aber der Kayser nicht angenommen, sondern die Uberbringer, zumahl auch dise gantz unbeleydiget, widerumen darmit zuruck geschickt.

Die

Die Protestantische Armeè ware sehr starck, 10
und benanntlich in 80000. zu Fuß / und 10000. zu Pferd / nebst 130. Stucken bestanden / testante Surio ad annum 1546. Natalis Comes erzehlet solches lib. 1. Historiarum, in etwas anderst: Collecta sunt (à Conjuratis) circiter octoginta peditum, & quindecim equitum millia, bellica tormenta tradita centum, & triginta. Von der Kayserlichen Armeé aber schreibt Surius also: Der Kayser mustert nach Kriegs-Manier seine Trouppen, und findet beyläuffig 9. tausend zu Pferd / und beyläuffig 45. tausend zu Fuß.

Auf Seithen der Fœderirten, oder Bunds- 11
Verwandten haben sich verschidene Fehler, Unerfahrenheiten, und Unglücks-Fälle zugeschlagen, bey dem Kayser aber gieng alles glücklich von statten; Erstlich hat der Landgraf (sagt Natalis Comes cit. lib. 1.) vielmehr auf die Macht, und Stärcke ihrer Armeè, dan auf einig andere militarische Ration, oder Kriegs-Klugheit sich verlassen, und keine Gelegenheit, den Feind anzugreiffen, in acht genommen, welcher eben nit verstanden, daß die Kriegs-Gefahr jederzeit beyden Theilen gemein seye, sondern seinen Bunds-Genossenen keck, und frech versprechen darffen, innerhalb einer Zeit von drey Monathen, den Kayser entweders aus dem Teutschland hinaus zu jagen, oder gefangen zuruck zu bringen.

Zum andern / waren die Kayserl. Trouppen Anfangs sehr wenig, und zerstreuet, der Bunds-Verwandten aber die Ihrige, wie gehört, sehr zahlreich, und versammlet; dahero, wan dise also

gleich, den geraden Weeg, Regenspurg zu marchirt wären, allwo der Kayser Trouppen erwartete, so hätten sie ihne gar leicht (spricht Surius)
„aus gantz Teutschland hinaus treiben können;
„ist demnach kein Zweifel, daß GOtt auf Seiten
„des Kaysers gestanden; (und bald hernach meldet besagter Author) nachdem er sein Kriegs-
„Heer beysammen hatte, eylte er mit demselben/
„und 36. Stucken dem Feind entgegen, welcher
„sich damahls bey Ingolstadt gelagert; der
„Sachs, und Landgraf tretten hingegen den
„Marche auf Regenspurg an, zwar weißlich, aber
„zuspath; dan der Kayser besetzte den Orth mit
„einer starcken Guarnison von Cavallerie, und
„Infanterie; welchemnach die Protestanten wi-
„der nach Ingolstatt zuruck gekehret, wohin zu-
„gleich der Kayser sich verfügt. Es hätte damahls
„denen Protestanten an Gelegenheit gar nicht er-
„manglet, ihr Intent trefflich wohl auszufüh-
„ren, falls sie dem Kayser mit völliger Macht ent-
„gegen gerucket, und auf seinem Marche nacher
„Ingolstatt wären zuvor kommen; aber nit an
„der Macht der Menschen, sondern an GOttes
„Gnad, und Seegen ist der Sieg unfehlbar gele-
„gen. (Und widerumen hinach) wie hitzig, und
„unermüdet die Feinde den Kayser in seinem La-
„ger canonirt haben, ist daher abzunehmen, wei-
„len man in selbigem, ohne was neben- aus, oder
„sonsten verlohren gegangen, über tausend neun
„hundert Stuck-Kuglen gefunden. Nachdem
„aber der Kayser täglich näher antrunge/ und sie
„hinwider in ihrem alten Lager sehr incommodir-

„te,

„ke, seynd sie von dannen aufgebrochen, und mit „grossem Spott davon geloffen, die doch zuvor so „hochmüthig getrohet, den Kayser in kurtzem aus „gantz Teutschland hinaus zu jagen (Surius aber„mahl) da sie dem Kayser an Mannschafft weit „überlegen waren, seynd sie doch vielmahl aus dem „Lager zu weichen gezwungen worden. Zu einer „Schlacht aber hat man sie nicht heraus locken „können.

Drittens waren die Generalen, und Commendanten deren Confœderirten unter sich selbsten nit einig, hingegen bey dem Kayser alles ein Hertz, alles wohl encouragirt/ und vollkommener Gehorsam; darum schreibt Thuanus lib. 2. fol. 167. „Eine so zahlreiche, unter sich aber nit einhellige „Armee, da sie lange Zeit gantz nahe an dem „Kayserl. Lager gestanden, ist, ohne was denck„würdiges auszurichten, davon gewichen, derglei„chen in vorigen Sæculis niemahl, oder selten zu fin„den seyn wird. Auch Sleidanus bekennet solche „deren Seinigen Unglückseeligkeit, und gibet des„sen die Ursach lib. 18. Anno 1546. Auf sothane „Weis dan ist diser Krieg gar übel geführt wor„den, dessen zwar die meiste Ursach zu seyn schei„net, daß nit alles unter einem alleinigen Haubt „gestanden, sondern der Commendanten gar zuviel „waren, deren keiner dem andern pariren wolte; „dan da der Sachs, und Landgraf gleichen Ge„walt hatten, und jeder selbst Herr ware, hat es „sich nit nur einmahl zugetragen, daß/ indem sie „miteinander disputirt haben/ ihnen die beste, vor„theilhafftigste Gelegenheiten entgangen.

Andere Ursachen ihrer Unglückseeligkeit bringet Natalis Comes bey lib. 1. hist. fol. 57. & seqq. „Carolus der Grosse genannt (sagt er) hat 30. „Jahr zugebracht / biß er die Sachsen völlig besie- „get, Carl hingegen, der V.te Kayser diß Namens, „hat innerhalb 15. Monathen gantz Teutschland „unterjochet; aber zwey Stuck waren, so denen „Confœderirten in disem Krieg höchst schädlich „gewesen / eines: daß sie die Waffen ergriffen „wider ihre eigene Reichs-Gesätze 2c. und das „anderte: das Teutsche wider Teutsche, und die „Catholische vor den Kayser gestritten.

12 Der Kayser verfolget hierauf den zuruck-weichenden Sachsen, und trifft ihne drey Meilen über der Elbe bey dem Lochaner Wald an / schlagt denselben, und bekommt ihne gefangen, den er nach Wittenberg führen lassen, und wegen seiner verübten Rebellion zu dem Tod verurtheilt, gleichwohlen aber auf bewegliche Intercession des Churfürsten von Brandenburg in soviel begnadiget, daß er ihme auf gewisse, gerechte, Conditiones das Leben geschenckt welche der Gefangene auch angenommen, und mithin der Chur-Würde so wohl in seinem, als seiner Descendenten Namen sich gäntzlich verziehen, und begeben, auch solche dem Kayser zu frey willkürlicher Disposition lediglich überlassen. Sleidanus lib. 19. ad An. 1547.

Landgraf Philipp hat sich dem Kayser mit gewissen Accord selbsten ergeben; dise Formul davon, sagt Sleidanus cit. lib. war dise: „Daß er „sich und sein Land absolutè, oder ohne alle Bedingnuß übergeben, zu dem Kayser in eigener

„Persohn

„ Persohn kommen, und kniefällig um Verzeyhung
„ bitten, gegen dem Kayser hinfüran sich gehorsam,
„ und dienstbar erzeigen, alle vom Kayser ergehen-
„ de Reichs-Decreta, und Schlüsse halten, dem
„ Kayserl. Reich-Cammer-Gericht sich submitti-
„ ren, sein betreffendes Contingent hierzu entrich-
„ ten, wider den Türcken jedesmahl, wie die übri-
„ ge Fürsten, beytragen, alle Bündnussen, und
„ haubtsächlichen die Schmalkaldische verlassen,
„ wie auch hievon die habende Briefsschafften dem
„ Kayser extradiren, so dan keine Alliance jemahls
„ schliessen solle, wo nit der Kayser, und König
„ Ferdinandus darinn mit begriffen; dergleichen
Puncten noch mehrere bey dem Authore hinnach folgen, aus welch-allen genug abzunehmen, wie übel der Landgraf, und seine Gesellen wider den Kayser sich müssen verfehlet haben.

Und dises von dem Schmalkaldischen Krieg, de quo Thuanus lib. 2. initio scribit: Principium mihi operis erit bellum germanicum, quod mole maximum, confectu facillimum, eventu felicissimum Cæsar cum Principibus fœderatis, & civitatibus Augustanæ Confessionis sociis intra anni circulum gessit.

Zum Beschluß haben wir noch dises anfügen sollen, was hiebevor schon observiret / und durch gegenwärtig 10. jährigen teutschen Krieg (wie dises zu verstehen, ist oben schon angemerckt) noch mehrers confirmiret worden: So offt die Religions-Neuerer mit denen Catholischen in eine ordentliche Feld-Schlacht sich eingelassen, so offt haben dise den Sieg erhalten und jene den Kürtzern 13

gezogen; dises wissen die Niderländer, rühmen sich die Catholische Schweitzer, und hat es der heldenmüthige Tillius, und andere erfahren; Städte mit Gewalt einnehmen, Dörffer und Schlösser verhörgen/ mit List, und Nachstellungen ihre Widersachere überfallen, das haben die Protestanten zuweilen gekönt, niemahls aber in einem öffentlich/ und formlichen Haubt-Treffen; dises ist nemlichen die augenscheinliche Vorsichtigkeit GOttes, die seiner Kirchen versprochene Hülff, und Zeugnuß der Wahrheit; dan obwohlen die Confœderirte Neuerer allzeit ihre vermeintliche Ursachen zum Krieg, das ist: verschidentliche Gravamina vorzuschützen wissen, woran es ihnen gewißlich niemahlen ermanglet, so intendiren sie doch in der Sach selbsten nichts anders (weilen, wie Luther gesagt, der Gewaltsame, und Nothdurfft des Gewissens die Waffen an die Hand reichet) als ihre Religion sicher zu stellen, ja solche/ mit Austreibung deren Catholischen, von Tag zu Tag mehrers auszubreiten, so dan die ungerechter Weis occupirte Kirchen/ und Clöster mit denen geistlichen Gütern zu behalten, und der Kayserlichen Reichs-Gerichtbarkeit sich zu entziehen.

14 Nächstdeme ist auch, warumen die Catholische verstandener Massen allzeit obsiegen, noch eine andere, und dise Ursach, weilen die Sectirer von denen Heiligen im Himmel bey GOtt keine Hülffe, und Fürbitt haben, noch dieselbe zu haben verlangen, sondern solche vielmehr verwerffen, und umstossen, auch überhin die von unsern beederseitigen Vor-Eltern zu der Ehre GOttes, und seiner

Heiligen

Heiligen, wie auch zum Heyl der Christglaubigen, gottseelig- errichtet- und gestifftete Kirchen, und Clöster samt deren Gütern, profaniren, usurpiren, und violiren.

Luther selbst hat einstens erkennet, und prophezey- 15
et, im Fal einsmahl zwischen den Lutheraneren, und Papisten ein Krieg entstehen solte, werde die Victori vor die Wahrheit deß Glaubens stehen; zumahlen er aber dise seiner Confession zuschribe, als hat er auch den Sig gantz unerschrocken seinen Lutheraneren versprochen, in der Warnung an seine Teutsche, ita scribens apud Chytræum „ fol. „ 540. So will ich auch sambt den Meinen nit feyren, mit Betten, und Flehen zu GOtt, daß er ihnen [ den Papisten ] gebe ein verzagt, blödes, feyges Hertz, wan sie zu Feld ligen, daß hie einen, und dort einen sein Gewissen rühre, und beisse, und spreche: O weh, O weh, ich bin im fährlichen Kriege, wir haben böse Sachen, und streitten wider GOtt, und sein Wort, wie wills uns gehen? wo fahren wir hin? und wan sie dan sehen einen Machabeischen daher ziehen gegen sie, daß sie zu fliehen, und zu stieben, wie Spreu vom Winde. Meynst du nit, GOtt köne solche Kunst noch? wie er dan zu seinem Volck spricht, ich will dir ein verzagt Hertz geben, daß, wan du wider deine Feind eines Weegs außziehest, solt du durch siben Weege zuruck fliehen, und ein rauschend Blatt soll euch schröcken. Wahrlich, so thät er denen verstockten Egyptern im rothen Meer auch, welche wohl so steiff und sicher wa-

„ ren, als die Papisten, doch da das Stündlein
„ kam, daß ihr Gewissen sich rühret, sprachen sie,
„ O weh, laßt uns fliehen, GOtt streittet wider
„ uns. Wer nit weißt, was da sey, mit bösem
„ Gewissen, und verzagten Hertzen kriegen, wohl-
„ an der versuchs jetzt, wan die Papisten kriegen,
„ so soll ers erfahren, gleichwie es unsere Vor-
„ fahreren an den Böhmen, und Ziſca erfahren
„ im gleichen Fall.

## Achtzehende Frag.

### Zu was Zeit und an welchem Orth das General-Concilium gehalten worden / und aus was Ursach die Confessionisten / wie sie hingegen versprochen / ihre causam daselbst nit angebracht?

SUMMARIUM.

XVI. Die Confessionisten haben öfteres verlangt, daß man ein General-Concilium halten sollte, in welchem sie ihre Religions-Sache vorbringen könten; aus welcher Ursach auch der Kayser bewegt, den Friden ihnen biß auf das Concilium versprochen, weilen er verhoffet, daß solches in bälde wurde gehalten werden.

XVII. Nachdeme der Kayser mit dem Pabst Paulo III. von Haltung des Concilii Generalis übereinkommen, da haben die Protestanten angefangen sich zu waigeren, und wider den Pabst zu excipiern.

XVIII. Die Confessionisten recusieren die Concilia nicht, wan solche nach der alten Weiß, und Manier der Kirchen gehalten werden.

XIX. Die Confessionisten haben begehrt, daß in dem Concilio nit allein die Bischöffe, oder geistliche Vorsteher der Kirchen, sondern auch die weltliche Fürsten, und

andere von beederley Religionen deputirte in Glaubens-Sachen zu judiciren admittirt werden sollen.

XX. Demnach das Concilium Generale öffters ausgeschriben, und wegen verschidener Ursachen prorogiret worden, so hat es endlichen seinen Anfang genommen zu Trient anno Christi 1545.

XXI. Wegen eingerissener Contagion aber wurde es anno 1547. nacher Bononien verlegt, welches dan neue Beschwehrnussen causiert.

XXII. Der Kayser und Stände haben auf dem Reichs-Tag zu Augspurg einhellig ausgesagt, daß der Religions-Zwitracht die eintzige Ursach seye alles Ubels in gantz Teutschland.

XXIII. Die lange Verhinderung deß Concilii hat den Kayser, und Stände dermassen geschmertzet, daß sie vor nöthig erachtet, auf andere Fridens-Mittel zu gedencken.

XXIV. Die Reichs-Stände haben mit gemeinsamen Consens begehrt, daß zu Trient das General-Concilium solle gehalten, unter der Authorität deß Pabsts.

XXV. Der Kayser bezeuget in dem Augspurg. Reichs-Abschid de an. 1548. daß die Reichs-Stände mit gemeinsamen Consens sich dem künfftigen Ausspruch deß Tridentinischen Concilii unterworffen. vide etiam n. 28.

XXVI. Die Protestanten haben sich nach dem Schmalkaldischen Krieg gegen dem Concilio gantz anderst affectionirt erwisen, als zuvor, weilen sie sich auf ihre Kräfften verlassen.

XXVII. So bald der neue Pabst Julius III. anno 1550. seinen Consens ertheilt, daß das Concilium wider nacher Trient solle zuruck gezogen werden, hat der Kayser gleich selbiges Jahr auch einen Reichs-Tag zu Augspurg gehalten.

XXVIII. Ist sub n. 25. begriffen.

XXIX. Die Protestanten haben auch einige Gesandten zu dem Concilio nacher Trient abgeschickt, nicht aber solches zu befürdern, sondern vilmehrers zu hindern.

XXX. Daß zu Trient an. 1551. reassumirte Concilium wirdet

sogleich

sogleich widerumen das nächst folgende Jahr, wegen abermahl in Teutschland gantz unversehens entstandenen Krieg, unterbrochen,

XXXI. Nachdem denen Confessionisten der Religions-Frid versprochen worden, haben selbige unerträgliche Conditiones gesetzt, unter welchen sie in das General-Concilium einwilligen wolten.

XXXII. Von dem Feind deß menschlichen Geschlechts seynd dem Concilio öfftere Hindernussen gespihlet worden.

XXXIII. Die Reden der Confessionisten, die sie von Haltung eines General-Concilii zu verschidenen Zeiten vorgebracht, stimmen nicht übereins.

XXXIV. Nachdeme die Confessionisten zuvor begehrt, daß ein Concilium von dem Pabst solle zusammen beruffen werden, haben sie solches nachgehends nit mehr ausschlagen, oder wider den Pabst excipiren können.

XXXV. Gantz unerhört ist, daß einer, der an ein gewisses Gericht appellirt, in demselbigen ein Urtheilsprecher selbsten mit seyn wolle.

XXXVI. Die Confessionisten haben auf zweyen Reichs-Tägen zu Augspurg samt denen Catholischen von dem Kayser begehrt, daran zu seyn, daß ein General-Concilium versammlet werde.

XXXVII. Wird gezeigt, daß die uralte, und 4. aller erste General-Concilia unter der Authorität deß Römischen Pabsts seyen convociret, und gehalten worden, auch kein weltlicher Fürst, Hertzog, oder Graf, darinn mit zu votirn jemahls verlangt.

XXXVIII. Die Würtenberg. Prädicanten haben ihrer **stattlichen Ausführung** de an. 1583. falsch, und abgeschmackte Ding von denen Conciliis geschriben.

XXXIX. Obschon Fürsten, und andere weltl. Herrn zuweilen bey denen alten Conciliis sich eingefunden, so haben sie gleichwohlen eines voti decisivi sich niemahlen angemasset.

XL. Allzu absurd ist, wan ein Beklagter mit diser Condition an ein Gericht appelliret, daß der Sentenz alldorten nicht wider ihne, zumahlen auch nit nach der mehreren

Stimm

Stimm-Zahle deren Richtern, oder Gerichts-Beysitzern, die all mit-Richterlichen Gewalt haben, soll ausgesprochen werden.

XLI. Die Stadt Trient ist von denen Teutschen Fürsten, auch denen Protestanten selbst zu disem Concilio vor gantz wohl gelegen, und bequem gehalten worden.

XLII. Der Salvus Conductus, oder das sichere Glait ist von dem Pabst denen Protestanten in optima, atque plenissima forma versprochen worden.

XLIII. Es scheinet, und ist die gänzliche Wahrheit, denen Protestanten niemahlen der geringste Ernst gewesen zu seyn, bey dem Concilio zu erscheinen, ihre Causam dort vorzubringen, und demselben sich zu unterwerffen.

Antwort.

Dieweilen hier gar viles anzuführen seyn wir- 16
det, als wollen uns vorderst befleissen, ein solches in bestmöglichster Ordnung zu vollbringen. Nit allein dan auf dem Reichs-Tag an. 1530. zu Augspurg, gleich oben sub quæst. 11. gehört, sondern auch in dem nachfolgenden Jahr haben die Confessionisten ein General-Concilium begehrt; aller Gestalten der Churfürst von Sachsen, und Philipp Landgraf zu Hessen in ihrem an die Intercessores, oder Mittler bey Sleidano an. 1531. lib. 8. erlassenem Schreiben also reden: Cùm in omnibus propè Conciliis, & absente Cæsare, & nuper etiam præsente Concilium sit promissum, & ita quidem promissum, ut non multò post exitum Comitiorum indiceretur, & inchoaretur, sperare se, futurum, ut Cæsar illud quamprimùm in Germania procuret, in eo se videlicet, sociósque doctrinam suam copiosiùs explicaturos, &, quod ad piam Conciliationem faciat, nihil præterituros esse. *Et paulò post:*

Quoniam

Quoniam ad Concilium legitimum provocârint; neque repertum adhuc sit in sua doctrina, quod Verbo Dei repugnet, cùm etiam ex præscripto Juris ac legum, appellatione pendente, nihil in provocatorem graviùs decerni debeat, omnino se confidere, futurum, ut Cæsar, ipsorum quidem interventu potissimùm, pacem in Germania componat.

Dergleichen süsse Reden, und Versprechen waren eben die eintzige Motiva, wodurch der Milde, den Friden ohnehin sehenlichist wünschende, zumahlen von auswerthigen Kriegen, und am allermaisten von dem Türcken nit wenig beunruhigte Kayser sich bewegen, und (so zu sagen) leichtglaubig hintergehen lassen, daß er denen Confessionisten das freye Religions-Exercitium erlaubt, biß auf den Erfolg deß General-Concilii; in welchem sie ihre Glaubungs-Neuerung gleichwohlen proponiren, auch Urtheil, und Bescheid darüber annemmen solten: Cæsare consentiente (schreibt Surius ad ann. 1532.) in tanta rerum difficultate, pax publica totius Germaniæ sancita est, & ut, ad Concilium usque, nulla fiat molestia ulli religionis ergò. Sperabat enim Cæsar intra paucos menses celebraturum iri Concilium. Multa coactus est NB. piissimus Princeps ob temporum calamitatem dissimulare, haud dubiè non facturus, si tanta Turcarum vis in certissimum totius Europæ exitium Germaniæ non incubuisset; ubi verò Protestantes Cæsaris hoc Decretum acceperunt, obsequentiam, & officium illi deferunt, & auxilia contra Turcas pollicentur.

Nachdeme

Nachdeme der Kayser den Türckischen Sultan Solimann geschlagen, und in die Flucht gejagt, hat er sich ( alles in selbig 1532. Jahr woraus dises unvergleichlichen Kaysers NB. vile, groß und schwere Verrichtungen in Kriegs- und Reichs-Geschäfften, dabey aber haubtsächlichen eine so ungemeine Activität, und Behendigkeit in all solchen expeditionibus erhellet, die nimmer genugsam zu preisen, nimmer genug zu bewundern seyn mag ) nacher Italien verfügt, und mit damahligem Pabst Clemente VII. zu Bononia öffters gantz freundliche Conferentzen / oder selbst mündliche Unterredungen von fridsamer Ausschreib- und Haltung eines General-Concilii, wie er denen Protestanten versprochen hatte, gepflogen, und solches mit allem Eyfer urgiret. Surius in fine anni 1532.

Und bey dem Jahr 1533. meldet besagter Author: „Als der Kayser in Italien kommen, und „mit dem Pabst von Beschleinigung des Concilii „gehandlet so dan im Monath Mertzen nacher „Spannien übergeschiffet, hat der Pabst seinen „Gesandten mit dem Kayserlichen Oratore zu de„nen Protestanten geschickt, ihnen die beschlossene „Haltung einer Oecumenisch oder vollkommenen „Kirchen-Versammlung anzudeuten. Nachdem „der Gesandte zu dem Churfürsten in Sachsen ge„kommen / hat diser mit den übrigen Protestan„ten eine Bedenck-Zeit begehrt, auch solche gantz „gutwillig erhalten.

Eben

17 Eben dises erzehlet weitläuffiger Sleidanus eod. ann. 1533. lib. 8. mit disem Beysatz: Cùm deinde Socii Saxonis protestantes venissent, re deliberata, communi nomine per litteras responsum fuit ult. die Junii: permagnas agere se gratias Cæsari, qui pro gloria Dei, & salute Reipublicæ laborem hunc susceperit, nec enim dubitare, quin ex animo Concilium optet; Itaque se precari Deum, ut ipsius mentem confirmet, eóque dirigat, ut veritas celebretur, & falsa doctrina, vitiosi cultus, atque ritus tollantur, & animis hominum eripiantur errores, & purus Dei cultus, aliæque piæ virtutes excitentur. Dergleichen sie (die Protestanten) noch mehrere expressiones zusammen gehäufft, aus welchen zu genügen erscheinet, daß sie nichts wenigers gesinnet waren, als einem unter Päbstlicher Authorität zu haltendem Concilio, wie sie doch vorhero versprochen, sich zu submittiren; dann also reden sie bey gedachtem Sleidano weiters: Postulatum (*Pontificis*) ejus esse generis, & ita conscriptum, ut à Concilio magis absterreat, quàm ad illud invitet. Quis enim ad hunc modum se devinciat, præsertim cùm nondum appareat, quis sit Concilii futurus ordo, qui modus, quæ forma? cùm ignoretur, an suam ibi Pontifex, atque suæ Clientelæ præcipuam esse velit, atque summam auctoritatem? utrùm de controversia cognosci velit juxta sacras litteras, an verò secundùm traditiones, atque leges, nullô scripturæ testimoniô confirmatas? Concilii quoque libertatem impediri, dum ait, illud peragendum esse more vetere, & jam olim

re-

recepto; se quidem superioris ætatis Conciliorum decreta, sacris litteris consentanea minimè recusare, sed nostræ, ac paulò vetustioris memoriæ Concilia, quæ decretis hominum, & Pontifici plus æquo tribuerent, à priscis illis plurimùm differre.

*Et paulò post*: Orare se plurimùm, ut Cæsar, considerata causæ magnitudine, quæ universam Rempublicam, & omnes alias nationes complectatur, det operam, ut legitimè res agatur; nam hoc ipsius esse officium, eique licere legibus, quando videlicet Pontifex veritatem oppugnat; providendum enim esse. ne sit & actor ille, & Reus, & simul Judex.

Nächsteres Jahr hierauf, nemlich an. 1534. im Monath September hat Clemens VII. das zeitliche Leben beschlossen, deme im Pabstthum nachgefolgt Paulus III. bey welchem der Kayser, und König Ferdinandus die Befürderung deß Concilii durch Schreiben und Gesandschafften gleichfalls eyfrig getriben; zu Ausgang deß 1535. Jahr kame der Churfürst von Sachsen, so dem König Ferdinando in Osterreich seine Aufwartung gemacht, von dannen wider zuruck, und wurde dabey auch unter Weegs zu Prag von dem Päbstlichen Gesandten Petro Paulo Vergerio besprochen, der ihme von dem Entschluß deß Pabsten, die Ausschreibung deß Concilii, auch den Orth, wo solches gehalten werden solle / betreffend, ingleichen von dem Sentiment deß Kaysers, und Königs Ferdinandi, wie daß die Stadt Mantua, so der Pabst hierzu ernennet hätte, sich nit mißfallen

fallen liessen, die ausführliche Anzeige gethan; Worauf der Churfürst erwidert: er wolte mit denen Schmalkaldischen Bunds-Verwandten hierüber deliberirn, welch-samtl. dan auß alldaigen Convent unterm 26. Decembris dahin sich erkläret: wie daß die Stadt Mantua, pro loco Concilii, „ihnen nicht anständig seye, sie auch „nit zugeben wurden, daß der Pabst in dem „Concilio seiner Authorität sich bediene, indeme „selbiger ihr Widersacher seye/ und ihre Lehren „verdammt habe. Dahero er in diser Sach der
19„Richter nit seyn könne, sondern von dem Kayser, „König, und Fürsten taugliche Männer zu er„wählen seyen, die nach dem Wort GOttes das „Weesen untersuchen, und aburthlen sollen; wel„ches mit mehrern Worten erzehlet Sleidanus lib. „9. ad Annum 1535.

Im Jahr 1536 kombt der Kayser zum Pabst nacher Rom, wo dan abermahlen von dem Concilio, und das solches in nächst folgendem Jahr solle versammlet werden, mit vollem Eyfer gehandlet worden. Immittelst schliessen die Protestanten zu Schmalkalden mit dem Königlich Engelländischen Gesandten auf gewise Bedingnussen eine Alliance, unter welchen Conditionibus, teste Sleidano ad ann. 1536. lib. 10. auch dise exprimirt ware: Ne Concilii vel indictionem vel locum aliter recipiant, nisi de communi voluntate: Daß weder die Ausschreibung/ noch der Orth deß Concilii anderst, dan von oder mit gemeinsamen Willen, Applacidirung, oder Consens der sambtl. Christenheit, oder verstandener neu-

con-

confœderirten, ( was dem geneigten Leser gefälliger ꝛc. wobey dan zugleich die nit geringe difficultät in Vertir-oder Ubersetzung dergleichen formalien ꝛc. sich vor Augen stellet ) angenommen werden solle. Es stunde auch damahls der Krieg zwischen dem Kayser, und Francisco I. König in Franckreich völlig in Flammen, „ Nichts desto„ weniger schribe der Pabst im Monath Junio be„ sagten 1536. Jahrs das öffentlich allgemeine „ Concilium in der gantzen Christlichen Welt aus, „ daß man auf den 23. May nächsteren 1537. „ Jahrs in der Stadt Mantua, als einem frucht„ bar, und hierzu bequemen Orth, eintreffen, „ und der Sache den Anfang mache solle, Sleida„ nus cit. lib. 10.

An die zu Schmalkalden versammlete Protestanten schickt der Kayser einen Gesandten, allwo auch zugleicher Zeit der Päbstliche Nuntius sich eingefunden, um selbe zu dem Concilio zu invitiren; „ Aber sie haben das von dem Pabst ausge„ schribene Concilium (ait Surius ad annum 1537.) „ verworffen, und gesagt: der Richterliche Ge„ walt stehe nit allein dem Pabst, und denen Bi„ schöffen, sondern auch der Kirchen zu, unter „ welcher gleichfalls die Könige, und andere „ Stände mitbegriffen seyen; quæ, & similia fu„ siùs habet Sleidanus lib. 11. dict. ann.

Nachdeme die Sta[illegible]t Mantua, ausser es wolte der Pabst gewise Bedingnussen eingehen, nicht genehmiget worden, so wurde die Stadt Vincenz auf das andere Jahr, und abermahligen Monath May davor benannt, uti Paulus III.

Pontifex in Bulla Concil. Tridentini indict. testatur; um Willen aber die Fürsten aus rechtmäßigen Hindernussen auf verstandene Zeit nit abkommen, noch ihre Gesandschafften dahin expediren kunten / ist das Concilium biß auf Ostern 1549. prorogirt worden; zumahlen dan auch auf dise Zeit die Bischöff nicht erschinen, hat der Pabst, zu Vermeydung deß schon öffters widerhollten Namens der *prorogation*, das Concilium biß auf sein, und deß Apostolischen Stuhls gut befinden *suspendirt* / oder verschoben.

Endlich, und zwar haubtsächlichen zu der teutschen mehrer Bequemlichkeit, hat ersagter Pabst Paulus III. das allgemeine Concilium nacher Trient angesagt / als einen bequem, frey / und vor alle Nationes wohlgelegenen Orth, auf den 1. November 1542., wie zu sehen in cit. Bulla indictionis; Alleinig ist solches wegen der eingefallenen Kriegs-Unruhen, sonderbar der Türckischen Einbrüchen, wie auch anderer Ursachen-halber weiter, und biß ad annum 1545. differiret, zu Ende dises Jahrs aber dermahleinst der würckliche Anfang darmit gemacht worden; es war auch in selbigem Jahr ein Reichs-Tag zu Worms, auf welchem die Protestanten sich öffentlich erkläret haben, wie daß sie das Tridentische Concilium, weilen es von dem Pabst ausgeschriben, mit Nichten vor rechtmäßig erkenneten. „Erant *enim* „res exulceratæ valde in Germania, & sensim „via patefieri cœpit ad bellum protestantium con„tra Cæsarem, *inquit Surius* Anno 1545.

Als

Als hernach zu Trient eine Contagion ein- 21
gerissen/ wurde das Concilium an. 1547. im Monath Mertzen nacher Bononien transferirt; welches abermahlen neue Beschwerlichkeiten verursachte, indeme einige Bischöffe zu Trient, verbliben, die zumahl samt dem Kayser, und denen Teutschen verlangt, daß man das Concilium widerumen dahin zuruckruffen solle, worauf der Pabst Paulus III. als Christophorus Cardinal, und Bischoff zu Trient, nebst dem Kayserlichen Gesandten Dom. Diego de Mendoza ein solches bey ihme sollicitirten/ geantwortet, man wolte die zu Bononien versammlete Bischöffe, und andere Catholische Fürsten hierüber zuvor vernemmen 2c. so daß hierinn nichtes ausgericht worden.

Es befande sich dazumahl der Kayser auf dem 22
Reichs-Tag zu Augspurg, allwo demselben nach beschehener proposition die Churfürsten, und andere Reichs-Stånde einhellig beygestimmet, „daß „erzehlter Strit der Religion der einige Grund/ „und gewise Ursach sey aller Unrichtigkeit, Un„willens, und Mißvertrauens, so sich zwischen „denen Ständen bißher begeben, darzu ein end„liche Zerstörung, und Zerrüttung gemeines be„ständigen Fridens, und Rechtens, auch ehrba„ren Policey, und Erhaltung der gemeinen Nu„tzen diser löbl. Nation.

Sothane Antwort ware abgelesen den 23
21. Sept. 1547. und mit denen nemlichen Worten nachgehends dem Reichs-Abschid eingetragen §. und nachdem. von darumen dan der Kayser gantz

sorgfältig gewunschen, und sich angelegen seyn lassen, doch einsmahls disem vilfältigen Ubel, und Unheyl durch das Concilium abgeholffen zu sehen; Nachdem aber die Antwort deß Pabsts aus dem Bericht seines Gesandten verstanden, hat er ein solche der gantzen Reichs-Versammlung folgenden Innhalts eröffnet: daß ob zwar von dem Concilio nicht alle Hoffnung hinzulegen seye, so stehe jedoch zu besorgen, es dörffte ein solches vil länger sich verzögern, als es der Sachen dermahliger Nothstand zulassete; derowegen auf andere bequeme interims - Mittel zu gedencken seyn werde. Legi hæc possunt in actis eorundem Comitiorum, præsertim 14. die Januar Anni 1548.

24 Hierauf haben die sambtliche Stände den letzten Januar. bemelten Jahrs einhellig geantwortet, wie folgt: „ferner haben Churfürsten, „Fürsten, und Ständ deß Reichs, und der ab„wesenden Bottschafften, den haubt-Puncten „aus berührten der Kayser. Maj. Schrifften für „Hand genommen / und nachdem die Sachen, „deß indicirten Concilii halb, zu Trient, aus „der Päbstlichen Heiligkeit Antwort, sich also „ansehen laßt, als ob sich solches angesetzt Con„cilium etwas weiter, dan die höchst Nothdurfft „der teutschen Nation erfordert, verziehen wöll, „so tragen Churfürsten, Fürsten, und Ständ „dessen nicht eine geringe Beschwehrung, nach„dem sich die gantz teutsche Nation solchem zu „Trient angesetzten Concilio einmahl unter„würffig gemacht / auch die hoch-nachtheilig „Strittigkeit der heiligen Christlichen Religion,

„ durch kein besser Mittel abgeschnitten, auch alle
„ Glieder der Christenheit zu einhelliger Ver-
„ gleichung gebrachtwerden können, daß in Er-
„ wegung solcher, auch anderer Ursachen, die
„ Päbstliche Heiligkeit solch Concilium zu unwi-
„ derbringlichem Nachtheil, und Verderben nicht
„ allein teutscher Nation, sondern auch viler ein-
„ fältigen frommen Christen, länger nicht ver-
„ schoben, oder eingestellt, sonder ohne allen wei-
„ teren Verzug ins Werck gericht haben solt, wie
„ sie dan nachmahls in guter Hoffnung stehen, daß
„ Päbstliche Heiligkeit auf solcher ihrer gegebner
„ Antwort, nicht bestehen, sondern vilmehr
„ solches höchst Obligen der Christenheit, der
„ Sachen Nothdurfft nach, mit hohem Ernst be-
„ dencken, und angeregt Concilium zu Trient oh-
„ ne Verlängerung zu haben, und wie sich gebürt zu
„ continuiren, nit beschwehret seyn wird; da-
„ rumen dan auch Churfürsten, Fürsten, und
„ Stånd abermahls die Kayser. Maj. in aller
„ Unterthänigkeit anruffen, und bitten, solches
„ ihrem allergnädigsten vätterlichen, und ge-
„ wohnlichen Fleiß nach, bey Päbstlicher Heilig-
„ keit befürdern, und unangesehen jetzt gegebener
„ Antwort, auf die Weeg allergnädigst gedacht
„ zu seyn, damit solch Concilium zu Trient,
„ inmassen daß durch die Stånd, gemeiniglich/
„ und einhelliglich hievor bewilligt/ zum fürter-
„ lichisten gehalten, und ordentlicher Weiß zu
„ seinem Fortgang gereichen, und also dardurch
„ einmahl gründlich dem Zwispalt unserer Christl.
„ Religion abgeholffen, und die teutsche Nation

„aus fürstehenden Unrath / auch Gefährlichkeit
„endlichen Verderbens, und Untergangs, ge-
„setzt werden möge, wie dan ihr Kayser. Maj.
„sich selber allergnädigst zu thun erbotten, welches
„ihr Kayser. Maj. mild Erbiethen die Churfür-
„sten, Fürsten, und Stånd mit unterthänigster
„Dancksagung annemmen / und in keinen Zwei-
„fel stellen, Ihr Maj. werde demselben würcklich
„nachsetzen, und an ihrem vätterlichen, und ge-
„wohnlichen Fleiß kein Mangel erscheinen lassen.

25 Von disem der sambtlichen Ständen allgemeinen Consens, oder gleichmüthiger Einhelligkeit beschihet auch Meldung in eben selbigem Reichs-Abschid §. derhalben wöllen ꝛc. „Wie dan „Churfürsten, Fürsten, und gemeine Stånd, „und der abwesenden Bottschafften-Räth, und „Gesandten gemeiniglich sich solchem angefan- „genem Concilio unterwürffig zu machen, und „desselben Erörterung zu erwarten, und zu „geleben, jetzt erzehlter Gestalt, unterthäniglich „bewilligt / und angenommen, sich auch mit „uns derowegen einmüthiglich verglichen haben, „welches wir von ihnen zu sonderem gnädigsten „Wohlgefallen angenommen.

26 Aus disem erscheinet Sonnen-heuter, und unwidersprechlich, daß die Protestanten den Mantel nach dem Wind gehencket, sich in die Zeit geschicket, und widerumen begehrt, daß von dem Pabst ein Concilium angestellet, und gehalten werden solle, auch dessen Ausspruch sich bereitwilligst unterwürffig gemacht, wiewohlen sie vor dem Schmalkaldischen Krieg, auf die

Kräfften

Kräfften ihres Bunds sich steiffende, weit anderst, und aus einem gantz widrigen Thon gesprochen.

Anno 1549. im Monath Novembr. scheidet 27
auch Paulus III. aus diser in die andere Welt, an dessen statt erwählet worden Julius III. im Monath Februario An. 1550. worauf der Kayser nicht unterlassen, auch mit disem neuen Pabst, von Zuruckziehung des Concilii nacher Trient, zu handlen, nach wessen hierzu erhaltenen Consens, er also gleich widerum einen Reichs-Tag nacher Augspurg auf den Monath Juni selbigen Jahrs angesetzt; die alldorten den 26.sten dito beschehene Kayserl. Proposition ist unter andern im §. Nur hätt aber, also befindlich: „So hat Ihr Majestät letstlich
„bey der jetzigen Päbstl. Heiligkeit so viel erhalten,
„daß Seine Heiligkeit Ihro Kays. Maj. deß Con-
„cilii halben ein gantz gnädigliche vätterliche Ver-
„tröstung, und Zusagung gethan, nemlich allen
„Fleiß fürzuwenden, und daran zu seyn, damit
„das Concilium vorberührter massen, Ihr Ma-
„jest. begehren, und gemeiner Ständ Bewilligung
„nach, zu Trient continuirt, und vermittelst
„Göttlicher Gnaden zu guter glücklicher End-
„schafft gebracht werden solle, wie dan auch Se.
„Heiligkeit sich ferner vernemmen lassen, daß sie
„derselben Zusage nach, deß endlichen Willens,
„und Vorhabens seynd, derhalben ein eigene
„Bottschafft zu Ihro Kayserl. Majest. abzuferti-
„gen, deren Ankunfft Ihr Kayserl. Majest. nun-
„mahls täglich gewärtig seynd.

28 Unter andern Kayserl. Resolutionen ist auch die Triplic hier anzuführen, welche den 12. November 1550. an die gesamte Stände ertheilt worden, deren Anfang also lautet: „So viel erstlich „den Haubt-Puncten, als nemlich die Religion „belangt, nachdem sich Churfürsten, Fürsten, und „Stände auf jüngsten allhier gehaltenen Reichs-„Tag (An. 1547. & - 48.) mit Ihrer Majest. „einhelliglich verglichen, daß die Erörterung der „strittigen Religion einem gemeinen Concilio „heimzustellen, dem sich auch gemeine Ständ da-„mahls unterwürfflich gemacht, so laßt es Ihr „Majest. nochmahls dabey beruhen.

29 Nachdem nun die Protestanten ihre Sache in solcher Situation, in solchen Umständen gesehen, so haben sie nit anderst mehr gekönt, als nolentes volentes, gleichwohlen, und wider ihren Willen das Tridentinische Concilium ebenfalls zu beschicken, nicht daß sie dasselbe zu befürdern, sondern vielmehr, als ihnen immer möglich ware, zu hintertreiben, zu unterbrechen, oder zu verhindern gesucht, wie solches der Kayser in seiner An. 1554. ertheilten Instruction, deren Worte unten bey der 24sten Frag recensiret werden, sattsam anzeiget; Et testatur etiam Florimundus Remundus lib. 3. de Origin. hæres. cap. 19. Quòd Confessionistæ ad Concilium Legatos miserunt, quòd publicæ fidei formulam (*seu Salvum Conductum*) tam sollicitè postularunt, quòd Theologos quoque eò ablegarunt, singulari eorum fraude factum fuit, ut quibus Concilium quoquô modô destruere propositum erat.

Es

Es wurde disemnach das Concilium nacher Trient wider zuruck gebracht, und alldorten reassumiret unter dem Pabst Julio III. An. 1551. im Monath May, im folgenden Jahr aber mens. April. mehrmahl unterbrochen wegen des Kriegs, welchen die Protestanten anwider, zumahlen gantz unversehens, durch Conspiration mit dem König in Franckreich 2c. wider den Kayser in Teutschland erhoben, wovon in nächst-folgender Frag ein mehrers. 30

Die Tridentinische heilige Versammlung redet Sess. 16. in Decreto suspensionis Concilii hievon also: Cùm sancta synodus omnia, & præcipuè Germaniam armis ardere & discordiis videret, omnes ferè Episcopos Germanos, præsertim Principes Electores, suis consultum Ecclesiis, è Concilio abiisse; decrevit, tantæ necessitati non reluctari, & ad meliora tempora rejicere; ut Patres, quod eis nunc agere non licet, suis omnibus prospectum ad suas Ecclesias regredi valeant.

Endlichen aber, und nachdeme mit denen Confessionisten An. 1555. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg ein beständiger Religions-Frid, für allzeit, geschlossen worden, wiewohlen nit ohne Hoffnung, daß alle Controversien, oder Glaubens-Strittigkeiten durch das Concilium letztlich wurden gehoben werden, so haben sie dereinst auch ihr Gemüth eröffnet, und sich vernemmen lassen, wie, und auf was für Conditiones sie gesinnet wären, in das Concilium einzuwilligen, uti apparet ex actis Comitiorum anni 1559. in responso Confessionistarum 31

rum

rum lecto 7. die Junii; ihre vorgeschlagene Conditions-Puncten aber waren dise.

I. Daß ein Universal-Concilium in Teutschland, und sonsten nirgends anderst, noch weniger aber von dem Pabst versammlet, oder unter desselben Authorität gehalten werde; der Pabst solle in selbigem weder præsidiren, noch urtheilen, sondern als ein mitstreittender Theil dem Concilio unterworffen seyn.

II. Daß der Pabst denen Ertz-Bischöffen, und anderen Prälaten, oder Kirchen Vorsteheren, das Jurament, wormit sie demselben beygethan, relaxire, oder nachlasse, um ihre Meynung, und Stimmen frey abgeben zu können.

III. Daß einzig, und allein die heilige Schrifft der Richter in denen vorkommenden Glaubens-Strittigkeiten seyn solle, und nicht der Pabst, nicht die menschliche Satzungen, oder alte Traditiones, und Kirchen-Gebräuche 2c.

IV. Daß die Stände der Augspurgischen Confession, und ihre Theologi nicht minder als die Catholische Bischöffe / vota decisiva haben sollen.

V. Daß der Salvus Conductus, oder Sicherheits-Brief denen Confessionisten ertheilt werde nit allein vor die Persohnen, sondern auch auf ihre *Confession* selbsten.

VI. Daß die Final-Decision, das Endurtheil 2c. nicht secundùm majora, oder nach der mehrern Anzahl deren Stimmen, wie in politi-

schen

schen Sachen zu geschehen pflegt, sondern nach dem Wort GOttes geschlossen werde.

VII. Daß vor allem das jenige alles cassiret, aufgehoben, und zernichtet werde, was bißhero in dem Concilio zu Trient gehandelt, und decretiret worden.

VIII. Falls man in der Religions-Sach nach dem Wort GOttes zu beeden Seiten miteinander nit einstimmig werden könte, daß nichts desto minder der Religions-Frid de An. 1555. in seinen Kräfften verbleiben solle; wolten dabey behaubten, daß ein solches Concilium, wie sie allda begehrt, jederzeit vor Christlich, gottsförchtig, und Oecumenisch seye gehalten worden.

Bey solchen nun angeführten Umständen, Bedingnuß- und wunderlichen Begebenheiten offenbaret sich Erstlich, und vorderist, wie viel und zerschidene Hindernussen der Feind deß menschlichen Geschlechts in Weeg zu legen sich bemühet, daß die in Teutschland entstandene, und auch bey etwelchen anderen Nationen eingerissene Ketzereyen durch ein allgemeines von der gantzen Christlichen Welt versammletes General Concilium nicht verdammt, und ausgerottet werden möchten; dann von disem, durch den Römischen Pabst ausgeschriben- und gehalten werden sollenden Concilio, ware mit gemeinsam- und einhelliger Bewilligung, Consens, oder Zusammenstimmung der sammentlichen Reichs-Ständen allschon auf den Reichs-Tag, An. 1524. zu Nürnberg gehandlet, wie zu sehen 3

hen in Edicto Cæsar. secundo contra Lutherum Tom. 2. Lutheri fol. 450. col. 2. Comemorati nostri, Vicarius, (Ferdinandus Rex) & Orator, nec non Electores, Principes, Prælati, Comites, & Ordines utile, necessariúmque fore duxerunt, ut, quod facultas ferat, primo quoquo tempore generalis libera Synodus per summum Pontificem, nobîs approbantibûs, locô commodô in Germania proclametur, & denuncietur. Welches auch zu finden in selbigem Reichs-Abschid §. als auch vielgedachte. Dises so viel erwehnte Concilium aber hat allererst ad finem deß 1545.sten Jahrs seinen Anfang, und endlichen Anno 1563. seinen Ausgang gewunnen.

33 Zweytens ist zu betrachten, wie übel das jenige alles, so die Confessionisten vor dem Kayser an verschidenen Orthen, und Zeiten von dem General-Concilio respective inständig gebetten, gesagt, gesprochen, und sich erkläret ꝛc. miteinander übereinstimme, und gar nicht zusammen laute; dan als sie deß Kaysers Macht, oder das zur Würcklichkeit eines Concilii so bald keine Hoffnung vorhanden seye ꝛc. vermercket, da haben sie auf dasselbe provocirt, dahin appelliret, sich darauf immer beruffen, und daß immittelst nichts wider sie vorgenommen werden solle, begehrt, und bedingt. Vide Annum 1530. &-31. Ingleichen nach der Kayserl. Victori, im Schmalkaldischen Krieg, haben sie sich dem Tridentinischen Concilio vollkommen unterworffen. Confer. An. 1547.-48. 50.-51. aber da sie vermeynt, dem Kayser, und denen Catholischen gewachsen, oder gar überlegen

zu seyn, item auch gesehen, daß es mit dem Concilio allgemach Ernst zu werden beginne, dan haben sie angefangen solches zu detrectiren, darwider zu excipiren, und wie allschon gehört, auf alle Weise dasselbe zu decliniren, oder gar zu hintertreiben, und zu verwerffen. Prout apparet ex Annis 1533. - 35. - 45. - 59. & sequentibus.

Und daß ihre Dicta hierinnfalls lediglich von 34
keiner Beständigkeit, sondern mehr dan variable, und von so vielerley Gestalten, wie Proteus, und Vertumnus, ja veränderlicher als ein Chamæleon gewesen/ zeigen wir augenscheinlich, wie folgt:

I. Auf dem Reichs-Tag zu Augspurg An. 1530. nachdem ihre Confession rejicirt worden (und sonsten auch vorhero schon öffters) haben sie den Kayser gebetten, ein General-Concilium zu procuriren/ welches NB. von dem Pabst ausgeschriben/versammlet, und gehalten werden solle, ut demonstratum est hac quæstione & supra 11. ma. So haben sie dan solches nit detrectiren, oder darwider excipiren können aus der Vorwendung: weilen es von dem Pabst ausgeschriben worden ꝛc. Sintemahl in denen Rechten eine versehen- und kundbahre Sach ist, daß wer einsmahls in einen Richter, zumahlen gantz freywillig, und öffters widerholter consentirt, denselben hernach nit mehr recusiren, oder wider dessen Gericht excipiren könne.

II. Das Liecht der natürlichen Vernunfft, 35
und aller Völcker Rechte lehren, und dictiren bey allen Menschen, daß der jenige, so an ein gewises Gericht appellirt, den Sententz nit selbst sprechen könne,

könne, sondern solchen von denen, deren Judicium er angeruffen, erwärtig seyn müsse; Nun haben aber die Confessionisten appellirt an das Gericht eines Concilii, so von dem Römischen Pabst solle ausgeschriben, und gehalten werden, consequenter haben sie nit begehren können, vota decisiva darinnen mitzuführen (verbô, & juxta commune: Nemo Judex in propria causa)

36 III. Sowohl auf denen Reichs-Versammlungen zu Augspurg An. 1548. &-51. als sonsten, haben die Confessionisten in das General-Concilium mit denen Catholischen Ständen, unô communi responso, einmüthig, einhellig, und in einer gemeinsamen Antwort, nach deß Kaysers Meynung, und Willen, ut suprà hac ipsa quæstione visum, simpliciter, absolutè, & sine omni restrictione, reservatione, ac conditione &c. frey lediglich consentirt, eingewilliget, und denselben in quemcunque eventum sich blatterding submittirt, oder unterwürffig gemacht; Nun ist aber gewiß, und unstrittig, daß der Kayser, und alle Catholische niemahl ein anders Concilium verstanden, als in welchem der Pabst, entweders en personne, oder durch seine Legaten præsidiren, wie auch die Bischöffe, und andere Catholische Kirchen-Vorsteher, durchaus aber keine weltliche, wer dise auch immer seyn möchten, das Recht zu decidiren, zu sprechen, zu urtheilen 2c. haben wurden; Also müßten es auch die Augspurgische Confessions-verwandte Stände auf dise Art, auf eine ebenmässig- und gantz gleiche Weise verstehen, meynen, und nennen; oder haben sie es anderst verstanden, so

müssen

müssen sie auch bekennen, daß sie den Kayser, als ihre rechtmäßige Obrigkeit, beyläuffig in die 30. Jahr lang, aus ihrer Prädicanten übel- und verführerischen Rathgebungen, spöttisch bey der Nasen herumgezogen, und denselben mit so vielen ihrenthalben auf sich genommenen, schweren Arbeit, Kummer, und Sorgen, vergebens, und in Ewigkeit nimmer verantwortlichen, fatigirt, oder abgemattet haben.

IV. Haben die Confessionisten verlangt, daß 37
ein General-Concilium in der jenigen Form, Weis, und Manier solle gehalten werden, wie die alte, und vier erstere Concilia (welche sie recipiren) vor Zeiten celebrirt, oder gehalten worden, uti constat ex eorum responso hac quæstione allegato, §. & anno &c. Nun seynd aber jene vier erstere Concilia Oecumenica, oder allgemeine Kirchen-Versammlungen alle ausgeschriben, versammlet, und gehalten worden Authoritate Romani Pontificis, unter der Authorität, und Direction eines Römischen Pabsts, auch hat sich kein König, kein Herzog, kein Graf, oder waserley immer für eine andere weltliche Persohn jemahls unterstanden, ein Votum Decisivum, oder Richterliche Miturtheilung dabey zu prætendiren, sondern dises ware jedesmahl einzig, und allein denen Bischöffen, und andern Kirchen-Vorstehern, mit einem Wort, dem geistlichen Regiment lediglich überlassen; So haben dan die Confessionisten ihnen selbst widersprochen, wan sie ein solches Concilium begehrt, welches nit durch Päbstliche Authorität versammlet, ingleichen auch sie, oder

ihre Ministri (lauter weltliche) Mitrichter, und Urthel-Sprecher darinn seyn sollen.

Der mittere Satz erweiset sich 1.mò aus dem Nicänisch- und ersteren alldaigen General-Concilio, so wider den Arium gehalten worden, als in welchem, Namens, und an statt deß Römisch- damahligen Pabsts Sylvestri præsidirten Osius Cordubensis Episcopus, dan Vitus, & Vincentius Presbyteri Romani, teste Gelasio Cyziceno in actis hujus Concilii l. 2. Ipse Osius ex Hispaniis, nominis ac famæ celebritate insignis, qui Sylvestri, Episcopi Romæ, locum obtinebat, unàcum Romanis Presbyteris Vito (*aliàs legitur : Victore, aut Bitone*) & Vincentio &c. (*& Iterum*) sancta, & magna, & generalis Synodus Sanctorum Patrum Niceæ Congregatorum, per Beatum, & sanctum Osium Episcopum civitatis Cordubæ in Hispania tenentem locum Episcopi Romani, cum prædictis ejusdem sedis presbyteris.

2.dò Ist das Constantinopolitanische erste Concilium wider den Ketzer Macedonianum versammlet, und gehalten worden unter Authorität deß Römischen Pabsts; also bezeuget Theodoretus l. 5. Histor. cap. 9. Nicephorus lib. 12. cap. 6. & Patres Concilii VI. Oecumenici Act. 18. doch ist keiner von den Occidentalischen Bischöffen nacher Constantinopel kommen, sondern sie haben in Occident, zu Verdammung Macedonii, eine besondere Versammlung gehalten, wie zu sehen bey Theodoreto cit. cap. 9.

3 tiò Das Ephesinische Concilium, die dritte Oecumenisch- oder allgemeine Kirchen-Versamm-

sammlung, ist wider Nestorium unter Authorität deß Römischen Pabsts ausgeschriben, und gehalten, auch demselben zu Anfang, biß die Apostolische Gesandte von Rom ankommen, præsidiret worden durch Cyrillum Bischoffen zu Alexandria an statt deß Römischen Pabsts Cœlestini, ut testatur Evagius lib. 1. histor. cap. 4. Photius in Epist. ad Michaelem Bulgariæ Principem de septem Conciliis, Cœlestinus Papa in Epist. ad Nestorium, quæ habetur in Concil. Ephesin. Tom. I. c. 17. Patres in Conc. VI. Oecum. Act. 18. & Tom. 2. Concil. Ephes. c. 15. ita legitur: Sancta, & Apostolica Cœlestini Sanctissimi, & Sacratissimi sedes, per literas, quas pridem ad Cyrillum Alexandrinum, & Juvenalem Hierosolymitanum, & Rufum Thessalonicensem sanctissimos, sacratissimósque Episcopos, nec non ad sanctas Constantinopolis, & Antiochiæ Ecclesias misit, certam de præsenti negotio sententiam regulámque præscripsit, quam nos proinde secuti, eoquòd terminus Nestorio ad emendationem præstitutus (*à Cœlestino, qui terminus erat decem dierum post acceptas, seu insinuatas sedis Apostolicæ Romanæ litteras*) dudum præteriisset, &c. forma Canonum diligenter ubique observata, Canonicum, Apostolicumque judicium in illum exercuerimus.

4 tò. Von dem Chalcedonensischen Concilio, welches von Pabst Leone I. versammlet, und gehalten worden, der auch demselben durch seine Gesandte præsidirt, zeigen die Act. 3. ejusdem Concilii in relatione ad Leonem I. Quam (doctrinam Dominicam) velut auro textam seriem ex veste

Christi, & præcepto Legislatoris venientem usque ad nos, servasti, vocis B. Petri omnibus constitutus interpres, ejus fidei beatificationem super omnes inducens, quibus (omnibus Episcopis) tu quidem sicut membris caput præeras, in his qui tuum tenebant ordinem (legatis) benevolentiam præferens; Imperatores verò *ad ornandum* decentissimè præsidebant. *Et paulò post:* Posthæc omnia insuper, & contra ipsum, cui vineæ custodia à Salvatore commissa est, extendit (Dioscorus) insaniam, id est, contra tuam quoque Apostolicam sanctitatem, & excommunicationem meditatus est contra te, qui corpus Ecclesiæ unire festinas.

*Et in subscriptionibus ita legitur:* Paschasius Episcopus Ecclesiæ Lilybetanæ, vice beatissimi, atque Apostolici Universalis Ecclesiæ Papæ Urbis Romæ Leonis, sanctæ Synodo præsidens, in Dioscori damnatione, consensu Universalis Concilii, subscripsi.

Wan nun die Confessionisten, wie gehört, dise vier erstere Concilia Oecumenica, oder allgemeine Kirchen-Versammlungen, (von denen nachgehenden, Kürtze halber, nichts zu erwehnen) acceptiren, und approbiren, und dahero auch verlangt, daß auf eben dise Art, Form, und Weise ein General-Concilium in Teutschland ausgeschriben, und gehalten werden solle, so haben sie gleichfalls, und der unhintertreiblichen Folge nach, zufriden seyn müssen, daß der Pabst solches ausschribe, und demselben entweders in eigener Persohn, oder durch seine Legaten præsidire, so dan, daß Luther, Melanchton, und andere über die Neuigkeit

der

der Lehr Angeklagte allda gehöret, und gerichtet wurden ꝛc. nit aber, daß sie selbsten præsidiren, oder über andere urtheilen solten.

Wir übergehen hier mit Fleiß die abgeschmack- 18
te Falsitäten, (auf Teutsch, Lugen, oder, etwas beschnitteners, Unwahrheiten) welche hierüber die Würtenbergische Theologi, und Politici An. 1583. herausgeben in ihrer stattlichen Ausführung ꝛc. allwo sie unter anderen p. 2. fol. 32. sagen darffen: „Aus bewährten Historien seye es kund, und offenbar, und könne nicht geläugnet werden, daß die „herrlichsten, und fürnehmsten drey Concilia, Nicænum, Constantinopolitanum, & Ephesinum, „in Abwesen des Bischoffs zu Rom, und in Beyseyn Eustatii, Antiochenæ Ecclesiæ Episcopi, „Gregorii Constantinopolitani Episcopi, und „Aquileiæ in præsentia D. Ambrosii Episcopi Mediolanensis als derselben Præsidenten, celebrirt „worden.

Dergleichen schwache, plump- und Unerfahrne, von der Wahrheit allzuweit abgehende Dicta bedarffen bey Gelehrten gantz keine Widerlegung, in Gestalten ex relatis bekannt, und unwidersprechlich, daß bey den Nicänisch- und Ephesinischen Concilio der Römische Pabst durch seine Gesandte præsidiret hat; dan denen jenigen, auch Oecumenischen, Conciliis, so nit in der Stadt Rom gehalten werden, pfleget derselbe in Persohn niemahls beyzuwohnen / testante Leone I. in Epist. 13. & 17. ad Theodos. Imperatorem. Item möchten wir von denen Herren Würtenbergern gerne vernehmen, welcher wohl unter denen von

ihnen benannten drey Bischöffen dem Ephesinischen General-Concilio vorgestanden seye? indeme solches An. Christi 431. gehalten worden, von allen disen drey Bischöffen aber dazumahl schon lang keiner mehr im Leben gewesen. En præstantem horum DD.rum scientiam, atque veracitatem historicam!

39 Weiters, und daß auch die Fürsten, und andere weltliche Häubter, tametsi ad NB. *ornandum*, & *defendendum* interfuerint, wan sie schon denen Conciliis zur Zierde, und Schützung derselben ꝛc. vor Alters beygewohnt, gleichwohlen ein Votum decisivum, oder Mit-Urthelsprechung sich niemahlen arrogiret haben, bezeuget der heilige Athanasius *in Epist. ad solitariam vitam agentes*: Quando à condito ævo auditum est, quando judicium Ecclesiæ auctoritatem suam ab Imperatore accepit? aut quando unquam hoc pro judicio agnitum est? Plurimæ antehac Synodi fuerant, multa judicia Ecclesiæ habita sunt, sed neque Patres ejusmodi res Principi persuadere conati sunt, nec Princeps se in rebus Ecclesiasticis curiosum præbuit.

*S. Ambrosius in Epist. 32. ad Valentinianum Imperat.* si conferendum de fide, Sacerdotum debet esse ista collatio, sicut factum est sub Constantino, Augustæ memoriæ Principe, qui nullas leges ante præmisit, sed liberum (in Concilio Nicæno) dedit Judicium Sacerdotibus.

Eben dises bekennet Kayser Gratianus in Epist. lecta in Concilio Aquilejensi, Kayser Honorius in Epist. ad Arcadium in causa Chrysostomi, wie

auch

auch die beede Kayser Theodosius, und Valentinianus in Epist. *ad Synodum Ephesinam*: Nefas est, qui Sanctissimorum Episcoporum Catalogo inscriptus non est, illum Ecclesiasticis negotiis, & consultationibus se immiscere.

Uber das, wer solle nit sehen, wie absurd, und 40
allzu ungereimt es laute, und seye, daß ein Beklagter, oder der jenige, so an das Concilium appellirt, nachgehends protestire, nur mit diser Bedingnuß pariren / oder erscheinen zu wollen, daß ihme seine Causa, sein Handel, worüber der Streit ist, sicher, und ungekränckt verbleibe, und die Decision, der Ausspruch nit geschehe, secundùm majora, nach der mehreren Zahl der Stimmen, und rechtmäßigen Urthelsprechen, sondern nach dem Verstand der Schrifft / welche der Beklagte vor sich allegiret, eben / als wan einer in foro Civili, vor einem weltlichen Gericht, gleich oben sub quæst. 8. n. 18. bereits angeführt, dergleichen mit dem Corpore Juris thun wolte? Seynd dises nit alber- oder albnere (wie die heutige Hoch-Teutsche Herren Lutheraner schreiben) ja dermassen kahl und abgeschmackte Possen, daß mehr dan klar daraus am Tag liget, wie denen Protestanten wohl niemahlen der geringste Ernst gewesen, sich einigem Concilio zu submittiren / und sie auch noch so übel vor ihren Handel abgeloffen- Schmalkaldischen Krieg nur aus Noth, und bloß mit Worten, ferners aber, und nach erhaltenem Religions-Friden mit solchen Conditionibus darein consentirt, die anders nichts angezeigt / als daß sie die gantze übrige Christliche Welt nur voppen, äffen / und

den Kunzen darmit spihlen wollen, wie sie es an dem glorwürdigsten Kayser Carolo V. ihrer aller-höchsten Reichs-Obrigkeit / vorgehörter massen, auch in der That viele Jahre hindurch erwissen, und nach dem gemeinen Sprich-Wort, denselben recht vor ein Veitl gehalten.

41 Die noch übrige wider das Tridentinische Concilium eingewendte frivolæ, oder lediglich nichts-würdige Exceptiones seynd von gleichen Schrott, und Korn, mithin auch um so leichter zu refutiren, als/ fürs erstere, den Orth betreffend, die Kayserl. zu dem Concilio nacher Bononien abgeschickte Gesandten alldort vorgestellet, wie die Stadt Trient hierzu denen Teutschen sehr bequem, gelegen, und erwünscht gewesen, apud Sleidanum lib. 19. An. 1548. Quomodo Cæsar à Leone, ab Hadriano, à Clemente, & demum à Paulo III. Concilium sæpe flagitarit, cùm id Germani vehementer urgerent, quomodò deinde Paulus III. Mantuæ primùm, deinde Vincentiæ, postremò, cùm iis locis haberi non posset, Tridenti illud indixerit, de Cæsaris, & reliquorum ordinum assensu, propterea quòd is locus, & Italis, & Hispanis, & Gallis, & Germanis esset *peropportunus*, & rebus necessariis minimè careret (*Et infra*) Gravissimis, & maximè necessariis de causis, postulante Cæsare, petentibus Germanis, & reliquis assentientibus Principibus Christianis, Tridenti Concilium & indictum fuit, & inchoatum; Itaque, nisi publica rursus omnium Ordinum auctoritas interveniat, aliò transferri non potest.

*Natalis Comes lib. 1. histor. fol. 5. idem testatur*: judicavit (*Cæsar*) controversiam (*quæ erat inter Henricum Brunsvvicensem, & Philippum Hassiæ Langravium anno 1542.*) opportere in Tridentinis Comitiis dijudicari, quæ per id tempus Sacris Patribus Tridentinum indicta fuerant, quam Synodum Philippus ibidem fieri flagitaverat, quòd urbs illa commoda esset Germanis Principibus, ut apud Germaniam sita in ripa Athesis fluminis in extrema ora Italiæ. Cùm ad illud Concilium die sibi dicta Philippus non accessisset, ac nec ipse, nec reliqui fœderati viderentur curare Imperatoriam dignitatem, aut amplitudinem, & auctoritatem reliquorum Comitiorum, ad quæ convocati non conveniebant, vel certè quendam præseferebant contemptum, eam rem Cæsar cœpit ferre gravissimè, atque eò denique deducta est, ut fœderati novæque Religionis Principes Comitia inter se celebrarent, mutuáque auxilia suggererent ad opprimendam Majestatem Imperatoriam.

So ist nicht minder, und pro secundò, der Salvus Conductus, oder das sichere Gelait, der Sicherheits-Brieff, denen Protestanten in optima, ac plenissima forma, wie solcher nur immer (mit Vernunfft) desiderirt werden mögen / eingerichtet / und gefórtiget worden. *Anno 1551. post Sess. 13. ibi*: Omnibus, & singulis sive Ecclesiasticis, sive sæcularibus personis universæ Germaniæ, cujuscunque gradus, status, conditionis, qualitatis sint, quæ ad Oecumenicum hoc, & generale Concilium accedere voluerint, ut de iis

rebus, quæ in ipsa Synodo tractari debent, omni libertate conferre, proponere, & tractare, ac ad ipsum Oecumenicum Concilium liberè, & tutò venire, & in eo manere, & comorari, ac articulos, quos illis videbitur, tam scripto, quàm verbô offerre, proponere, & cum Patribus sive iis, qui ab ipsa sancta Synodo delecti fuerint, conferre, & absque ullis convitiis, & contumeliis disputare, nec non quando illis placuerit, recedere possint, ac valeant, publicam fidem, & plenam securitatem, quam Salvum Conductum appellant, cum omnibus, & singulis clausulis, & decretis necessariis, & opportunis, etiamsi specialiter, & non per verba generalia exprimi deberent; quæ pro expressis haberi voluit, quantùm ad ipsam Synodum spectat, concedit.

Widerumen ist ihnen diser Salvus Conductus in terminis plenissimis zugesagt, und anerbotten worden, *Anno* 1552. post 15. Sess. *& in fine hac verba ponuntur*: Insuper omni fraude, & dolo exclusis, vera, & bona fide (*Synodus*) promittit, ipsam Synodum nullam, vel manifestè, vel occultè occasionem quæsituram, aut aliqua auctoritate, potentia, jure, vel statuto, privilegio legum, vel Canonum, aut quorumcunque Conciliorum, præsertim Constantiensis, aut Senensis, quacunque forma verborum, expressa, in aliquot hujus fidei publicæ, & plenissimæ assecurationis, ac publicæ, & liberæ audientiæ, ipsis per ipsam Synodum concessæ præjudicium quovis modo usuram, aut quemquam uti permissuram, quibus in hac parte pro hac vice derogat. Quòd

si sancta

si sancta Synodus, aut aliquis ex ea, vel suis cujuscunque Conditionis, vel status, aut praeminentiae existens, praescriptae assecurationis, & salvi Conductus formam, & modum in quocunque puncto, vel clausula violaverit, quod tamen avertere dignetur omnipotens, & sufficiens emenda non fuerit mox subsecuta, & ipsorum arbitrio meritò approbanda, & laudanda, habeant ipsam Synodum, & habere poterunt, incidisse in omnes poenas, quas jure divino, & humano, aut consuetudine hujusmodi Salvorum Conductuum violatores incurrere possunt, absque omni excusatione, aut quavis in hac parte contradictione.

Aber wie viele Mühe die Patres des Concilii 43
hierinnfalls sich immer gegeben, wie exquisit, und verbündlich auch diser Salvus Conductus immer clausuliret gewesen, so ware doch alles vergebens, umsonst haben sie alle, gleich wie auch der mildreicheste Kayser, gearbeitet, massen die Confessionisten, samb wäre ihnen weder der Orth anständig, noch ihr Zutritt genugsam gesichert, und andere dergleichen Scheinbarkeiten allzeit dargegen einzuwenden gewußt, in der Sach, und Wahrheit selbsten aber, vest bey sich beschlossen, nichts wenigers, als bey einigem Concilio zu erscheinen, und desselben Außspruch sich zu unterwerffen, indeme sie auf ihre Augspurgische Confession, gleichsam als die ungezweiffelt- und nach dem Wort GOttes eintzig- und vollkommneste Glaubens-Normam, Regul, und Richt-Schnur geschwohren, von dahero auch solche keines Menschen

schen

schen Urtheil in Ewigkeit mehr umkehren würden, sondern auß selbiger vilmehr andere, und so gar auch die Concilia selbsten, wo dise ihrer Confession entgegen stehen, zu urtheilen, und zu damniren sich unterstehen; Wovon zu Ende nachfolgender Quæstion weitere Anregung geschihet.

# Das IV. Capitel.

## Von dem Zustand der Augspurgischen Confession nach dem Schmalkaldischen Krieg / von dem sogenannten Interim, und dem sogenannten Passauischen Religions-Vertrag.

## Neunzehende Frag.

**Was Kayser CARL wider die Confœderirte Confessionisten / nach der ihnen abgerhaltenen ansehnlichen Victori in der Religion-Materi weiters vorgenommen / und statuiret habe?**

SUMMARIUM.

I. Nach dem Schmalkaldischen Krieg, hat der Kayser eine gute Gelegenheit vorbey gelassen, des Luthers Lehr völlig außzureuten, und den Friden in Teutschland widerum vest zu setzen.

II. Wann

II. Wann eine Lehr von dem Römischen Papst verdammt ist, so kan solche auch der Kayser durch ein Decret, oder Reichs-Schluß damniren.

III. Es waren zur Zeit Caroli V. auch einige gelehrte Leuthe der Meynung, daß man die Novatores, oder Neuerer, zu der Catholischen Glaubens-Bekantnuß mit Gewalt nicht zwingen solle.

IV. Disen Sentenz führte auch einstens der heilige Augustinus, welchen er aber nachmahls geändert, da er auß der Erfahrnuß gelehrnet, wie daß ein solcher Zwang gar gut, und löblich seye, der die Leuthe zu dem besseren, und ewigen Heyl antreibet.

V. Es erfreuen sich die jenige, und dancken GOtt, welche zu der Catholischen Kirchen zuruck zu kehren, gezwungen werden, nachdem sie einsmahls die Bande, mit denen sie gefäßlet waren, von sich geworffen.

VI. Die Novatores werden durch gütliche Gespräche, und Disputationes, nur mehrers erhärtet, als gebessert.

## Antwort.

Nachdeme der Kayser die Confessionisten in ihrem muthwilligst-erhobenen Krieg trefflich gezüchtiget, gedämmt, und gedemüthiget, hatte er dardurch eine sehr gut- und bequeme Gelegenheit bekommen, dem betrangten Teutschland den lieben Friden vollkommentlich widerum herzustellen; Worzu kein besser, und tauglicheres Mittel gewesen wäre, als die jenige Wurtzel, woher all dises Ubel, all dise Verwirrungen, Krieg, und grosse Blut-Vergiessungen, in dem Reich entsprossen, nemlichen des Martin Luthers neu-eingeführten Glaubens-Irrthum auß dem Grund, mit Stump- und Stihl außzureuten, welches zumahlen der Kayser unwidersprechlich mit allbestem Fug, und Recht hätte thun können; Dann

ob zwar derselbe mit denen Catholischen Ständen die Toleranz der Augspurgischen Confession, denen Protestanten, biß auf das General-Concilium, zugesagt; so haben aber hingegen die Confessionisten genugsam zu erkennen gegeben, daß sie weder bey demselben zu erscheinen, noch (und zum allerwenigsten) von ihrer neuen Lehr, die sie dem Wort GOttes conform zu seyn außgeruffen, eines Nagel-breit abzuweichen, gesinnet seyen, ja so gar zu mehrerer Außbreitung derselben, wider den Kayser, und die Catholische eine Verbündnuß gemacht, einen würcklichen, öffentlichen Krieg angefangen, und so vil immer in ihren Kräfften gestanden, den Kayser, samt allen Catholischen auß gantz Teutschland hinauß zu jagen gesucht; und dises alles, wie besonders wohl zu mercken, haben sie nicht nur defensivè, oder, als wären sie etwan darzu genöthiget worden, sondern recht formlichen offensivè, auß pur lauteren Muthwillen, zumahlen mit einer ungemeinen Insolenz, und Despectirung ihres Herrn des Kaysers, nebst allen Catholischen Chur- und anderen Reichs-Fürsten, gethan, und auf das hitzigste zu Werck gebracht, allermassen ja weder der Kayser, noch jemand anderer Catholischer Seiths, nach der einsmahls und, wie oben erwehnt, An. 1532. ihnen, biß auf das Concilium, zugelassenen Religions-Freyheit, sie hierinnfals im geringsten turbirt, oder einiger massen zu einer so entsetzlichen Empörung veranlasset; Folgbar, und weilen dan sie selbsten die jenige gewesen, so die Ruhe gestöhret, und verstandenen Reichs-

Fri-

Friden gebrochen / so wäre der Kayser, und die Catholische / nach der Schmalkaldischen Kriegs-Victori, absolutè auch nicht mehr an die zugesagte Toleranz gebunden gewesen, wie kein Vernünfftiger in Abred wird stellen mögen.

Es wahltet demnach ausser allem Zweiffel, 2
daß der Kayser auf solches hin die allergerechteste Ursache gehabt hätte, alle deß Luthers Lehren, die nur immer wider die Römische Catholische Kirche waren, auf ein neues widerumen zu damniren, und aus dem gantzen Römischen Reich auf das aller schärpffiste zu proscribiren, anmithin die Ruhe, und Glaubens-Einigkeit in Teutschland gäntzlich zu retabiliren; dan nachdeme dise neue Religion zuvor schon von dem Apostolischen Stuhl verdammt ware, so hätte der Kayser hierunter nichts anders gethan, als dem löblichen Exempel deß Kaysers Honorii gefolget, von welchem Possidonius in vita S. Augustini cap. 18. ex ipso Augustino lib. 2. de peccat. origin. c. 18. also bezeuget: Postquam Pelagianorum secta à Pontificibus Romanis Innocentio, & Zosimo reprobata fuit, piissimus Imperator audiens, ac sequens, suis eos legibus damnatos, inter hæreticos haberi debere censuit.

Dises hat unser allerweiseste Kayser gantz 3
wohl verstanden, gleichwie er aber von Natur allzeit zur Gütigkeit geneigt war, also gabe es auch, zumahlen unter denen Catholischen, dergleichen gelehrte Männer, welche darvor hielten, man solte die Navatores, oder Neuglaubige nicht allzu vil zwingen, sondern ihnen in etwas nach-

sehen,

sehen, als die mit der Zeit, ihrer Neuigkeiten überdrüßig, zu der alten Religion von selbsten wider
4 zuruck kehren wurden; Und diser Meynung ware
auch vor Zeiten der heilige Augustinus, hat aber dieselbe hernach geändert, wie er selbsten bezeuget, l. 2. retract. c. 5. *ibi*: sunt duo libri mei, quorum titulus est contra partem Donati, in quorum primo libro dixi, mihi non placere ullius sæcularis potestatis impetu Schismaticos ad communem violenter arctari. Quod verè tunc mihi non placebat, quia nondum expertus eram, vel quantum mali eorum auderet impunitas, vel quantum eis in melius mutandis conferre posset diligentia disciplinæ.

Weiters schreibt diser Heilige, von denen Acatholicis selbsten wohl angesehene / Kirchen-Lehrer Augustinus in Epist. 48. *ad Vincentium contra Donatistas*: Vides itaque jam, non esse considerandum, quod quisque cogitur, sed quale sit illud, quo cogitur, utrùm bonum, an malum; non quòd quisque bonus possit esse invitus, sed timendo quod non vult pati, vel relinquit impedientem animositatem, vel ignoratam compellitur cognoscere veritatem, ut timens vel respuat falsum, de quo contendebat, vel quærat verum, quod nesciebat, & volens teneat jam, quod nolebat. Superfluè hoc fortasse diceretur quibuslibet verbis, si non tam multis ostenderetur exemplis. Non illos, aut illos homines, sed multas civitates videmus fuisse Donatistas, nunc esse Catholicas, detestari vehementer diabolicam separationem, diligere ardenter unitatem. Quæ tamen

timoris hujus, qui tibi displicet, occasionibus Catholicæ factæ sunt per leges Imperatorum à Constantino, apud quem primùm vestri ultrò Cæcilianum accusaverunt usque ad præsentes Imperatores, qui judicium illius, quem vestri elegerunt, quem judicibus Episcopis prætulerunt, justissimè contra vos custodiendum esse decernunt. His ergo exemplis à Collegis meis mihi propositis cessi. Nam mea primitiùs sententia erat, neminem ad unitatem Christi esse cogendum, verbô esse agendum, disputatione pugnandum, ratione vincendum, ne fictos Catholicos haberemus, quos apertos hæreticos noveramus. Sed hæc opinio mea non contradicentium verbis, sed demonstrantium superabatur exemplis; Nam primò mihi opponebatur Civitas mea, quæ cum tota esset in parte Donati, ad unitatem Catholicam timore legum Imperialium conversa est, quam nunc videmus ita hujus vestræ animositatis perniciem detestari, ut in ea nunquam fuisse credatur.

Hierauf erzehlet diser vortreffliche Orator, Doctor, & Lumen veræ Ecclesiæ, die Hindernussen, Ketten, Fässel, und Bande, von welchen die Donatisten gehalten wurden, daß sie zu der Catholischen Einigkeit so leichter Dingen nit wider zuruck könten, als da seynd: offensio amicorum, obdurata consuetudo, negligentia investigandi veritatem, falsi maledicorum rumores de doctrina Catholica, persuasio animi, quasi nihil interesset, quibuscum in Christum crederetur: das ist: die Belendigung der Freund- und Ver-



wand-

wandschafften, die schon erhärtet und eingewurtzelte Gewohnheit, die Hinläßigkeit in Nachforschung der Wahrheit, falsche Verleumderische Ruff, und Verschwärtzungen der Catholischen Lehr, die Gemüths-persuasion oder üble Einbildung, samb wäre nichts daran gelegen, es gelte gleich vil, und seye alles eins / mit welcher Parthey man es halte, in waserley Religion man an Christum glaube ꝛc. Seyen alle Christen, und in der Haubt-Lehr kein Unterschid, in welcher Religion man gebohren, in der selben solle man auch sterben, und was dergleichen schwache Grund-Sätz noch mehr (worunter aber zu unseren dermahligen Zeiten der Menschliche Respect, zeitliches Glück, und bey denen allermehristen die Nahrung, das Stuck-Brod ꝛc. das stärckeste Band, der gröste Ruckhalt ist) His omnibus (fahret er fort) harum legum terror, quibus promulgandis Reges serviunt Domino in timore, ita profuit, ut nunc alii dicant: jam hoc volebamus; sed Deo gratias, qui nobis occasionem præbuit, jámque faciendi, & dilationum morulas amputavit; alii dicant: hoc esse verum jam sciebamus, sed nescio, qua consuetudine tenebamur, gratias Domino, qui vincula nostra disrupit, & nos ad pacis vinculum transtulit; Alii dicant: Nesciebamus hîc esse veritatem, nec eam discere volebamus; sed nos ad eam cognoscendam metus fecit esse intentos, quô timuimus, ne fortè sinè ullis rerum æternarum lucris, damnô rerum temporalium feriremur. Gratias Deo, qui negligentiam nostram stimulo timoris excussit, ut saltem solliciti

quæ-

quæreremus, quod securi nunquam esse curavimus. Alii dicant: nos falsis rumoribus terrebamur intrare, quos falsos esse nesciremus, nisi intraremus, nec intraremus nisi cogeremur. Gratias Domino, qui trepidationem nostram flagellô abstulit, expertos docuit, quàm vana, & inania de Ecclesia sua mendax fama jactaverit. Hinc jam credimus illa falsa esse, quæ auctores hujus hæresis finxerunt, quando posteri eorum tam falsa, & pejora finxerunt. Alii dicant: Putabamus quidem nihil interesse, ubi fidem Christi teneremus; sed gratias Domino, qui nos à divisione collegit, & hoc uni Deo congruere, ut in unitate colatur, ostendit.

Dises alles ware dem heiligen Augustino zu- 6
vor eine unbewuste Sach, glaubte auch nit, daß solches rathsam, thunlich, und ersprießlich seyn darffte, warumen? eintzig, und allein, weilen er es zuvor nit gewußt, niemahlen was davon gehört, und also lediglich keine Erfahrenheit davon gehabt; just eben dise Beschaffenheit hatte es mit jenen, obangeregt, auch best Catholisch, und vortrefflich gelehrt gewesenen Männern, welche den allerbest und mildesten Kayser immerzu bey seiner Clemenz erhielten, nur glückliche Gespräche, Colloquia, und öfftere Disputationes einratheten, durch welche die Novatores convincirt, und gütlichen wider, nach und nach, herbey gebracht, keines Weegs aber mit einigem Gewalt hierzu solten gezwungen werden; aber nachmahls hat es der gute Kayser, die gute Catholische &c. leyder nur gar zu vil erfahren, daß dises alles fein sauber eine ver-

gewendliche Mühe, eine verlohrne Arbeit gewesen, ja, daß die Diener, und Prädicanten deß Lutherischen Evangelii, wie mehr man gütlichen, schrifft- und mündlichen mit ihnen gehandlet, nur desto kecker, hochmüthig und halßstärriger dadurch worden; welche villeicht auch zu so vil und grossen Calumnien wider den Römischen Pabst, und den Kayser selbsten niemahlen gekommen wären, so ferne sie nicht das öfftere Disputiren mit denen Catholischen (ihres Behalts) darzu gebracht hätte; und dises haben zumahl die Confessionisten selbst nicht gelaugnet, sondern bey dem Reichs-Convent anno 1566. öffentlich angezeigt in ihrem Bedencken, ob auf dem Reichs-Tag der Religion halben zu handlen sey, §. 2. so ist vergeblich (sagen sie) „von Anstellung eines Colloquii, National- „oder General-Concilii, oder auch dergleichen „zusammen Kunfft zu reden, dan was durch sol- „che Weeg für Nutz geschaffen, und wie man dar- „durch nur weiter voneinander kommen, vil neue „Disputationes erweckt, und die Gemüther mehr „gegen einander seynd verbittert worden, das hat „die Erfahrung geben.

## Zwantzigste Frag.

### Von was Innhalt / und Fortgang das so genannte Interim seye gewesen / so an. 1548. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg verfasst worden?

SUMMARIUM.

VII. Das Interim ware so eingerichtet, daß es denen, so darwider gewesen, nicht wenig mißfallen.

VIII.

VIII. Da doch die Priester-Ehe, und Communion unter beederley Gestalten, Interim, indessen, und biß zu dem Ausspruch deß Concilii, darinnen gestattet worden.

IX. Der Kayser hat dabey durch ein öffentliches Edict statuirt, daß keiner von denen Catholischen Ständen die alte Religion verlassen, die jenige aber, die sich anvor schon davon abgesöndert, und Neuerung eingeführt, mit denen Catholischen sich wider vereinigen solten, nach Ausweiß deß Interims biß zu dem Ausspruch deß Concilii.

X. Nachdem die mehriste Confessionisten das Interim angenommen, haben die Lutherische Prädicanten das Reich raumen müssen, doch waren etliche Reichs-Stände, so sich dem Interim widersetzt.

XI. Der Kayser hätte dazumahl die Catholische Religion gar leicht widerum völlig einführen können; das Interims-Weesen aber hat keinen Fortgang gehabt.

XII. So bald denen jenigen, so sich zu der Catholischen Einigkeit wider begeben solten, etwas von ihrer Eigensinnigkeit zugelassen wird, so pflegen sie also gleich weiter, und zu andern nit erlaubten Dingen zu schreiten.

XIII. Eine willkührliche Sach ist die Communion unter beeden Gestalten, so daß die Kirche hierinnfalls nach ihrem Belieben disponiren kan; falls aber etwan eine Nation den Gebrauch beeder Gestalten hartnäckig begehrte, so macht sie sich eines Irrthums im Glauben verdächtig.

XIV. Die Böhmen, welche deß Kelchs willen in zerschidene Fehler, und Secten verfallen, seynd durch Kayser Ferdinandum II. mittelst öffentlicher Herabwerffung deß Kelchs, so als Kenn-Zeichen ihrer Halßstärrigkeit an einem hohen Orth aus- und vorgestellt ware, widerum zur Glaubens-Einigkeit gebracht worden.

XV. Die Enthaltung der Priestern von dem Ehestand, so von der Apostel-Zeiten schon hergebracht, ist bey denen jenigen Kirchen allzeit aufrecht erhalten worden, in welchen die wahre Observantz deren Canonum, oder geistlichen Gesätzen verbliben wie nit allein die alte Kirchen-Vätter, sondern auch der Kayser Iustinianus bezeuget.

XVI. Sacri Canones, die geistliche Rechte, oder Kirchen-Statuta müssen nit weniger, als die Kayserliche, und Reichs-Constitutiones gelten, und gehalten werden.

XVII. Kinder, so von Priestern gezeigt werden, seynd so wohl nach denen Kayser. als Canonischen Rechten Spurii, und eben so unacht, als die so aus einer Blut-Schand gebohren werden.

XVIII. Denen Griechen ist auf ihr langes Anhalten endlichen erlaubt worden, die Weiber zu behalten, mit welchen sie vor empfangenem Priesterthum verehlichet waren. Aber daß einer wehrenden seines Priesterthums mit Approbation der Kirchen sich verheyrathet hätte, diß ist nit allein in Occident, sondern in gantz Orient niemahlen erhört worden; ja so gar auch bey denen Griechen werden die auf solche Weiß gebohrne Kinder pro Spuriis gehalten.

XIX. In der Augspurg. Confession ist unverschambt gelogen, daß die Priester erst vor 400. Jahren zu dem Cælibat seyen gezwungen worden.

XX. An dise Lug haben die Würtenberg. Prädicanten in ihrer stattlichen Ausführung noch eine andere angeknüpft.

XXI. Welche das Priesterthum, und andere Ordines nemmen, kommen gantz freywillig, und lediglich ungezwungner hierzu, und versprechen also, und ebenmäßig gantz freywillig die von der Kirchen dabey gebottene Keuschheit, und Enthaltung von dem Ehestand.

## Antwort.

7 Nachdeme der Kayser auf alle Weiß, und Weeg bedacht ware, wie doch die allerhöchst schädliche Religions-Uneinigkeit in Teutschland zu heben, und der liebe Friden auf alle immer mögliche, thunlich und leichteste Arth in dem

Reich

Reich widerum herzustellen seyn möchte, dabey aber wie länger je mehr vermercket, was massen es mit dem Concilio, wohin doch dergleichen controversien gehörig, allzulangsam hergehe, hielte derselbe an. 1547. abermahls einen Reichs-Tag zu Augspurg, und berathschlagte mit denen Ständen, was doch vor ein Mittel zu ersinnen, und auszufinden wäre, die wegen der Religion entzweyte Gemüther widerum mit einander zu versöhnen, und zu der vorigen Einigkeit zu bringen? hierüber setzen sich etwelche, und meistens Catholische, Theologi zu sammen, verfassen einen gantz kurtzen Begriff der Glaubens-Lehre, so der Catholischen Wahrheit fast änlich, und gleich war, doch also eingerichtet, daß solches denen, welche darwider gewesen, gar nit anständig seyn wolte, und sonderheitlichen von darum, weilen zwey Stuck wider den allgemeinen Kirchen-Gebrauch denen Confessionisten / biß zum Ausspruch deß General-Concilii, darinnen erlaubt worden, benanntlichen die Priester-Ehe, das ist: welche von denen selben Weiber genommen, solche gleichwohlen behalten möchten; So dan die Communion unter beeden Gestalten, doch also, daß die, welche dise Weise behalten wolten, den andern Gebrauch der nur einigen Gestalt mit Nichten damniren solten, beede dise Puncten aber wurden denen Confessionisten, wie gehört, nicht anderst, als nur *Interim*, bloß, und alleinig Mittler weile, biß von dem Concilio hierüber die resolution erfolge, aus gutwilligem Nachsehen zugelassen, damit dem allgemeinen Ruhe-Stand,

gleich man erhoffte, so gut als möglich / dadurch gerathen seyn möchte.

Sothaner Interimitische Auffsatz wurde von Seiten deß Kaysers denen Ständen der Augspurg. Confession mit dem Decret vorgetragen, daß dessen Innhalt biß zu deß General-Concilii völliger decision ohne Widerred angenommen, und standhafft darob gehalten werden solle, wie zu sehen im Reichs-Abschid de an. 1548. „Damit „nun also biß zu Endung, und Austrag, vilge„meldtens Concilii, Frid, Ruhe, und Einig„keit allenthalben beständiglich erhalten, auch der „hochschädlich Mißverstand in unserer heiligen „Christlichen Religion, zu mehrerer Vergleichung „und näheren Verstand gebracht werde / so ge„biethen wir, bey Vermeydung unserer schweh„ren Ungnad, hiemit ernstlich, und wöllen, daß „gemeine Stånd, und deß heiligen Reichs Unter„thanen, zu allen Theilen, alles das, was wir „uns also auf gemeiner Stånd unterthänigst heim„stellen unserem Kayser. Gemüth, resolvirt, und „entschlossen / und ihnen fürhalten lassen, ge„horsamlich geleben, und nachkommen, und daß „die Stånd, so bißhero die Satzung, Ordnung, „und Cæremonien der gemeinen Christlichen Kir„chen gehalten, hinfüro darbey beständiglich blei„ben, verharren, und darvon nicht abweichen, „noch einige Veränderung fürnemmen; Aber die „andere / so Aenderung fürgenommen, widerum „zu gemeinen Ständen tretten / und sich mit ihnen, „in Haltung gemeiner Christlichen Kirchen-Ord„nung, diser resolution in allweeg gemäß halten,

„und weiter nicht greiffen, oder schreiten; ob sie sich „auch weiter eingelassen hätten, sich alsdan gemelter unser resolution gemäß halten, und gäntzlich darbey bleiben, darwider nicht lehren, „schreiben, noch predigen, sondern des allgemeinen Concilii Erklärung, und Erörterung mit „Gedult gehorsamlich erwarten. Daß wöllen „wir uns als zu gemeinen Ständen deß H. „Reichs, samtlich, und sonderlich versehen, dises ist unser ernstlicher Will, und Meynung.

Solches *Interim* dan haben vile Confessioni- 10
sten theils freywillig, theils gezwungner angenommen, und in ihren Kirchen eingeführt, daher auch erfolgt, daß die mehriste Lutherische Prädicanten, vorderist in denen Reichs-Städten, so dan in dem gantzen Reich ausgeschafft, und der Catholische GOtts-Dienst restituiret worden.

Etwelche Stände jedoch haben die Annemmung desselben unter Vorschutzung verschidener Ursachen, und Hindernussen unterlassen, wie sich der Kayser selbsten auf dem Reichs-Convent an. 1550. zu Augspurg in propositione facta die 26. Julii §. und hätt 2c. hierüber beschwehret, und nebst andern Ursachen, warum solches alle hätten annemmen sollen, auch dise mit anführet: „In Krafft der einhelligen austrucklichen Bewilligung, und Annemmung, so nachmahls zu „allem Uberfluß von ihnen denen Ständen ins ge„mein beschehen, sich derselben Kayser. declara„tion, und Ordnung alles ihres Innhalts, „durchaus gemäß erzeigt, und gehalten haben

„sollen. Es befinde aber ihr Maj. nicht ohne „höchste Beschwehrung, und Bewegnuß ihres „Kayser. Gemüths, daß nit allein etliche Stän„de, und Unterthanen deß heiligen Reichs sich „solcher ihr Maj. Christlicher billichen declara„tion, und Ordnung widersetzen, und dieselbig „anzunemmen waigern, und sperren, sondern „auch etliche andere in guter Anzahl, ob sie gleich „solche Ordnung angenommen haben, sich nicht „destoweniger derselben mit Nichten, oder doch „gar wenig gemäß hielten.

Hierzu mag auch besehen werden der Churfürsten, Fürsten, und anderer Ständen deß Reichs, hierauf/ den 20. August. besagten Jahrs, ertheilte Antwort, in welcher sie ihnen gefallen lassen/ daß der Kayser die jenige, welche das *Interim* angenommen, und noch nit zur execution gebracht, durch bequem und fridsame Mittel darzu anhalten möchte.

11 Diß alles wird von darum beygebracht, damit hieraus erkennet werde, wie demüthig und gehorsam damahls die Stände der Augspurg. Confession gegen dem Kayser sich erzeigt, und wie leicht es dahero demselben gewesen wäre, nach ausgejagten allen Prädicanten, die pure Catholische Religion vollkommentlich wider herzustellen! die Ursach aber / warum mehr angeregte *Interims*-Verordnung keinen Frucht, oder guten succeſs gehabt, war dise, weilen solche nur von ungelehrten, und meisten Theils lasterhafften, zum Theil auch mit der Lutherischen Seelen-Contagion noch inficirt gewesenen Priestern dem gemeinen Volck

vor-

vorgetragen, und administrirt worden, ohne gute Kirchen-Diener aber unmöglich ist, eine gute reformation unter dem Volck zu bewercken.

Es ist auch noch eine andere Ursach, daß di- 12
ses, zwar bey dem Kayser gantz gut, und wohl gemeint gewesene, intent von keiner Erspießlichkeit seyn wollen, weilen nemlich ein so anderes wider die allgemeine Ordnung der Kirchen, und überhin auch ohne erforderliche licenz deß Apostolischen Stuhls darinn zugelassen war; Wobey ins gemein zu geschehen pflegt, daß, so man denen jenigen, welche von dem Irrthum anwiderum zu dem Gehorsam, und der Gemeinschafft deß Glaubens zuruck gebracht werden sollen, nur im geringsten etwas von ihrer Eigensinnigkeit, und von dem allgemeinen Kirchen-Gebrauch abweichendes nachsihet, oder dem gemeinen Sprichwort nach den Finger biethet, sie darmit nit vergnügt seynd, sondern nach der gantzen Hand und also immerdar weiter greiffen/ und schreiten, wormit dan das Ubel der Ketzerey nit ab-, sondern von Tag zu Tag nur mehrers zunimmbt.

Die Communion unter einer, oder beeden 13
Gestalten zu nemmen, und auszutheilen ist zwar ein Adiaphoron, oder frey-willkührliche Sach, und kan beedes von der Kirch nach dero Belieben, oder gut Befinden angeordnet, verbotten, oder erlaubt werden. Solte aber eine Nation, ein gewises Volck die beede Gestalten hartnäckig begehren, so gibt es eben darmit zu erkennen, daß sie sothane Weiß, und Manier zu Communiciren vor nothwendig halten, und den andern Gebrauch,

brauch, der nur einigen Gestalt, verwerffen, und damniren, mithin der Ordnung, und Auctorität der Kirchen sich widersetzen, indeme alles eins ist, der Kirchen nur in einem oder in mehren Articklen widerstreben, und der in einem resistiret, der machet sich eine Stuffe, successivè in mehrern zu widerstehen.

14 Wir haben das Exempel hievon an denen Böhmen, welche, nachdem ihnen von dem Baßler-Concilio der Gebrauch deß heiligen Kelchs zugelassen worden, nachgehends die Meß gar abgethan, in verschidene Ketzereyen verfallen, und hernach die wenigste von ihnen, welche die Nemmung der beeden Gestalten gewohnt waren, in dem Catholischen Glauben beständig gebliben, und kunte auch das Ubel so viler Secten, Trennungen, über all angewendete Mittel, so lang, und vil nicht gehoben werden, biß sie endlichen von Kayser Ferdinando II. im Krieg überwunden, ihnen der Kelch, welchen sie als ein Symbolum ihrer Halßstärrigkeit an einem erhobenen Orth ausgestellet, öffentlich herunter gestossen, und die Communion unter einer Gestalt in dem gantzen Königreich wider eingeführt worden, wormit dan Böhmen im Friden, und guten Ruhe-Stand widerum zu floriren angefangen.

15 Was die Enthaltung der Priestern, von dem Ehestand, anbetrifft, bekennen wir in allweeg, solchen in dem Gesatz Christi nicht gebotten, wohl aber, als dem Priesterthum deß neuen Testaments höchst gezihmend, von denen heiligen Apostlen herg-bracht, und bey allen Kirchen jederzeit in

vigo-

vigore gestanden zu seyn, in welchen die wahre, aufrichtige Observanz deren geistlichen Rechten, oder Kirchen-Ordnung und Satzung verbliben; man höre hierüber den heiligen *Hieronymum contra Jovinianum, qui sic habet*: Petrus, & cæteri Apostoli, ut ei ex superfluo interim concedam, habuerunt quidem uxores, sed quas eo tempore acceperant, quò Evangelium nesciebant, qui assumpti postea in Apostolatum, reliquerunt officium conjugale. *Et posteà eodem libro*: Certè confiteris, non posse esse Episcopum, qui Episcopatu filios faciat, alioqui si deprehensus fuerit, non quasi vir tenebitur, sed quasi adulter damnabitur; *Et iterum*: si Laicus, & quicunque fidelis orare non potest, nisi careat officio conjugali (*alludit ad Apostolum 1. ad Corinth. 7. v. 5.*) Sacerdoti, cui semper pro populo offerenda sunt Sacrificia, semper orandum est; si semper orandum est, ergo semper carendum matrimoniô.

*S. Basilius in cap. 3. Isaiæ*: Quisquis præsidentiâ Cathedræ dignus censetur, jamque adscriptus est Ordini Presbyteratûs, aut circumfert characterem Presbyterii, par est, eum vel maximè esse irreprehensibilis vitæ, & expertem uxoris.

*S. Epiphanius hær. 59. contra Catharos.* Reverà non suscipit sancta Dei prædicatio post Christi Adventum eos, qui, à nuptiis mortua ipsorum uxore, secundis nuptiis conjuncti sunt, propter excellentem Sacerdotii honorem, ac dignitatem.

Et

Et hæc certò sancta Dei Ecclesia cum sinceritate observat; sed adhuc viventem, & liberos gignentem unius uxoris virum non suscipit, sed eum, qui se ab una continuit, aut in viduitate vixit, Diaconum, & Presbyterum, & Episcopum, & Hypodiaconum. Nam quod decentius est, id semper Ecclesia per Spiritum sanctum benè disposita videns statuit.

*S. Ambrosius lib.* 1. *Offic. c.* 5. **Inoffensum autem exhibendum, & immaculatum ministerium, nec ullo conjugali coitu violandum congnoscitis, qui integro corpore, incorrupto pudore, alieni etiam ab ipso Consortio conjugali, sacri ministerii gratiam recepistis.**

**Wollen aber die Confessionisten disen H. H. alten Kirchen-Vätteren keinen Glauben zustellen, ey so thun sie ein solches aufs wenigst dem Kayser** Justiniano, *qui leg. Sacris 45. Cod. de Episc. & Cler. ita decrevit.* Sacris Canonibûs, neque Deo amantissimis Presbyteris, neque Reverendissimis Diaconis, aut Subdiaconis nuptias contrahere post hujusmodi ordinationem permittentibûs, sed solis reverendiss. Psaltis, & Lectoribus (*quos in minoribus ordinibus Constitutos appellamus*) id concedentibûs, animadvertimus, quosdam despicienter quidem Sacros Canones, pueros autem generantes ex quibusdam mulieribus, quibus conjungi secundùm sacerdotalem censuram non possunt. Quoniam igitur pœna facinoris hujus in sola sa-
16 cerdotii erat amissione, sacros autem Canones non minùs, quàm leges valere, etiam nostræ volunt leges, Sancimus, obtinere in illis, & quæ

Sacris visa Canonibus, perinde ac si civilibus in-
scriptum esset legibus, & omnes istius modi ho-
mines tam Sacerdotio, quàm divino ministerio,
atque etiam dignitate ipsa, quam habent, nuda-
ri; Quemadmodum enim Sacrîs Canonibûs pro- 17
hibita sunt talia, sic & secundùm nostras leges
rem ipsam prohiberi, & præter supradictam ex-
cidenti à ministerio pœnam, ne legitimos qui-
dem, & proprios esse eos, qui ex ejusmodi inor-
dinata stupratione nascuntur, aut nati sunt, sed
eam, quæ ex talibus seminibus oritur, partici-
pare turpitudinem. Tales enim eos esse dispo-
nimus, quales quos ex incertis aut nefariis natos
nuptiis definiunt.

Es ist aber ein Unterschid zu machen unter 18
denen, welche zum Priesterthum, als schon ver-
heurathet zugelassen werden, und zwischen denen
jenigen, die schon als Priester sich verheyrathen;
dann die von denen ersteren gezeugte Kinder seynd
pro legitimis, vor ehlich, rechtmässig, und ächte
zu halten, auch zu der Erbschafft ihrer Elteren
zu admittiren, gestalten durch die Annehmung der
heiligen Weyhungen, das zuvor rechtmässig con-
trahirte Ehe-Band, in nichten aufgelöset wird;
und ist auch so gar denen Griechen, als selbe,
nach dem unter Kayser Justiniano von ihnen in
Trullo gehaltenen Concilio, den Gebrauch des
Ehe-Stands vor die jenige, so vor dem Priester-
thum schon verehlichet waren, beständig, und
eyfferig begehret, und gebetten, endlichen (in-
dulgentia, sagt die lateinische Edition) nur sohin
Nachsehungs-weise, gestattet worden.

Herent.

Herentgegen, wo einer, nach genommenen Priester-Stand, sich verehlichen, und Kinder zu zeugen, sich vermessen solte, alsdann wäre dises eine Blut-schänderische Ehe, incestæ nuptiæ, liberi intestabiles, spurii, atque infames (sagt abermahls die angezogene Edition) auch die Kinder nicht tüchtig, ein Testament zu machen, ꝛc. unächt, und infam. Aber weder in Orient, noch Occident, mithin in der gantzen Christlichen Welt ist jemahls gebräuchig gewesen, oder bey einiger Kirch zugelassen worden, daß einer, währenden seines Priester-Stands, sich hätte verheyrathen därffen. Oder bringen die Confessionisten, wann sie können, nur ein eintziges Exempel auß der gantzen Antiquität herbey, so wollen wir glauben, sed quærite usque, & usque, nihil invenietis. Derohalben auch der Römische Papst Paulus III. und zwar bey Sleidano ad An. 1548. lib. 28. auf das *Interim* also geantwortet: „Ut Presbyter ordinatus uxorem ducat, „& Sacrum Officium administret, esse inaudi„tum: Daß ein geweyhter Priester sich solle „verheyrathen, und das heilige Amt, ꝛc. admini„striren därffen, seye was Unerhörtes.

19 Worauß dann erscheinet, was vor eine unverschamte Lug in der Augspurgischen Confession befindlich (welche doch die Lutherische Prædicanten vor eine Regel der Wahrheit halten) wann alldorten cap. 2. in dem Articul, von denen Mißbräuchen, ꝛc. gesagt wird: In Germaniam primùm antè años quadringentos Sacerdotes vi coacti sunt ad cælibatum, ut Archi-Episcopus Moguntinus, publi-

publicaturus Edictum Romani Pontificis de ea re, penè ab iratis Sacerdotibus per tumultum oppressus sit; Et res gesta est tam inciviliter, ut non solum imposterùm conjugia prohiberentur, sed etiam præsentia, contra omnia Jura Divina, & humana, contra ipsos etiam Canones, factos non solùm à Pontificibus, sed à laudatissimis Synodis, distraherentur: „ In Teutschland „ seynd die Priester erst vor vier hundert Jahren „ mit Gewalt gezwungen worden, von dem Ehe-„ stand sich zu enthalten, so, daß der Ertz-Bischoff „ von Mayntz, als er das Påpstliche Edict hier-„ über publiciren wolte, von denen ergrimmten „ Priesteren in dem Aufflauff bey nahe erwůrgt „ worden; und ist zumahl die Sach, mit einer „ solchen Unbescheidenheit tractiret worden, daß „ nit allein der Ehestand in das kůnfftige verbot-„ ten, sondern auch die gegenwårtige, oder da-„ mahls schon geschlossene Ehe-Band, wider alle „ Gőttlich- und Menschliche Rechte, ja wider die „ Canones selbst, nit nur von Påpsten, sondern „ auch von denen Lőblichsten Kirchen-Versamm-„ lungen errichtet, zerrissen wurden.

Dise vortreffliche, anbey aber sehr unge- 20
schickte Lugen, die von Card. Bellarmino in Judicio de libro Concordiæ cap. 13. & seq. refutirt, bemůhen sich die Wůrtenbergische Theologi, in mehr-berůhrt-ihrer stattlichen Außfůhrung, fol. 195. zu defendiren, mit Hinzuflickung eines neuen lugenhafften Betrugs, indem sie die jenige Wort, welche Naucleus auß Lamberto, wie sie von etwelchen Priesteren wider Papst Gregor. VII. und

den Ertz-Bischoff zu Mayntz außgestossen worden seyn sollen, erzehlen thut / dem Leser also vorschreiben, als wären sie von Nauclero selbsten / auß seiner eigenen Meynung, Sentenz, und Censur, positivè, & enunciativè, also hergeflossen, da jedoch Nauclerus dise nur remissivè erzehlt, und, wie verstanden, ex Lamberto angeführte Histori, mit disen Worten beschließt: Hanc disceptationem (*inter Archi-Episcopum, & Sacerdotes nolentes à Conjugii usu abstinere*) horrenda Ecclesiæ Occidentalis pestis secuta est, adeò ut laici in hoc Sacerdotum dissidio Sacra tractarent, baptizarent, inungerent sordibus pro veræ pietatis oleo, tantisper donec divinâ providentiâ rebus illis consultum est.

Und warum antworten sie dann nicht auf die von Bellarmino allegirte Concilia, welche vor mehr / als 700. Jahren, (intelligendum secundùm tempus latinæ editionis) mithin schon lang vor Gregor. VII. in Teutschland gehalten worden, allwo befindlich, daß denen Priesteren dise Enthaltung, sub pæna amotionis à Sacro Officio, unter Straff der Cassation, &c. befohlen worden? Wie zum Exempel in dem Concilio zu Wormbs, gehalten sub Adriano II. An. 868. „ Placuit, ut „ Episcopi, Presbyteri, Diaconi, & Subdiaconi ab„ stineant se ab uxoribus, & non generent liberos; „ quòd si hoc decretum violaverint, ab honore „ clericatûs pellantur.

Diser Canon ist mehr dan 200. Jahr vor Päbstlichen Regierung deß Gregorii VII. und 660. Jahr vor der Augspurgischen Confession

herauß-

herausgegangen, folglichen dan falsch, erstuncken, und erlogen, daß die Priester ererst 400. Jahr vor der Augspurg. Confession in Teutschland, und aus Befehl Gregorii VII. zu diser Enthaltung seyen gezwungen worden.

Was aber die Confessionisten von Gewalt, und Zwang hierinnfalls sich beklagen, hat in gleichem fein sauber nicht eines Hellers-Werth Fundament; Inmassen ja die Leuthe zu dem Priester-Stand nicht gezwungen werden, sondern sie kommen freywillig darzu, und wissen gantz wohl, daß ihnen die heilige Ordines, oder Weyhungen, nit anderst, als mit diser Condition ertheilet werden/ daß sie nach denen alten Canonibus, oder Kirchen-Gesätzen, die Continenz, die Keuschheit, und Enthaltung von dem Ehestand versprechen, und geloben müssen; also heisset man auch jene Soldaten Voluntarios, oder die Freywillige, welche ungezwungener, auß eigenen freyen Willen sich unterhalten lassen, wiewohlen sie nachgehends nicht mehr davon können, sonderen nolentes volentes Soldaten verbleiben müssen.

Dahero es auch je wol eine der grösten Schwachheiten von der gantzen Welt ist, wan die Acatholici (wie fast täglich / und in allen ihren Scartequen beschiehet) uns vorwerffen, und haubtsächlichen auch von darumen den Papst zum Antichrist machen wollen, weilen er, wie sie sagen, den Ehestand verbiethe! Just als wan wir Catholische sagen wolten: Die Lutheraner verbiethen die Kaufmannschafft, warum? weilen solche ihren Herren Prædicanten bey ihnen nicht

zugelassen ist! Reim dich/ oder ꝛc. Wie ist dan um GOttes willen, nur möglich, daß ein einiger, auch nur halb-vernünfftiger Mensch, der solche ungemeine, ja recht kindische, kahl- und abgeschmackte Blödigkeiten höret, oder liset, einen Augenblick noch die Lutherische, und andere dergleichen Secten vor die wahr- und rechtglaubige Religion oder Kirche mehr halten könne? O GOtt der Wahrheit erbarme dich doch einsmahls diser stockblinden verführten Leuthen!

## Ein und zwantzigste Frag.

### Was waren die Ursachen/ und Conditiones deß Passauischen Vertrags zwischen denen Catholischen/ und Confessionisten/ An. 1552. errichtet?

#### SUMMARIUM.

XXII. Churfürst Moritz in Sachsen allirte sich mit Henrico II. König in Franckreich, und bekriegte An. 1552. den Kayser Carl, der sich dessen im wenigsten nit versehen.

XXIII. Diser Churfürst hat mit Alberto von Brandenburg dem Teutschland sehr grossen Schaden zugefügt, und, nach vertribenen Catholischen Priestern, die Lutherische Prædicanten in denen Reichs-Städten wider eingesetzt.

XXIV. Ferdinandus I. Römischer König schliesset zu Passau mit Mauritio, in Gegenwart einiger Chur- und Fürstlichen Gesandten einen Vertrag.

XXV. Churfürst Moritz conjungirt sich mit dem Bischoff von Bamberg, und Würtzburg, schlagt den Albertum von Brandenburg, und wird dabey selbst tödtlich verwundt.

XXVI.

XXVI. Joachim Cammerer beleuchtet den Tod Mauritii mit einer zierlichen Trauer-Red, und Erzehlung erschröcklicher Wunder-Ding.

XXVII. Mauritio, der ohne Kinder verstorben, succediret Augustus sein Bruder.

XXVIII. Albert von Brandenburg wird vom Kayser in die Reichs-Acht erklärt, verrichtet nichts Lob-würdiges, und gehet armseelig zu Grund An. 1557.

## Antwort.

ES hatte einig-wenige Jahre nach dem Schmalkaldischen Krieg das Ansehen, ob begunten die Catholische widerumen in etwas den Athem zu erhohlen, indeme die Priester, an statt der ausgeschafften Lutherischen Prädicanten, widerumen in die Städte, und Landschafften deß Reichs zuruck beruffen, die Kirchen, und geistliche Güter denen Catholischen restituirt, die heilige Meß, und andere Catholische Gotts-Dienste wider gehalten, auch verschidentliche Synodi, oder besondere Kirchen-Versammlungen in Teutschland, zu Reformation der Geistlichkeit, angestellet worden, also zwar, daß grosse Hoffnung zu einer allgemeinen Vereinigung, und in Bälde herzustellend-vollkommenen Ruhe angeschinen, da Mauritius Churfürst in Sachsen, welchem Kayser Carolus V. grosse Wohlthaten erwisen (nemlichen von des gewesten Churfürsten Johann Friderichs Landschafften den mehristen Theil zugelegt, und ihne nit nur einmahl zu seinem General-Lieutenant im Reich gemacht) mit Henrico II. König in Franckreich, wider den Kayser eine Alliance getroffen, haubtsächlichen unter dem Vorwand, daß 22

der Kayser den gewesten Churfürsten (erstvorbenannten Johann Friderich) nebst dem Landgrafen Philipp von Hessen allschon einige Jahr lang, zu nit geringem derselben Schimpf, gefangen hielte 2c. und dahero denen Teutschen ihre Freyheit widerumen zuzustellen wäre.

Diser Krieg ware dem Kayser so bald nicht angekündet, als würcklichen schon auf dem Hals, der sich dessen am allermindesten nichts versehen, gantz sicher erachtet, und zu Inspruck ohne einiges Kriegs-Volck damahls sich aufgehalten, von wannen er mit seinem Bruder König Ferdinand über Hals, und Kopf, bey der Nacht, mit der Flucht nacher Villach sich zu salviren gezwungen worden;

23 Indessen hatte Mauritius, sambt dem zu ihme gestossenen Alberto Brandenburgico, alles, wo sie nur hinkamen, mit Feuer / und Schwerd verhörgt, die Städte eingenommen / grosse Contributiones ausgeschriben, die Obrigkeiten geändert, die Catholische Priester, so der Kayser zuvor restituirt, wider abgeschafft, und Lutherische Prädicanten dafür eingesetzt, alles in erwehnt-1552. stem Jahr, welches zumahlen die Ursachen gewesen, daß, wie oben berührt, das Concilium zu Trient sich abermahl dissolviret hat.

Innerhalb wenig Monathen haben dise Confessionisten dem Teutschland wider Treu, und Glauben, auch ihrer beeden dem Kayser abgelegtes Jurament, einen fast unsäglichen Schaden zugefügt, und ihre Secte dadurch nit wenig verstärcket; welcher leydige Unfall den von so vielen Victorien glorreichen Kayser zu innerst, und dermassen

massen erschlagen, daß man darfür haltet, es habe demselben sowohl die Kräfften seiner sonst ungemeinen Groß- und Starckmüthigkeit, als auch die Jahre seines Lebens vermindert / und abgekürtzt.

Immittelst errichtet Ferdinandus Römischer König, um die Aufruhren in Teutschland zu stillen, mit Mauritio dem Churfürsten, in Beysein einiger Chur- und Fürstlichen Gesandten zu Passau einen Vertrag in nachfolgenden Puncten, und Conditionibus: 1.mò. Daß Philipp, Landgraf von Hessen, widerum auf freyen Fuß gestellet, (dan Johann Friderich von Sachsen ware ehvorschon aus der Gefangenschafft entlassen.) 2.dò Denen Confessionisten wegen ihrer Religion in dem Reich keine Beschwärnuß, keine Gewalthätigkeit, oder Verachtung zugefügt werden. 3.tiò der Kayser nach seinem Versprechen sorgfältig sich angelegen seyn lassen solle, daß entweders durch ein General- oder National- Concilium alle Glaubens- Strittigkeit aufgehebt, und also der Frid in dem Reich bevestiget werde. 4.tò, und anderer seits, der Churfürst Moritz, und seine Consorten, welche in sothanen Vertrag consentirt, ihre Trouppen abdancken, die Städt, und andere mit feindlichem Gewalt eingenommene Orth / wider abtretten, solche freysprechen, dem Kayser Treu, und Gehorsam geloben / denen Catholischen Reichs-Ständen hinkünfftig der Religion halber in nichten beschwärlich seyn, sondern sie in ihrer Güter, und Rechten ruhigen Genuß lassen, und mit Gewalt / oder Thätlichkeit lediglich nichts dargegen 24

attentiren sollen; und dises unter Straff / im Land-Friden versehen.

Durch solchen dan zu Passau geschlossenen Vertrag / dessen mehrere Erklär- und Bekräfftigung biß zu dem nächsten Reichs-Tag ausgestellet blibe, ware Mauritius mit dem Kayser, und König
25 Ferdinando widerumen vereiniget. Albert von Brandenburg aber fuhre fort, mit seinen Confœderirten an dem Rhein-Strohm zu grassiren, und vornemlich die Bischöffe von Bamberg, und Würtzburg, wie auch die Nürnberger zu affligiren; disen succuriret Mauritius wider Albertum, der kurtz zuvor sein innerster Bunds-Genoß ware, hat mit ihme in Sachsen ein sehr blutiges Treffen, und erhaltet samt denen Bischöffen, und andern Allirten die Victori, Er aber bekommt dabey eine Wunden, die ihme das Leben benommen, An. 1553. seines Alters im 33. Jahr.

26 Von seiner Leiche schreibet Sleidanus ad annum 1553. lib. 25. also: Cùm per Lipsiam duceretur funus, orationem habuit Joachimus Camerarius & in illius laudem multa locutus, prodigia, quæ mortem ejus antecesserunt, enumerat; sanguineas guttas in foliis arborum hærentes, canum importunissimos latratus, & mutuas dilaniationes, equorum veluti fremitus, & concursationes armorum, & alia quædam terroris plena; deinde tabernaculum ejus turbine dispectum, cæterîs intactîs, & quasdam ipsius voces, veluti præsagas futuræ mortis, atque prænuntias: „Als „solche durch die Stadt Leipzig geführt wurde, „hielte Joachim Cammerer eine Oration, oder

„Leichen-

„Leichen-Predig, und nachdem er vieles zu deß
„Verstorbenen Lob gesprochen, erzehlet er einige
„Wunder-Ding, die sich vor seinem Tod zuge-
„tragen, als nemlichen: Bluts-Tropffen, so an
„denen Blättern der Bäumen gehangen, unge-
„stümes Bellen der Hunden, die einander selb-
„sten zerrissen, Getöß der Pferden, und zusam-
„menschlagender Waffen, nebst einig-andern
„Schröck-vollen Begebenheiten; ingleichen daß
„sein Gezelt durch einen Wirbel-Wind zu Boden
„gerissen worden, die übrige aber unversehrt ste-
„hen gebliben, auch er selbsten einige Stimmen
„von sich gelassen, welche gleichsam seinen Tod
„vorgesagt; Und mit disen Lob-Sprüchen hat
Cammerer den Tod des Churfürst Moritzen be-
leuchtet.

Er starb ohne Kinder, und ist ihme sein Bru- 27
der August in dem Churfürstenthum nachgefolgt,
welcher, wie auch seine Söhne, Herzoge, und
Churfürsten in Sachsen, gegen dem Kayser be-
ständig, treu, und gehorsam verbliben.

Albert von Brandenburg hingegen, der fast 28
gantz Teutschland grausam betrangt, öffters ge-
schlagen, und von dem Kayser in die Reichs-Acht
erklärt worden, hat nichts Lob-würdiges verrich-
tet, und wenig Jahr hinnach, nemlich An. 1557.
seinen Geist aufgegeben. Also zeiget GOtt auch
in disem zeitlichen Leben/ wie sehr er die Untreu,
und Grausamkeit hasse. Welches zumahlen in
verschidenen Exemplen durch alle Welt-Gäng ob-
serviret, und angemerckt worden, dessen auch Ari-
stoteles den Alexandrum Magnum erinnert haben

solle, mit denen Worten: Perfidiæ fœdi plerumque atque funesti solent esse exitus. Untreu thut selten gut.

# Das V. Capitel.

## Von den Religions-Friden zwischen denen Catholischen, und Augspurgischen Confessions-verwandten Ständen deß Reichs.

## Zwey und zwantzigste Frag.

### Woher diser Frid solch-seinen Namen bekommen?

SUMMARIUM.

I. Der Religions-Frid ist zu Passau Anno 1552. angefangen, und hernach An. 1555. zu Augspurg vermehrt, bestättiget, und promulgirt worden.

II. Diser Frid wird nicht in solchem Verstand der Religions-Frid genannt, als wan ein Frid zwischen denen beyden Religionen ꝛc. wäre geschlossen worden, sondern nur von darumen, weilen denen Confessionisten das Exercitium ihrer Religion für allzeit gestattet, mithin auch der äusserliche Frid, und Einigkeit zwischen denen sambtlichen Glidern des Reichs wider errichtet worden.

Antwort.

1 ANno 1552. ist zu Passau, wie in nächst-vorhergehender Frag gehört, zwischen dem Römischen

mischen König Ferdinando I. nebst einig-andern Catholischen Fürsten an einem, dan Churfürst Mauritz in Sachsen, wie auch etwelch-andern Augspurgischen Confeßions-verwandten Fürsten, andern Theils/ ein Vertrag auf gewise Bedingnussen geschlossen worden, unter welchen auch dise ware/ daß kein Theil dem andern der Religion halber beschwärlich seyn solle, und stehe auch sothaner Vergleich bey einem nächst-künfftigen Reichs-Tag mehrers zu erklären, und zu bestättigen/ ingleichem auf andere Fürsten und Stände, so damahls noch nit darein consentirt, annoch zu extendiren; Es ist aber sothane Reichs-Versammlung aus verschidenen Hindernussen verschoben worden biß auf das Jahr 1555. da dan zu Augspurg, anwiderumen unter dem Römischen König Ferdinando, als Vicario, oder Stell-Vertrettern des Kaysers von der Religions-Materi zwischen denen Ständen gehandlet, und der Passauische Vertrag, wie aus nachfolgendem erhellen wird, confirmiret worden..

Es muß aber der Religions-Frid nit in solchem Verstand genommen werden, als ob die beede Religionen dadurch vereiniget, oder die Augspurgische Confeßion wäre approbirt worden, dises hat keiner jemahls gesagt/noch gedacht, sondern, nachdeme kein Mittel, kein Weeg, zur Vereinigung in der Glaubens-Lehr sich weiters mehr zeigen wolte, und mit einem Wort, alle Hoffnung hierzu verlohren war, angesehen die Confeßionisten immer in mehreren Articklen sich abgesöndert, und zu der Catholischen Wahrheit, von welcher sie 2

abge-

abgetretten, auf keine Weis mehr zuruck kehren wolten, ist ihnen endlichen der Fride im Reich, und die äusserliche politische Ruhe, und Einigkeit von dem Kayser, und denen übrigen Ständen versprochen / und die Toleranz ihrer Religion für beständig pactiret, mithin solche für je und allzeit sicher, und vest gestellt worden.

So daß hierinnfalls Theodorus Thummius circa 4. Præcept. de Pace Religionis q. 17. n. 11. fol. 271. (der sonst renomirte Lutheraner) die reine Wahrheit geschriben, da er spricht: Decretum istud de pace utriusque Religionis servanda politicum est, quandoquidem in eo nihil asseritur de veritate, aut falsitate doctrinæ, sed reservatur id cognoscendum in Generali Concilio, aut Nationali: „Der Friden-Schluß über beederseitige Religion ist nur ein politisches Werck, weilen darinn von der Wahr- oder Falschheit der „Lehre nichtes determinirt, oder ausgesprochen, „sondern ein solches dem General- oder National- „Concilio reserviret worden.

## Drey und zwantzigste Frag.

### Warumen das zu Confirmirung deß Passauischen Vertrags angesehen gewesene Reichs-Convent so lang verzogen worden?

SUMMARIUM.

III. Verstandener Reichs-Tag ware An. 1553. nacher Ulm ausgeschriben, alsdan aber nach Augspurg verlegt, und biß auf das Jahr 1555. verschoben.

IV. Der

V. Der Kayser ist in Persohn nit darzu kommen, sondern hat seinem Vicario dem Römischen König Ferdinando I. die behörige Vollmacht hierzu aufgetragen, nit weniger auch seine Commissarios zu disem Convent ernennet, deren einer ware Cardinal Otto Bischoff zu Augspurg.

V. Es stunde dazumahl in dem Reich alles in grosser Verwirrung, so daß der Kayser förchtete, es darfften einige Protestanten mit nit allzubillichen Postulatis aufgezogen kommen.

Antwort.

Nach geschlossenem Passauischen Vertrag nahme König Ferdinandus, auf Verlangen deß Kaysers, mit denen Fürsten den Verlaß, daß nach 6. Monathen, oder zu Eingang deß 1553. Jahrs ein Reichs-Tag, zu endlich- und wo möglich- vollkommener Hebung aller in dem Reich, der Religion halber, entstandener Dissidien, und Zwistigkeiten, ausgeschriben werden solle: diser Convent ware nacher Ulm angesehen, aber die sowohl einheimisch- als auswärtige Kriege, und besonders die Schwermereyen deß Alberti von Brandenburg, hatten gantz Teutschland in ein solche Desordre, Confusion, und Verwirrung gesetzt, daß man für selbiges Jahr dises vorgehabte Geschäfft unterlassen müssen, nachgehends, und folgendes Jahr aber gefiele dem Kayser solches nacher Augspurg anzusagen, wobey er jedoch in Persohn, aus rechtmäßigen Ursachen, selbsten nit erschinen, sondern seinen Brudern den Römischen König Ferdinandum, pro Vicario bevollmächtiget, anbey auch demselben Ottonem Cardinal, und Bischoffen zu Augspurg, Lazarum von Schvvendi (der aber wegen eingefallener Hindernussen sothaner Com- 3

missiom

mission bald enthoben worden ) und Felicem Hornung, als Commissarios, welche dem König mit Rath assistiren, und dem Kayser über alle vorgehende Handlungen referiren solten/ adjungirt, mit einer vollkommnesten Instruction, wie, und auf was Weis der Kayser, die Sache solchergestalten tractiret zu werden, verlangte, damit der Catholischen Religion, so viel als immer möglich, der allerwenigste Abbruch darunter beschehe.

5 Alleinig ware der Zustand deß Reichs dazumahl so bewandt, daß der Kayser in Sorgen stunde, es darfften von einigen Protestanten solche Postulata, oder Begehren auf die Bahn gebracht werden, welche er weder zugeben könte, noch solte; dannenhero auch, um sein Gewissen in Sicherheit zu stellen, nachmahls in einem Rescript angezeigt: Er wolle gar nit, daß die Commissarii an seiner Statt einige Auctorität interponiren, sondern dem Römischen König nur allein mit Rath beyständig seyn solten, nach Maaß-Gaab der ihren hierzu ertheilten Instruction, wie aus der Kayserl. Proposition, so beschehen den 5.ten Febr. 1555. §. Ihro Kayserl. Majest. haben. Weitläuffiger aber aus denen beeden zu End annectirten Copiis sub lit. A. & B. zu ersehen stehet.

Es ware der Reichs-Tag ausgeschriben auf den Monath May An. 1554. worzu auch etwelcher Fürsten, und Stände Gesandten eingetroffen, die aber, nachdem andere, wegen einiger im Reich sich noch befundener Verwirrungen, nit erscheinen wolten, ebenfalls wider hinweggegangen, so daß fast alle Hoffnung zu disem Reichs-Tag sich

zerschla-

zerschlagen gehabt, ingestalten der Kayserl. Con-commissarius D. Felix Hornung, welcher zu Augspurg eben auch solcher massen wartete, diser Verweilung überdrüßig/ in seinem an den Cardinal Otto ꝛc. erlassenen Schreiben sich hierüber beschwehret, vid. Copiam infra sub lit. C.

Welchemnach die Nothdurfft erforderte, daß der Kayser ein anderes Ausschreiben ergehen liesse, worinn der Reichs-Tag auf das Fest S. Martini vorbesagt-1554. Jahrs angesetzt worden.

## Vier und zwantzigste Frag.

### Aus was Ursach/ und Noth die Catholische dahin getriben worden/ mit denen Confessionisten den Religions-Friden einzugehen?

SUMMARIUM.

VI. Der Kayser, so damahls zu Brüssel in Niderland sich aufgehalten, schribe, an Cardinal Otto, und die ihme adjungirte Commissarios eine vollkommneste Instruction.

VII. Bezeuget auch, was entsetzliche grosse Ubel der Teutschen Nation durch die Religions-Neuerung zugezogen.

VIII. Item, daß auf mehrern Reichs-Tägen die Religions-Strittigkeiten mit aller Ständen einhelligem Consens an ein General-Concilium zu Erörterung verwisen worden.

IX. Führet auch an, aus was Ursachen das Tridentinische Concilium so lang verzögeret worden.

X. So verwirrt stunde es an. 1554. im Reich, daß der Kayser nit wuste, was Raths, oder auf was Weiß der in gröster Gefahr gestandenen alten Religion zu Hilff zu kommen seyn mochte.

XI. Der Kayser ist aus keiner Ubereylung, oder Unklugheit zu dem Schluß gerathen, mit denen Confessionisten einen Friden zu stifften.

XII. Der Kayser, Römische König, und die Catholische Fürsten wolten den Religons-Friden nit länger, als biß zu dem Ausspruch deß Tridentischen Concilii eingehen; dieweilen aber die Confessionisten hierwider sehr starck sich gesetzt, so ist endlichen die Clausul beygerucket worden, daß im Fall auch die Religions-Strittigkeit durch das Concilium nit solte gehoben werden, der Fride nicht desto minder in seinen Kräfften verbleiben solle.

## Antwort.

6 Die Ursachen, und unumgängliche Nothdurfft, wordurch man Catholischer Seits zu disem Friden getrungen worden, stehen am allerbesten aus der Instruction zu erkennen, welche der unüberwündlichste Kayser Carolus V. aus Brüssel in Niderland unterm 20. Martii an. 1554. an Ottonem Cardinal, und Bischoffen zu Augspurg, dan die ihme adjungirte Commissarios erlassen.

7 In dem §. So hielten wir ernstlich darfür. Zeiget der Kayser die erst vorderst, und haubtsächliche Ursach an, warum dise Reichs-Versammlung anzustellen gewesen, nemlichen wegen der Religion, und Glaubens-Trennung, die schon eine so lange Zeit in Teutschland anhalte, und alles Unheyl Leibs, und der Seelen daraus entstanden seye; dabey wohl höchstens zu bedauren seye, daß die jenige, so einerley Tauff, einerley Namen, einerley Sprach, und einerley höchste Reichs-Obrigkeit mit einander haben, ihre Glaubens-Einigkeit, die sie von ihren

Voreltern

Voreltern so vile Sæcula, oder Jahr-hundert hindurch fortgepflantzter empfangenen, also erbärmlich spalten, und violiren! Ja es verbleibe zumahlen das Ubel nit nur bey ein- oder der andern Zertheilung, sondern es thun sich von Tag zu Tag an verschidenen Orthen immerzu mehrere Ketzereyen, und irrige Lehren hervor, welche ein jeder seiner eigensinnigen Meynung nach zu behaubten/ und zu verfechten sich bemühe; und was das übelste, so werden glaublich gar vile, allschon dermahlen, und künfftig noch mehrere seyn, die bey so mannigfaltig, unterschidlichen Secten gar alle Religion, samt dem Gewissen, und Christlichen Tugend-Wandel von sich werffen; welches dan auch nicht anderst, als mit einer üblen Erziehung der Jugend verknüpffet seyn könne.

Es seye bey denen Teutschen von langer Zeit hero die Zierde der Christlichen Ehrbarkeit, und GOttes-Forcht in schönster Blühe, und Wachsthum gestanden/ daher auch alles Heyl, alle Glückseeligkeit entsprossen; anjetzo aber habe dise in eine gantz viehisch, und solche Lasterhafftigkeit abgearthet, dergleichen weder vor Zeiten bey denen Heyden gewesen, noch dermahlen auch bey denen Türcken, und anderen Unglaubigen anzutreffen seye; Welches dan die Ursach, warum die Teutsche Nation aus gerechtem Urtheil GOttes mit so grossen Widerwärtigkeiten, Plagen, und Trangsaalen, Pest, Hunger, auswerthigen, und einheimischen Kriegen, getruckt, und beängstiget werde (da hingegen vorhero die Teutsche, an Ge-

müth, Mittel, und Waffen mächtige Leuthe, mit göttlichem Beystand sich niemahlen vor einigem Feinde geforchten) so daß, wo nit der allgütigste GOtt mit sonderbahrer Hilffe derselben sich erbarme, sie nothwendig in den äussersten Untergang zerfallen müsse; Es erheische demnach die höchste Noth, daß auch die weltliche Obrigkeit, ihrer von Ambts-wegen tragenden Obligenheit nach, wie immermöglich, und aus allen Kräfften sich dahin bearbeithe, damit, und vorderist in dem Religions-Weesen, als welches zu allernächst an die Ehre GOttes anreichig, und aller Christliche Lebens-Wandel davon abhängig seye, dem bißherigen Ubel mit gemeinsamen Rath, und äussersten Fleiß-Ankehrung gesteuret werde.

8 Er, Kayser, habe zwar biß anhero, unter vil ausgestandenen Verdrüßlichkeiten, mit all angewendt seinen grossen Sorgen, und Bemühungen wenig gefruchtet, und wisse auch dermahlen in einem so verwirrten Zustand nit wohl mehr ein zulängliches expediens auszufinden; dan wiewohlen ausser allen Zweiffel (sagt er in Cap. von dem allgemeinen *Concilio*) kein bequemeres Mittel, zu Hebung deß Zwitrachs in der Religion, wäre, und seyn könte, als dise gantze Sach der Erörterung deß General-Concilii anheimzustellen, gleichwie zumahlen auf allen bißherig, und sonderbahr denen an. 1548. & 51. gehaltenen Reichs-Tägen mit sambtlicher Ständen einmüthigem Consens beschlossen worden, so könne er doch bey dermahligen Umständen sich nit persuadiren, daß

die

die Stände noch weiters bey disem Entschluß beharren wurden, und zwar aus seinen mit beygesetzten Ursachen, als 1mò. weilen, neben der villeicht mit unterloffenen Verzögerung / und Saumseeligkeit / auch noch andere mehrere Hindernussen dem Reformations-Werck in Weeg gelegt worden. 2dò. andere Christliche Könige, und Fürsten dem Concilio sich entzogen, die, muthmaßlich, vil lieber die Zwistigkeit einer frembden Nation ansehen, als einem Theil davon anhangen wolten, 3tiò. die Bischöffe deß Teutschlands / wiewohlen von dem Kayser öffters hierzu erbetten, und ermahnt, nur etlich wenige, bey dem Concilio erschinen. 4tò. die, so von der Gegenseite (nemlichen die Protestanten) darzu gekommen, damit sie allen Fortgang deß Concilii verhinderten, dise quæstion, so vor all anderem zu erörteren seye, proponirt: Ob der Pabst über das Concilium seye, oder nicht? wohlwissende / daß sothane Frag so leichter Dingen nit zu expediren stehe. 5tò. die schwehre Kriegs-Empörung, so an. 1552. unversehens eingefallen, wegen welcher auch einige Teutsche Ertz-Bischöffe zu Beschützung ihrer Kirchen sich nacher Hauß zu begeben verlangt, solches auch von dem Kayser ihnen nicht abzuschlagen gewesen, mithin das Concilium nothwendig unterbrochen werden müssen; und dises seyen die Ursachen, sagt der Kayser, warum er vermeine, daß die Stände bey jetzmahliger Zeit zu Auswartung deß Concilii nit anzuhalten seyn darfften? Nichts desto weniger aber solte gleichwohl Meldung von demselben beschehen, als dem

besten Mittel, die Religions-Irrungen, zu einer andern gelegentlichern Zeit von Grund aus zu heben und beyzulegen.

10 Dieweilen dan in Teutschland alles Ubel, und Unheyl von Tag zu Tag zu nahme, und beynebens alle Hoffnung, daß solchem bey nächster Zeit, wie es seyn solte, durch das General-Concilium abgeholffen werden möchte, verlohren war, als wuste der Kayser so wenig was Raths, oder was in Sachen weiters zu thun, daß er cap. von der Religion frey bekennet, adversitatibus, & angustiis se pressum: wie daß er von Widerwärtigkeiten gantz beängstigt, und gepresset seye; Erstlichen weilen die Widersacher der heilig Catholischen Religion also hochmüthig geworden, daß sie zu einiger Gerecht- oder Billigkeit auf keine Weiß zu bewegen waren, sondern nur auf gelegene Zeit zu lauren sich ansehen liessen, zu welcher sie noch mehrere auf ihre Seite bringen, mithin die Catholische Religion, so vil in ihren Kräfften stunde, gäntzlich untertrucken, und vertilgen möchten, die eigne Teutsche Wort lauten also: „Daß die jenigen, so unserer heiligen Religion zugegen seynd, „dermassen in Hochmuth erwachsen, daß es sich „genugsamlich ansehen laßt, daß sie nicht allein „für sich selbst zur Gebühr nicht anzuhalten seyen, „sondern auch sich der Gelegenheit der Zeit gebrau„chen, und dahin mit allem Fleiß bearbeiten, „und unterstehen werden, andere mehr auf ihr „Seiten zu bringen, und zum Beyfall zu bewe„gen, und die Catholisch Religion, sovil an ihnen „ist, zu vertrucken und zu vertilgen.

Zum

Zum anderen, weilen die Catholische Reichs-Stände (deren jedoch ausser denen Geistlichen ihrer sehr wenige waren) durch die Militarische Einfälle sowohl in vorig-als noch anhaltenden Kriegs-Weesen dermassen geschwächet, und erschröcket worden, daß sie, nach aufgegeben-all besserer Hoffnung, nur eintzig dahin bedacht, wie sie ihre Haabschafften beybehalten, die Freundschafft deren Fürsten gewinnen, und widrigenfalls keinen Schæden von ihnen zu befahren haben möchten.

Bey sothanem der Sachen Zustand, sagt der Kayser, habe es das Ansehen, daß weder durch Güte, noch Schärpffe, oder Gewalt was nutzlich oder erspriesßliches mehr auszurichten seyn darffte, folglichen die Sach lödiglich dem Willen deß Allerhöchsten zu überlassen, und, biß gleichwohlen andere, besser- und erwünschtere Zeiten, und Gelegenheit hierzu anscheinen möchte, mit Seufftzen, und flehentlichem Gebett demüthig, und inständiglich anzubefehlen seyn werde; Er wolte dahero ihnen Commissariis, sonderbahr eingebunden haben, mit Gebrauchung aller discretion, und Behutsamkeit sich wohl vorzusehen, damit weder durch vergebentliches Arbeiten, und Widerstreben der Haß vergrössert, und also das Ubel nur ärger gemacht, noch aber auch etwas statuirt, oder zugegeben werde, so zu Nachtheil der Catholischen Religion, oder Verletzung deß Kayserlichen Gewissens gereichig seyn möchte.

Zumahlen aber in dem Passauischen Vertrag unter andern auch beliebt worden seye/ auf nächst folgendem Reichs-Tag von beeder seitiger

Religion eine gewise, und gleiche Anzahl der jenigen zu erkisen / welche zu dem Religions-Friden die Vorschläge thun solten, Ihro Kayserl. Majest. sothanes Vorhaben / wo es denen Ständen annoch gefällig, keines weegs verhindern wolten, da bevorab auch allerhöchst Dieselbe den Passauischen Vertrag ebenmäßig ratificiret hätten 2c.

31 Aus disem allem dan würdet ein jeder Verständiger hoffentlich sattsam abschliessen mögen, mit was grosser Pietät, Klug- und Gemüths-Beständigkeit diser unser Kayser GOtt / und der Catholischen Religion zu- und beygethan gewesen, auch wie aus gar keiner Unbedachtsam- oder Unvorsichtigkeit er, zu Treffung eines Fridens mit denen Confessionisten / geschritten, sondern, nachdem er alles versucht / in menschlichen Kräfften kein Mittel mehr übrig gefunden, wodurch der dem gantzen Teutschland vor Augen gestanden- völlige Ruin wäre abzuwenden gewesen, nisi, ut malum aliquod toleretur, ne gravius eveniat, ausser, daß zu Verhütung eines grösseren Ubel, und Unheyls gleichwohlen endlichen das Geringere zugelassen, und nachgesehen wurde.

32 Es hat jedoch der Kayser mit sothanen Friden nit länger, dan biß auf die Zeit deß Concilii angetragen, als zu dessen Reassumirung die Hoffnung nit erloschen war; ja auch der Römische König Ferdinandus meldet in seiner, den 5.ten Febr. Anno 1555 auf dem Reichs-Tag zu Augspurg beschehenen Proposition §. Wo aber bemeldte Stände von einem nur auf gewisse Zeit, und dahin vorhabenden Friden-Schluß, biß der vollkommene End-

scheid

scheid von dem General-Concilio werde erfolgt seyn zumahlen als der Articul: und nachdem ein Vergleichung proponirt/ und daß socher der Religions-Pacification mit inserirt werden solle/ Protestantischer Seits begehret worden, er denselben in resolut. lect. ult. August. nit weiter dan biß auf die Wort approbirt, in welchen die Confessionisten angezeigt, daß, woferne auch durch den Weeg eines Concilii, Colloquii, oder der Reichs-Versammlungen ꝛc. die Religions-Strittigkeiten nit solten gehoben werden, der Fride nicht desto minder in seinen Kräfften verbleiben solle ꝛc. und zwar wolte der König dise Clausul von darum ausgelassen wissen, weilen solche, an statt eine Vereinigung in der Religion zu bringen, vilmehr dahin diente, und abgezihlet wäre, ferner weit in der Trennung, und Mißhelligkeit zu verharren; Welches Königliches Bedencken zumahl die Catholische Stände in ihrem responso, lect. die 8. septembr. §. der Königl. Maj. Resolution, gleichfalls gut geheissen; Nachdemahlen der Protestantischen Fürsten, und Ständen, Räthe, und Bottschafften in eben selbigem Scripto §. der dreyen weltlichen Chur-fürsten, durch aus nit, und auf keine Weiß zu geben, oder gestatten wolten, daß dise gehörte Clausula perpetuitatis, oder der absoluten, beständigen Immerwehrung ꝛc. ausgelassen werden solte, als hat man gleichwohlen Catholischer Seits, um den Reichs-Tag nit fruchtloß ablauffen zu lassen, und andere neue villeicht grössere Gefahren, und Ubel zu verhüthen, denen Con-

fessionisten auch in disem aller schweristen Puncten der Gestalten condescendirt, daß der Friden zwar unter Hoffnung eines etwan durch ein Concilium, oder ferner weiteres Colloquium zu effecturiren seyend-vollkommneren Vergleichs, jedoch aber in dessen Entstehung ( von welch letzterem Fall auch die Protestanten in ihrem Gemüth auf das beste gesichert waren ) nichts desto weniger für absolut, beständig, und immerwährend beliebt, pactirt, und geschlossen seyn solle. Ein welches auch wir Catholische denen selben jederzeit treulich gehalten/ und sie in ihrem Religions-Exercitio niemahlen das geringste turbiret, ohnerachtet doch solches nur auf die in der Augspurgischen Confession enthaltene Lehren zu verstehen, und auch disenachmahls beyden an. 1563. geendigten Concilio Tridentino, in soweit sie der Catholischen Kirchen zuwider, als Ketzerisch verworffen, verdammt, und verbotten worden.

Zumahlen überhin die Authores dises in frontispicio vorgestellten Lateinischen Wercks nachgehends sub quæstione. 29. hoc Cap. 5. die Frage: an libertas Religionis hîc promissa Confessionistis debeat perpetuò, inviolabiliter, absque ullo relaxationis, vel rescissionis remedio servari? ob nemlichen der denen Confessionisten gehörter massen versprochene Religions-Frid beständig, unverbrüchlich, und ohne einiges relaxation, oder rescissions-Mittel zu halten seye? wider die sehr wichtig in contrarium stehende und zuvor angeführte sechs argumenta, in affirmativam resolvirt, oder absolutè mit Ja beantwortet, als erhel-

let

let auch manifest, wie falsch, und unwahrhafft selbige von denen Acatholicis beschuldiget werden, ob hätten sie die publicam Imperii Constitutionem Pacificatoriam zu impugnirn sich unterstanden, wo nemlichen das gerade Widerspihl der gantzen Welt vor Augen liget.

Wie, und was Gestalten, aber die Adversarii disen samt dem Westphälischen Friden-Schluß gegen uns observiren, indem sie beed-solchen Instrumentis, confer. dicta superiùs quæst. 13. n. 29. apertissimè zugegen, ja mit einer recht geflissentlichen Muthwilligkeit den Römischen Pabst für den Antichrist, und alle Catholische für Abgötterer, nebst andern unzähligen Lästerungen Grund-falsch ausruffen, ein solches ist gleicher Gestalten aus ihren öffentlichen Predigen, Bücher und Schrifften mehr dan genugsam bekant, zu aller gut Catholisch gesinnten billich höchster Verwunderung, daß ihnen all solche höchst-straffbare Vermessenheiten immer so impunè hingehen; At passi graviora, Deus dabit his quoque finem! die Catholische Kirche hat wohl schon mehrere dergleichen Gestürme erlitten; GOtt, derselben allmächtiger Schutz-HErr, wird auch mit disen, nach seinem unerforschlichen Willen, dermahleinst machen das ihme gefällige

Ende.

# COPIA Lit. A.

## Literæ CAROLI V. Augusti Cæsaris ad Othonem S. R. E. Cardinalem Augustanum Episcopum missæ.

Wir CARL von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, &c. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, &c. Grave zu Habspurg, Flandern, und Tyrol, &c. Entbiethen dem Hochwürdigen in GOtt Vatter Herren Otten, der heiligen Römischen Kirchen des Titels Sanctæ Sabinæ, Priester Cardinal, Bischoffen zu Augspurg, und Probsten zu Elwangen, Unserem lieben Freund, Fürsten und Rath, Unser Freundschafft, Gnad, und alles Guts. Hochwürdiger lieber Freund, Fürst und Rath, &c. Wir haben zwey E. L. Schreiben empfangen, und daraus derselben, Unsers angesetzten gemeinen Reichs-Tag halben, Gehorsam, und gutwillig Erbiethen, auch Suchen, und Begehren, zu sonderen Freundlichen, und Gnädigen Gefallen vermerckt, damit nun E. L. Unseren gegebenen Befehl desto stattlicher, und fürderlicher nachsetzen möge, sonderlich, dieweil diser Zeit die andere Unsere Räthe, E. L. Mitt-Gesandten, und Com-

Commissarien, noch nicht in Unser, und des Reichs Stadt Augspurg ankommen, dan der Ehrsame unser Hof-Rath, und des Reichs lieber Getreuer Lazarus von Schvvendi, auf unser erforderen, und auß sondern behafften Ursachen, und obligenden Geschäfften hieher zu Uns, an Unseren Kayserl. Hof kommen, und der ander Doctor Felix Hornung, unterwegen / als er hinauf gewolt, an dem Podogra kranck worden seyn soll;

So übersenden Wir derselben hiemit Unser Kayserliche Instruction, Gewalt / und Credenz-Schrifft / welche Wir auf E. L. und die andere zween obgemeldte, samt, und sonderlich, stellen lassen, auß welchen dann E. L. all Unser Gelegenheit, Nothdurfft, Willen, und Meynung/ genugsam, und vollkommenlich verstehen mag. Und ist demnach Unser freundlich, und Gnädig Begehren an E. L. Sie wölle sich darauf, ohne länger Verweilen, und unangesehen der anderen zweyen verzüglichen Ankommens, (so sich doch Unsers Verhoffens nit lang mehr hindern solle) für ihr Persohn, auf bestimmten, und angesetzten Reichs-Tag verfügen, daselbst Unsers freundlichen lieben Bruders des Römischen Königs Ankunfft erwarten, und sonst alles das jenige thun, und fürnemmen, so in solcher Sachen zu thun, und fürzunemmen seyn will, und die Nothdurff erforderen, auch E. L. für nutz / und rathsam ansehen, und achten würdet, wie dan E. L. solches wohl zu thun weißt, und, Unserem sondern freundlichen, und Gnädigen Vertrauen nach, mit

mit allen getreuen Fleiß gern thun würdet, daran erzeigt sie Uns ein sonder angenehm gut Gefallen, mit allem freundlichen Willen, und in Gnaden widerum Dieselbe zu erkennen. Geben in Unser Stadt Brüssel in Brabant, am 10. Tag des Monaths Aprilis, Anno 1554. &c. Unsers Kayserthums im 34, und Unserer Reiche im neun und Dreyssigsten.

CAROL.

Ad Mandatum Cæsareæ, & Catholicæ Majestatis proprium.

P. Pfinzing.

V. Seld.

*Inscriptio.*

Dem Hochwürdigen in GOTT Vatter Herren Otten, der heiligen Röm. Kirchen des Titels Sanctæ Sabinæ Priester Cardinal, Bischoffen zu Augspurg, Probsten zu Elwangen, Unserem lieben Freund, Fürsten, und Rath.

Lit.

# Lit. B.

## Literæ CAROLI V. Cæsaris, datæ ad Commissarios suos, Augustam ad Comitia Anni 1555. destinatos.

Wir CARL, &c. Entbieten / 2c. Hochwürdiger lieber Freund, Fürst, und Rath auch, Ehrsamer, gelehrter lieber Getreuer. Was Wir jetzo abermahls Unserem freundlichen lieben Bruderen dem Römischen König, 2c. von wegen Befürderung, und persöhnlichen Besuchung des vorstehenden Reichs-Tags schreiben, und an sein Lieb senden, auch Derselben für vollkommen Macht, und Gewalt geben, darzu an etliche Unsere / und des Reichs Churfürsten / und Fürsten deßhalben auch begehren, das wird E. L. und du, auß zugeschlossenen Copeyen solcher Unser Schreiben nothdürfftiglich sehen mögen, und dieweil wir dann solche für den richtigsten, und besten Weege, dardurch gemeinen Ob- und Anligen desto besser, und fürderlicher geholffen werden mag, halten;

So ist demnach an E. L. Unser Freundlichster, und an dich Gnädiger Befehl, ihr wollet euch in solchem Fall, gegen obbemedten Unserem lieben Brudern dem Römischen König, 2c. gedachtem Unserem Schreiben, und gegebenen Gewalt in allweeg gemäß verhalten; jedoch, damit

mit Wir aller Sachen Gelegenheit, auch ein gründliche Wissenschafft haben mögen, Uns jederzeit des jenigen, was ungefährlich gehandelt, und geschlossen wird, mit Fleiß berichten, nachdem Wir auch nicht wissen mögen, wie sich die Handlungen, sonderlich der Religion halber, auf gemeldter Reichs-Versammlung anschicken möchten, und doch wohl besorgen, es werde, oder möchte von etlichen villeicht dermassen beschwehrliche Puncten erregt werden, die Wir, da Wir selbst zugegen wären, keines Weegs bewilligen könten, noch solten, und daß derohalben in Hochgemeldten Unseren freundlichen lieben Brudern den Römischen König, &c. sonder Zweiffel auch wider S. L. Willen, und Gemüth (demnach Wir Sie je- und allweegen für einen Christlichen König erkent, und noch) von etlichen Ständen zum häfftigsten getrungen werden möchten, derhalben E. L. und du, nichts von Unsertwegen authorisiren, sonder S. L. dieweil Wir Derselben allen vollkommenen Gewalt, und Macht endlich abzuhandlen, und zu schliessen, gegeben haben, als einem Römischen König, und nach Uns im Heiligen Reiche das obrist Haupt, nit allein, was sie in solchem erheben, und erhalten kan, sondern auch in allen fürfallenden Sachen absolutè darinnen handlen, und schliessen lassen, und von Unsertwegen nichts anders darzu thun sollen, dann Ihr Lieb unterthänigen Beystand leisten, und alle Sachen mögliches Fleiß zum besten befürdern helffen. In deme thut E. L. und du, ein sonder angenehm Werck, mit freundlichen Willen,

und

und in Gnaden zu erkennen, und sonst Unseren gefälligen ernstlichen Willen, und Meynung. Geben in Unserer Stadt Brüssel in Brabant, am 9. Tag des Monaths Junij, Anno, &c. Unsers Kaysersthums im 34. und Unser Reich im 39.

CAROL.

Ad Mandatum Cæsareæ, & Catholicæ Majestatis proprium.

P. Pfinzing.

V. Seld.

---

## Lit. C.

### Ex Literis D. Felicis Hornung ad Illustriss. & Reverendiss. S. R. E. Cardinalem Othonem, Augustanum Episcopum datis, Anno 1554. die 25. Aug.

Hochwürdigster Fürst / Euren Hochfürstlichen Gnaden seyen allzeit zuvor mein unterthänigst-willige Dienst, mit allen Fleiß bereit, Gnädigster Herr, Euer Hochfürstl. Gnaden soll ich in unterthänigsten Gehorsam nit verhalten, welcher massen ich der Röm. Kayserl. Majest. Vice-Cantzlern von Selden, &c. hievor

den

den 7. dises Monats unter anderen zu erkennen geben, daß die Hessische Gesanden, nach lang überstandener Wartung des Fürgangs außgeschribenen Reichs-Tags, von hinnen auch abgezogen / und also niemand mehr gemeldtes Reichs-Tags halb, dan der Maintzische Cantzler, und ich hier wären, und, daß gemeldter Maintzischer Cantzler, sich doch auch vernemmen lasse, in kurtz hinweg zu ziehen; also, daß ich auß dem, und allen anderen Umständen der Sachen, anderst nit vermercken, und abnemmen könte, dann daß mein Warten allhie vergeblich. Daß ich auch auß allerley Reden, und Schreiben, so an mich täglichs gelangten, so vil befände, daß man schier mehr auß E.F.G. und meiner habenden Kayserl. Comission, ein Gespött trübe, dan daß man im Grund darfür hielte, daß es uns, oder zuforderst Hochgedachter Kayserl. Majest. mit Haltung des Reichs-Tags, Ernst wäre, rc. indem, wan schon die Kriegs-Empörungen, und andere seltsame geschwinde Practiquen, und Unrichtigkeiten im Reich, die bißhero den Fortgang des Reichs-Tags verhindert, und zuruck gestellt, nit mehr vorhanden, auch sonst nichts in Weege läge, so würde doch kein Chur- oder Fürst hieher kommen, es werde dan zuvor widerum ein Termin, oder Zeit auf ein neues bestimt, wann man hie erscheinen solt. Damit einer nit zu frühe, und vergeblich, und die anderen nit zu langsam ankämen, und also einer auf den anderen, mit unstätten Verdruß, und Ungelegenheit warten muß, rc..

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Laymann, Paul,

Ilias in Nuce, Oder Historischer Sack-Spiegel, Worinn Der Her- und Fortgang deß Lutherthums mit all-seinen haupt-sächlichen Merckwürdigkeiten, Kriegs-Empörungen, Feind- und gütlichen Handlungen biß auf das Tridentinische Concilium, und den An. 1555. erfolgten Religions-Friden inclusivè, aus der Reichs-Histori, Theologì, und Jurisprudenz unwiderleglich vorgestellet wird Ehemals in Latein ... edirt zu Dilingen

Augspurg 1730

Bamberg, Staatsbibliothek -- Th.dp.o.564#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11775705-9
VD18 14599341-004